UMWELT BUNDES AMT

GREEN FINANCE ALLIANCE HANDBUCH

Together towards climate neutrality
Version 6.0



GREEN FINANCE ALLIANCE

GREEN FINANCE ALLIANCE HANDBUCH

Together towards climate neutrality
Version 6.0

Pedram Payami
Paul-Simon Glade
Nina Meyer
Lea Schneider

DP-212

WIEN 2026

Projektleitung Nina Meyer

Autor:innen Paul-Simon Glade
Pedram Payami
Nina Meyer
Lea Schneider

Layout Felix Eisenmenger

Umschlagfoto © Bernhard Gröger

Auftraggeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

Publikationen Weitere Informationen zu Publikationen der Green Finance Alliance unter: umweltbundesamt.at/green-finance-alliance

Rechtlicher Hinweis Im Rahmen der Green Finance Alliance werden seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) und des vom BMLUK mit der Koordinierung beauftragten Umweltbundesamts weder Finanzierungsleistungen noch damit verbundene Beratungsleistungen erbracht, noch erfolgt eine Due-Diligence Prüfung. Die Dokumente der Green Finance Alliance sind nicht als Angebote oder Empfehlungen für Finanzprodukte oder Finanzinstrumente zu verstehen. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Die rechtlichen Ausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und sind keine Rechtsberatung an Dritte. Ebenso wird keine Haftung für etwaige Links zu externen Webseiten, auf deren Inhalt die Autorinnen und Autoren keinen Einfluss nehmen können, übernommen.

Rückmeldungen zur Publikation bitte an gf-alliance@umweltbundesamt.at.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt GmbH
Dorygasse 1/1, 1030 Wien/Österreich
Tel.: +43-(0)1-313 04
office@umweltbundesamt.at

Diese Publikation erscheint ausschließlich in elektronischer Form auf umweltbundesamt.at.

© Umweltbundesamt GmbH, Wien, 2026

Alle Rechte vorbehalten

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement
REG.NO. AT- 000484

INHALTSVERZEICHNIS

1 GREEN FINANCE ALLIANCE IM ÜBERBLICK 3

1.1 Das Finanzsystem als zentraler Hebel für den Klimaschutz.. 3

1.2 Rahmen und Hintergrund der Green Finance Alliance 4

1.2.1 Strategische Schwerpunkte seit der GFA-Gründung 5

1.2.2 Ziel der Green Finance Alliance 5

1.2.3 Exkurs: Begriffliche Abgrenzungen hinsichtlich Klimaselbstverpflichtungen 7

1.3 Governance Struktur der Green Finance Alliance 11

1.3.1 Ausschreibende Stelle 11

1.3.2 Lenkungsgremium 11

1.3.3 Koordinierungsstelle 12

1.3.4 Beirat 12

1.4 Mitgliedschaft in der Green Finance Alliance 13

1.5 Anwendungsbereiche der Green Finance Alliance 13

1.5.1 Handlungsfeld Investment-/Kreditportfolio 14

1.5.2 Handlungsfeld Underwriting-Portfolio 14

1.5.3 Handlungsfeld Betriebsökologie 15

1.5.4 Anwendungsbereich: Umgang mit verbundenen Unternehmen (Auszug aus dem Mitgliedschaftsvertrag) 15

1.6 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder 16

1.7 Kosten der Green Finance Alliance Mitgliedschaft 18

1.7.1 Mitgliedsbeitrag pro Finanzunternehmen und Mitgliedschaftsjahr 18

1.8 Monitoring in der Green Finance Alliance 19

2 MAßNAHMEN UND KRITERIEN 21

2.1 Erläuterung der Maßnahmen 22

2.2 Maßnahmen für das Kerngeschäft 24

2.2.1 Allgemeine Maßnahmen 24

2.2.2 Handlungsfeldspezifische Maßnahmen 43

2.3 Maßnahmen für die Betriebsökologie 62

Maßnahme 5.1 – Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse 62

2.4 Weitere Maßnahmen 65
Maßnahme 6.1 – Ausstieg aus Kernenergie 65
Maßnahme 6.2 – Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards 68
Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen 69

3 MONITORING UND REPORTING 74

3.1 Evaluierung und Rückmeldung 75

3.2 „Comply or Explain"-Ansatz 78

3.3 Fortschrittsbericht und bilaterale Fachgespräche 79

4 MEHRWERT DER GREEN FINANCE ALLIANCE MITGLIEDSCHAFT 80

4.1 Transition begleiten 80

4.2 Chancen nutzen 81

4.3 Portfolio-Risiken managen 81

4.4 Orientierung erleichtern 82

4.5 Vertrauen stärken 83

5 LIMITATIONEN UND HERAUSFORDERUNGEN 84

5.1 Verfügbarkeit von Treibhausgasdaten 85

5.2 Aussagekraft von Kennzahlen 85
5.2.1 Interpretation von Emissionsreduktionen 86

6 ANNEX 87

6.1 Unterlagen der Green Finance Alliance 87
6.1.1 Handbuch 87
6.1.2 Kriterienkatalog 87
6.1.3 Kurzpräsentation 87
6.1.4 Implementierungs-Leitfäden 87
6.1.5 I-PEPs-Methodenstandard 88
6.1.6 Fortschrittsbericht 88

6.2 Das Klimanavigations-Cockpit (CNC): Aufbau und Hintergrund 88
6.2.1 Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten" 89
6.2.2 Steuerungsmodul „Impact-Engagement" 102
6.2.3 Steuerungsmodul „Portfolio-Dekarbonisierung" 111

6.2.4 „Comply or Explain“-Ansatz: Anwendung alternativer Steuerungskennzahlen 113
6.2.5 Das Klimanavigations-Cockpit und die Theorien des Wandels. 113
6.3 Datenschutz 114
6.4 Übersicht der vorgenommenen Anpassungen im Kriterienkatalog 115
TABELLENVERZEICHNIS 117
ABBILDUNGSVERZEICHNIS 119
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 120

1 GREEN FINANCE ALLIANCE IM ÜBERBLICK

1.1 Das Finanzsystem als zentraler Hebel für den Klimaschutz

Das Finanzsystem ist ein zentraler Hebel für den Klimaschutz und für die nachhaltige Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft. Der europäische Grüne Deal[1] bildet die Grundlage für diesen Wandel. Ziel ist, die EU bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, indem netto keine Treibhausgase mehr ausgestoßen werden. Gleichzeitig soll die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden, in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Um dies zu erreichen, ist sofortiges Handeln notwendig. Auf EU-Ebene wurden deshalb entscheidende Maßnahmen beschlossen. Mit dem Europäischen Klimagesetz[2] hat sich die EU verpflichtet, ihre Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent und jene bis 2040 um 90 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Basierend auf dem „Fit for 55"-Paket[3] wurde in weiterer Folge ein kohärenter Rahmen für die Verwirklichung der Klimaziele in allen relevanten Sektoren geschaffen. Dafür sind signifikante Investitionen des öffentlichen wie auch des privaten Sektors notwendig.

Das österreichische Ziel der Klimaneutralität 2040 impliziert substanzielle Investitionen in die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Die öffentliche Hand wird weitere Maßnahmen setzen, um diese erforderlichen Investitionen zu erreichen. Für den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft und Infrastruktur benötigt es aber auch Investitionen, Finanzierungen und Versicherungslösungen vonseiten des Privatsektors.

Die proaktive Ausrichtung des eigenen Kerngeschäfts an den Klimazielen kann für Finanzunternehmen bedeutende Chancen mit sich

[1] Europäische Kommission. *„Der Europäische Grüne Deal"*. 2023, commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

[2] EU. *„Europäisches Klimagesetz - Verordnung (EU) 2021/1119, geändert durch die Verordnung (EU) 2026/667"*. 18. März 2026, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202600667

[3] Europäische Kommission. *„Fit für 55: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030"*. 14. Juli 2021, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0550

bringen und gleichzeitig Risiken reduzieren. Dies ist für ein resilientes Wirtschafts- und Finanzsystem von großer Bedeutung. Denn sind gewisse ökologische Kipppunkte einmal überschritten, kann ein stabiler Zustand des Klimas – wenn überhaupt – nur mit außergewöhnlichen Anstrengungen wiederhergestellt werden. Darüber hinaus wird der Ausstoß von Treibhausgasen mit dem Fortschreiten der Klimakrise zunehmend zum Risiko- und Kostenfaktor.

1.2 Rahmen und Hintergrund der Green Finance Alliance

Das zentrale Element der Green Finance Alliance (GFA) bildet die Integration von Klima als langfristiges Ziel in das Kerngeschäft der Finanzunternehmen – in Verbindung mit wissenschaftsbasierten Zielen. Im Fokus stehen die Entwicklung von Strategien und die Umsetzung von Maßnahmen. Gleichzeitig wird auf ein Monitoring, eine jährliche Offenlegung sowie kontinuierliche Verbesserung der Klimaperformance des Kerngeschäfts geachtet. Die GFA unterstützt teilnehmende Finanzunternehmen Schritt für Schritt bei all diesen Aufgaben und holt die Vorreiter und jene, die es werden wollen, vor den Vorhang.

Die Mitglieder der GFA verpflichten sich freiwillig, aber verbindlich zur klimafreundlichen Transition ihres Kerngeschäfts, um die Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) 2050 zu erreichen. Das bedeutet: Die nationalen und EU-weiten Klimaziele bis 2030 sowie das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050 werden durch die kontinuierliche Reduktion der mit dem Kerngeschäft verbundenen THG-Emissionen unterstützt. Zum Kerngeschäft zählen das Investment- und Kreditportfolio sowie das versicherungsbezogene Underwriting-Portfolio. Aufgrund der internationalen Ausrichtung vieler österreichischer Finanzunternehmen mit Schwerpunkt in Zentral- und Osteuropa wird auf das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050 anstatt auf das österreichische Ziel der Klimaneutralität 2040 referenziert. Bedingt durch die Dringlichkeit der Klimakrise ist eine frühere Zielerreichung sehr zu begrüßen. GFA-Mitglieder positionieren sich als Vorreiter in diesem Transformationsprozess der Finanzindustrie. Bis spätestens 2050 sollen Finanzunternehmen für ihr analysierbares Portfolio Klimaneutralität erreichen.

Mit der GFA hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) ein Bündnis von Finanzunternehmen etabliert, die sich zu den Pariser

Klimazielen bekennen und ihr Kerngeschäft konsequent danach ausrichten. Unter fachlicher Begleitung durch das Umweltbundesamt sowie nationale und internationale Expert:innen des Beirats werden die Mitglieder zu öffentlichen Vorbildern und Wegbereitern im Sinne der Vereinbarkeit von Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften.

1.2.1 Strategische Schwerpunkte seit der GFA-Gründung

Bei der Gründung der GFA stand die Unterstützung der Finanzunternehmen beim Aufbau einer umfassenden Klimastrategie im Fokus der Initiative. Die Klimastrategie ermöglicht den Mitgliedern, ihre Klimaziele in die Unternehmensstrategie zu integrieren. Dabei wurden die Mitglieder mittels Workshops, Webinaren und weiteren Austauschformaten durch die GFA-Koordinierungsstelle professionell begleitet.

Mit dem Fortschritt der Mitglieder auf ihrem Klimapfad haben sich auch die Herausforderungen und Schwerpunkte der GFA verändert. Im Fokus stehen nun vermehrt die Transitionsbegleitung der GFA-Mitglieder und die praxisorientierte Erarbeitung von Lösungsansätzen beim Umgang mit Transitionsbarrieren. Seit dem Frühjahr 2026 ergänzen daher Arbeitsgruppen die bestehenden Austauschformate. Diese beschäftigen sich mit den konkreten Transitionsbarrieren der Mitglieder und möglichen Lösungswegen.

1.2.2 Ziel der Green Finance Alliance

Die GFA ist in erster Linie eine Klimainitiative und definiert folgendes langfristige Ziel für das Kerngeschäft von Finanzunternehmen:

- THG-neutrale Portfolios 2050 durch die kontinuierliche Reduktion der über die Portfolios verantworteten THG-Emissionen.

Um dieses langfristige Ziel zu erreichen, müssen bereits folgende kurz- und mittelfristig zielführenden Schritte gesetzt werden:

- Ausweitung grüner Aktivitäten im Kerngeschäft, wodurch positiver Impact gefördert und Kapital für die Finanzierung der Klimaziele mobilisiert werden soll;
- Klimarisiken managen und Resilienz gegenüber künftigen klimatischen und klimainduzierten Veränderungen fördern;
- Klima-Governance und Mainstreaming in allen relevanten Unternehmensbereichen forcieren.

Gemäß Kapitel 2.2 sind für die Erreichung des langfristigen Ziels entsprechende Maßnahmen und konkrete Kriterien vorgesehen.

Abbildung 1: Übersicht langfristiges GFA-Ziel und kurz- und mittelfristige Schritte.



Quelle: Umweltbundesamt

Die individuelle Erreichung des langfristigen Ziels der GFA durch die Mitglieder soll durch die beschriebenen kurz- und mittelfristigen Schritte ermöglicht werden. Die Zielerreichung ist allerdings auch von externen Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen abhängig, die nicht durch die GFA und ihre Mitglieder beeinflusst werden können.

wichtiger Hinweis

Einfluss externer Rahmenbedingungen auf die Zielerreichung

Das langfristige Ziel der GFA, bis 2050 THG-neutrale Portfolios zu erreichen, liegt nicht allein im Einflussbereich ihrer Mitglieder. Dies hängt wesentlich von den klimapolitischen Rahmenbedingungen sowie von den Fortschritten bei der Dekarbonisierung der Realwirtschaft und der Marktdurchdringung nachhaltiger Technologien auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ab. Die Zielerreichung setzt daher ein koordiniertes Zusammenwirken zahlreicher Akteur:innen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und dem Finanzsektor voraus. Die Mitglieder der GFA haben sich freiwillig verpflichtet, ihren Beitrag zu

diesem Transformationsprozess zu leisten und durch konstruktives Engagement auch andere Stakeholder-Gruppen zu ambitioniertem Handeln zu motivieren.

1.2.3 Exkurs: Begriffliche Abgrenzungen hinsichtlich Klimaselbstverpflichtungen

Unterschiedliche Stakeholder-Gruppen haben in den letzten Jahren Definitionen und Begriffe im Zusammenhang mit langfristigen Klimazielsetzungen bzw. -selbstverpflichtungen für Regionen, Staaten, realwirtschaftliche Unternehmen sowie Finanzunternehmen eingeführt. Zu diesen Stakeholder-Gruppen gehören:

- Teilnehmende von internationalen Abkommen
- Gesetzgebende Institutionen sowie regulatorische Behörden auf regionaler und nationaler Ebene
- Marktinitiativen, die oftmals von supranationalen Organisationen betreut und auf realwirtschaftlichen Unternehmen und/oder Finanzunternehmen aufbauen
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Sonstige Stakeholder-Gruppen (beispielsweise Normungsorganisationen, Rating-Agenturen)

Diese Definitionen und Begriffe wurden von einigen Finanzunternehmen aufgegriffen, um ihre eigenen Klimaambitionen zu definieren und zu kommunizieren. Andere wiederum verwenden eigene, abweichende Definitionen oder nehmen keine Konkretisierung der abstrakten Klimaversprechungen vor.

Zu den am häufigsten verwendeten Begrifflichkeiten für langfristige Klimaversprechungen am Finanzmarkt zählen die im Folgenden aufgeführten[4]:

- Netto-Null (Net-Zero)
- Klimaneutralität (Climate Neutrality)
- Treibhausgas-Neutralität (Greenhouse Gas Neutrality, oftmals wird dafür als Synonym Carbon Neutrality verwendet)
- CO_2-Neutralität (CO_2-Neutrality)
- 1,5 °C-Ausrichtung (1.5 °C-Alignment)
- Ausrichtung am Übereinkommen von Paris (Paris-Alignment)

[4] in Klammer befindet sich jeweils der englische Begriff

Die Heterogenität und teilweise Unschärfe bei der Definition und Anwendung der Begrifflichkeiten reduziert die Transparenz und Vergleichbarkeit der Klimaschutzversprechungen. Dies wiederum erschwert die Entwicklung sowie Verwendung von methodischen Standards bzw. entsprechenden Zielvorgaben. Bestrebungen für eine internationale und stakeholderübergreifende Vereinheitlichung gibt es zwar, jedoch sind diese oft nur temporär oder regional begrenzt.

Begriffliche Abgrenzung des GFA-Ziels

Unter Berücksichtigung dieser aktuellen Rahmenbedingungen wurden für die GFA folgende Definitionen festgelegt:

1. Das langfristige Klimaziel, zu dem sich die Mitglieder verpflichten, ist das Erreichen der THG-Neutralität für die vom Kerngeschäft umfassten Portfolios bis 2050.
2. Durch die Selbstverpflichtung sind alle Treibhausgase, die gemäß Kyoto-Protokoll reglementiert wurden, umfasst[5]:
 - Kohlendioxid (CO_2),
 - Methan (CH_4),
 - Lachgas (N_2O) und
 - fluorierte Gase (F-Gase).
3. Zum Erreichen der THG-Neutralität werden von den Mitgliedern die über die Portfolios verantworteten THG-Emissionen kontinuierlich reduziert. Damit soll sichergestellt werden, dass 2050 lediglich zu neutralisierende residuale Emissionen verbleiben.
4. Ein ambitionierter Dekarbonisierungspfad hin zu residualen Emissionen wird durch die methodischen Vorgaben der GFA sichergestellt. Für das Investment-/Kreditportfolio ist dies in Maßnahme 2.1, für das Underwriting-Portfolio in Maßnahme 3.1 festgelegt.
5. Zur Neutralisierung der residualen Emissionen werden wissenschaftlich unterschiedliche Ansätze und Methoden (teilweise kritisch) diskutiert. Zu diesen gehören unter anderem Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Wertschöpfungskette der Unternehmen und der Ankauf von Emissionsgutschriften. Was in Zukunft zur Neutralisierung der residualen Emissionen für die GFA-Mitglieder zugelassen ist, wird aktuell aus folgenden Gründen noch nicht festgelegt:

[5] Deutsches Umweltbundesamt. „Kyoto-Protokoll“. Abgerufen im September 2026, https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-klimapolitik/kyoto-protokoll#entstehungsgeschichte-und-erste-verpflichtungsperiode

- Die technologischen sowie marktbezogenen Entwicklungen und die damit verbundenen Möglichkeiten im Jahr 2050 sind noch nicht absehbar und
- der Schwerpunkt der Ressourcen im GFA-Team sowie bei den Mitgliedern soll auf der kurz- bis mittelfristigen Dekarbonisierung liegen.

Der Begriff „Klimaneutralität" und sein Zusammenhang mit dem GFA-Ziel

Der Begriff „Klimaneutralität" wird, je nach Referenzquelle und Anwendungsbereich, unterschiedlich weit ausgelegt. So wird der Begriff seitens des Weltklimarates umfassend verstanden:

> **Klimaneutralität gemäß Weltklimarat: Konzept eines Zustands, in dem menschliche Aktivitäten keine Nettoauswirkungen auf das Klimasystem haben. Um einen solchen Zustand zu erreichen, müssten die Restemissionen durch die Entfernung von Emissionen (CO_2) ausgeglichen und regionale oder lokale biogeophysikalische Auswirkungen menschlicher Aktivitäten berücksichtigt werden, die beispielsweise die Oberflächenalbedo oder das lokale Klima beeinflussen.**[6]

In der Europäischen Union wird Klimaneutralität mit der Herstellung eines Gleichgewichts (=Netto-Null) zwischen anthropogenen Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlenstoffsenken in Verbindung gebracht. Dafür müssen alle Treibhausgasemissionen weltweit durch Kohlenstoffbindungen ausgeglichen werden.[7]

[6] IPCC. *„Special Report: Global Warming of 1.5 °C – Annex I: Glossary"*. 2018, ipcc.ch/sr15/chapter/glossary/, freie Übersetzung aus dem Englischen

[7] Europäisches Parlament. *„Was versteht man unter Klimaneutralität?"*. Abgerufen im September 2026, europarl.europa.eu/topics/de/article/20190926STO62270/was-versteht-man-unter-klimaneutralitat

Klimaneutralität gemäß EU-Klimagesetz: Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.[8]

In der Real- und Finanzwirtschaft bezieht sich der Begriff „Klimaneutralität" üblicherweise auf die durch das Unternehmen verantworteten THG-Emissionen: Bevor das Unternehmen sich selbst als klimaneutral bezeichnen kann, sind jedoch im Regelfall zeitnahe und signifikante THG-Reduktionen als Voraussetzung gefordert. Eine Neutralisierung von Restemissionen ist erst dann zugelassen, wenn alle technisch und ökonomisch machbaren Maßnahmen ausgeschöpft sind.[9]

Die in der Marktpraxis üblicherweise angewendete Definition für Klimaneutralität entspricht jener des langfristigen Ziels in der GFA (=THG-Neutralität), wobei folgende gemeinsame Eigenschaften zu betonen sind:

- Zielumfang: alle THG-Emissionsarten
- Zielpfad: kontinuierliche und substanzielle Reduktion der verantworteten THG-Emissionen (Fokus auf kurz- bzw. mittelfristige Dekarbonisierung)
- Zielwert: residuale Emissionen 2050, die neutralisiert werden

GFA-Mitglieder können in ihrer Außenkommunikation entsprechend der hier dargestellten begrifflichen GFA-Definition die beiden Begriffe THG-Neutralität und Klimaneutralität als Synonyme einsetzen.

Nähere Informationen zur Zielpfadbestimmung im Rahmen der GFA sind in Kapitel 2.2.2 dargelegt.

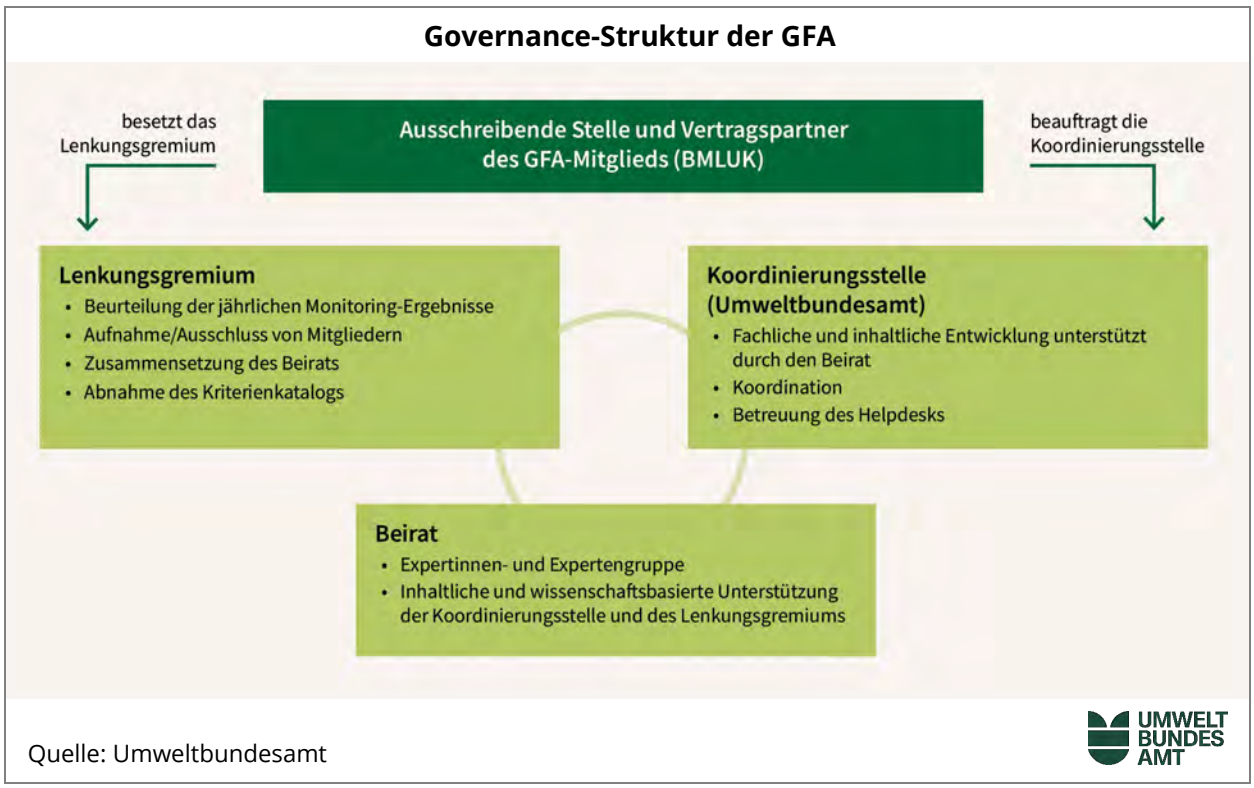
[8] EU. *„Verordnung (EU) 2121/119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung....(„Europäisches Klimagesetz")"*. 9. Juli 2021, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1119

[9] Climate Change Centre Austria. *„Der Weg zur Klimaneutralität"*. Jänner 2025, ccca.ac.at/news/detail/der-weg-zur-klimaneutralitaet-ag-klimaneutralitaet-veroeffentlicht-klimaneutralitaets-leitfaden

1.3 Governance Struktur der Green Finance Alliance

Eines der wichtigsten Alleinstellungsmerkmale der GFA ist ihre Governance Struktur. Diese ist von ihren Mitgliedern losgelöst. Entscheidungsprozesse zum Festlegen der Kriterien und zum jährlichen Monitoring erfolgen unabhängig von den Mitgliedern.

Abbildung 2: Übersicht der Governance-Struktur der GFA



Quelle: Umweltbundesamt

1.3.1 Ausschreibende Stelle

Die Ausschreibung der GFA erfolgt durch das BMLUK. Innerhalb des BMLUK ist die Abteilung VI/3 Grüne Finanzen und Umweltökonomie für die GFA verantwortlich. Die ausschreibende Stelle ist für die strategische Steuerung sämtlicher im Rahmen der GFA stattfindenden Aktivitäten sowie für die vertragliche Abwicklung zuständig.

1.3.2 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium wird von der ausschreibenden Stelle mit Mitarbeter:innen des BMLUK und eventuell dritten fachkundigen Personen (zum Beispiel aus anderen Bundesministerien) besetzt. Im

Lenkungsgremium sind keine Vertreter:innen von Finanzunternehmen erlaubt. Dadurch wird eine von den Mitgliedern unabhängige Entscheidungsfindung sichergestellt. Das Lenkungsgremium ist für Entscheidungen betreffend folgende Themen verantwortlich:

- Beurteilung der Evaluierungsergebnisse des Monitorings
- Aufnahme neuer GFA-Mitglieder
- Ausschluss von GFA-Mitgliedern
- Zusammensetzung des Beirats
- Änderung und Überarbeitungen des Kriterienkatalogs

1.3.3 Koordinierungsstelle

Für die operative Umsetzung, Koordinierung und Betreuung des Helpdesks ist die Koordinierungsstelle (Umweltbundesamt) verantwortlich. Sie führt unter anderem das regelmäßige Monitoring der Mitglieder hinsichtlich der Kriterienerfüllung durch und bereitet damit die Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung durch das Lenkungsgremium vor.

1.3.4 Beirat

Der Beirat der GFA besteht aus nationalen und internationalen Expert:innen im Green Finance Bereich – zum Beispiel von Universitäten, außeruniversitären wissenschaftlichen Institutionen, internationalen Initiativen sowie Interessensvertretungen. Personen aus GFA-Mitgliedsunternehmen können nicht Teil des Beirats werden. Seine Besetzung obliegt dem Lenkungsgremium. Der Beirat unterstützt das Lenkungsgremium und die Koordinierungsstelle vor allem bei der inhaltlichen, wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung der GFA sowie bei methodischen Fragestellungen. Der Beirat hat eine ausschließlich beratende Funktion und daher keine Entscheidungsgewalt.

Die aktuelle Zusammensetzung des Lenkungsgremiums, der Koordinierungsstelle sowie des Beirats sind auf der GFA-Webseite abrufbar.

1.4 Mitgliedschaft in der Green Finance Alliance

Alle Finanzunternehmen, die ambitionierte Klimaziele und Maßnahmen für ihr Kerngeschäft setzen möchten, sind eingeladen, sich als Mitglied der GFA zu bewerben. Voraussetzung ist, dass das Finanzunternehmen den Sitz in Österreich hat, das heißt, über eine Zulassung in Österreich verfügt.

Die GFA richtet sich an alle Finanzunternehmen, die eine Vorreiterrolle im Bereich Klimaschutz und Klimarisikomanagement einnehmen wollen: Dazu gehören sowohl jene, die bereits nachhaltig und klimafreundlich agieren, als auch alle, die in diesen Bereichen noch wenig aktiv sind, dies jedoch ernsthaft anstreben. Bereits nachhaltig ausgerichtete Finanzunternehmen agieren als Vorbilder und können mit den zielgerichteten Kriterien ihre Ambitionen steigern. Finanzunternehmen, die noch weniger nachhaltig sind, werden von Expert:innen der GFA dabei begleitet, ihr Kerngeschäft klimafreundlich auszurichten.

Aktuell sind Versicherungsunternehmen, Banken[10], Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen sowie Kapitalanlagegesellschaften eingeladen, sich als Mitglied der GFA zu bewerben. Ob eine Ausweitung auf weitere Arten von Finanzunternehmen oder Geschäftsfeldern möglich ist, wird regelmäßig überprüft.

Im September 2026 wurde die GFA-Dialog Partnerschaft eingeführt. Mit diesem neuen Format können sich interessierte Finanzunternehmen mit internationalen Muttergesellschaften in die GFA einbringen.

1.5 Anwendungsbereiche der Green Finance Alliance

Der Schwerpunkt der GFA liegt auf dem Kerngeschäft der Finanzunternehmen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf zwei Handlungsfelder: Investment-/Kreditportfolio und Underwriting-Portfolio. GFA-Mitglieder müssen jene Handlungsfelder berücksichtigen, die zum Kerngeschäft des Finanzunternehmens zählen.

[10] Kreditinstitute

1.5.1 Handlungsfeld Investment-/Kreditportfolio

Das Investment-/Kreditportfolio gehört bei den in Kapitel 1.4 genannten Finanzunternehmen in der Regel zum Kerngeschäft. Dies betrifft beispielsweise die Veranlagungen für den Deckungsstock bei Versicherungen sowie die Veranlagungen des für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten verwalteten Vermögens bei Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen.

Bei Investment-Portfolios sind jene Portfolio-Bestandteile zu berücksichtigen, auf die das GFA-Mitglied einen direkten wesentlichen Einfluss hat. So sind Wertpapier-Kundendepots, bei denen Banken lediglich die Depotverwaltung übernehmen, und Kund:innen, die eigene Veranlagungsentscheidungen treffen, nicht Teil des zu berücksichtigenden Portfolios. Eigenportfolios bei Banken sind hingegen zu berücksichtigen, da die Entscheidungsgewalt beim Finanzunternehmen liegt.

Veranlagungen in Drittfonds nehmen aufgrund der teilweise begrenzten Beeinflussbarkeit eine spezielle Rolle ein. Drittfonds sind jene Fonds, die von einer externen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden. Ausschlaggebend für eine verpflichtende Anwendung des gesamten, relevanten Kriterienkatalogs ist, ob das GFA-Mitglied einen direkten, wesentlichen Einfluss auf die Einzeltitelselektion beziehungsweise auf die Anlagestrategie des Drittfonds hat. Wenn dies vorliegt, ist der gesamte relevante Kriterienkatalog anzuwenden – zum Beispiel bei für das GFA-Mitglied maßgeschneiderten Spezialfonds. Diese Investments in Drittfonds mit direkten, wesentlichen Einflussmöglichkeiten fallen unter die in Kapitel 1.2.2 beschriebenen Ziele der GFA. Aufgrund der Signifikanz von nicht direkt beeinflussbaren Drittfonds innerhalb von Investment-Portfolios bestehen eigene Kriterien für den Umgang mit solchen Investments (siehe Maßnahme 2.3 – Umgang mit Investments in Drittfonds ohne direkten, wesentlichen Einfluss).

1.5.2 Handlungsfeld Underwriting-Portfolio

Dieses Handlungsfeld betrifft derzeit das Underwriting im Rahmen des Versicherungsgeschäfts primär mit Unternehmen – sowohl Erst- als auch Rückversicherungsgeschäft. Da sich die derzeitigen Kriterien unter Maßnahme 3.1 primär auf Zielsetzungen für das Versicherungsgeschäft mit Unternehmen beziehen, kann eine vollständige Integration des Privatkundengeschäfts in die GFA im Hinblick auf das THG-Neutralitätsziel derzeit noch nicht erfolgen. Daher ist eine stufenweise Integration des Privatkundengeschäfts beabsichtigt. Beispielsweise

wurden mit der letztjährigen Handbuch-Version 5.0 bei Maßnahme 3.1 das Klimanavigations-Cockpit, das auch Zielsetzungen im Privatkundengeschäft ermöglicht, eingeführt. Mit der Handbuch-Version 4.0 wurden bereits Kriterien zur Offenlegung versicherungsbedingter Emissionen (siehe Maßnahme 3.2 – Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios), die Teile des Privatkundengeschäfts (konkret KFZ-Versicherungen) abdecken, eingeführt. Sowohl KMUs als auch landwirtschaftliche Betriebe sind daher im Anwendungsbereich der GFA. Ein-Personen-Unternehmen (EPUs) sowie freie Berufe sind- abgesehen von Maßnahme 3.2 - derzeit nicht von den Kriterien betroffen.

Empfehlung

GFA-Mitgliedern wird empfohlen, eine erweiterte Anwendung des Kriterienkatalogs für das Versicherungsgeschäft mit Privatkund:innen zu evaluieren und – falls zweckmäßig und umsetzbar – entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

1.5.3 Handlungsfeld Betriebsökologie

Auch wenn der Fokus der GFA auf den Kerngeschäftsaktivitäten liegt, dürfen die klimarelevanten, betriebsökologischen Aktivitäten nicht außer Acht gelassen werden. Deshalb wurde die Betriebsökologie als weiteres Handlungsfeld definiert, dessen Kriterien für alle GFA-Mitglieder gelten.

1.5.4 Anwendungsbereich: Umgang mit verbundenen Unternehmen (Auszug aus dem Mitgliedschaftsvertrag)

Der Anwendungsbereich des GFA-Kriterienkatalogs erstreckt sich auf das GFA-Mitglied und auf verbundene Unternehmen, die auch Finanzunternehmen gemäß Kapitel 1.4 sind, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Konsolidierung beziehungsweise Beherrschung. Als verbundene Unternehmen gelten alle Unternehmen, deren Jahresabschluss mit dem GFA-Mitglied konsolidiert ist; ferner gelten als verbundene Unternehmen im Sinne des GFA-Mitgliedschaftsvertrags diejenigen Unternehmen, auf die das GFA-Mitglied unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann - sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften. Ein

beherrschender Einfluss ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens hält oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

1.6 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

Die GFA-Mitglieder gehen folgende Verpflichtungen ein:

- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der vordefinierten, jeweils relevanten Maßnahmen und Kriterien (siehe Kapitel 2).
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, den jährlichen Reporting-Anforderungen (siehe konkrete Regelungen in Kapitel 1.8) sowie gegebenenfalls den Nachbesserungsaufträgen nachzukommen.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich zur Umsetzung von zielführenden Aktivitäten in allen ausgewiesenen Handlungsfeldern.
- Das Finanzunternehmen trägt durch sein Handeln als Vorreiter sowie durch Vorkehrungen zur Vermeidung von Greenwashing zur Bekanntheit und positiven Reputation der GFA bei.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, Kund:innen beim Transformationsprozess zu unterstützen, um die nötigen nachhaltigen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, durch seine transparente Kommunikation ein Vorbild für andere Finanzunternehmen und Stakeholder zu sein, und diese dadurch zum Handeln zu motivieren.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, proaktiv in der GFA mitzuarbeiten, um diese gemeinsam methodisch sowie inhaltlich weiterzuentwickeln. Die Mitarbeit der GFA-Mitglieder kann durch die Teilnahme an den angebotenen Formaten der GFA (beispielsweise Arbeitsgruppen, Webinare, Workshops, Helpdesk für individuelle Fragestellungen), in denen auch das Feedback der GFA-Mitglieder zu methodischen Herausforderungen oder wichtigen offenen Fragestellungen eingeholt wird, erfolgen.

- Das Finanzunternehmen verwendet in seiner GFA-relevanten Öffentlichkeitsarbeit das Logo der GFA.
- Das Finanzunternehmen leistet den jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht in ausgewiesener Höhe (siehe Kapitel 1.7).
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, jährlich den von der GFA im Rahmen des Monitorings und Reportings (siehe Kapitel 3) geforderten ausgefüllten Fragebogen einzureichen, für eventuelle Rückfragen zur Verfügung zu stehen sowie gegebenenfalls Nachbesserungsaufträgen nachzukommen.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Erfüllung des GFA-Kriterienkatalogs bereitzustellen. Der benötigte Umfang hängt von den individuellen Gegebenheiten des Finanzunternehmens ab. Daher ist es essenziell, dass interessierte Finanzunternehmen vor Einreichung der Bewerbungsunterlagen eine interne Ressourcenplanung vornehmen und diese von den zuständigen internen Gremien genehmigen lassen. Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung, die zur Aufnahme in die GFA vom Vorstandsvorsitzenden (CEO)[11] zu unterzeichnen ist, bestätigt das Finanzunternehmen, dass eine ausreichende Ressourcenplanung vorgenommen wurde.

All diese Punkte können dabei helfen, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und die Klimaschutzbestrebungen mit der Unternehmensstrategie in Einklang zu bringen. Um den regulatorischen und marktspezifischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, erfolgt eine regelmäßige Überprüfung des Kriterienkatalogs auf Aktualität. Zu diesem Zweck wird der Kriterienkatalog alle drei Jahre gesamthaft überprüft. Punktuelle Anpassungen werden auf jährlicher Basis durchgeführt. Diese Anpassungen werden zeitgerecht an die GFA-Mitglieder kommuniziert und mit einer Übergangsfrist für deren Implementierung versehen.

[11] Voraussetzung: Es handelt sich dabei um eine(n) zeichnungs- und vertretungsbefugte(n) Vertreterin beziehungsweise Vertreter, der/die eine für das Finanzunternehmen rechtsgültige und rechtsverbindliche Erklärung abgeben kann.

1.7 Kosten der Green Finance Alliance Mitgliedschaft

Über einen Mitgliedsbeitrag leisten die GFA-Mitglieder eine finanzielle Unterstützung, um einen Teil der entstehenden Kosten abzudecken.

Für den Mitgliedsbeitrag wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist erstmalig die für Dezember 2021 verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Berechnung der Wertsicherung des Entgelts erfolgt durch Vergleich des Indexstandes der im darauffolgenden Dezember veröffentlichten Indexzahl mit der Indexzahl des Basismonats Dezember 2021. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

1.7.1 Mitgliedsbeitrag pro Finanzunternehmen und Mitgliedschaftsjahr

Staffelung nach Bilanzsummen (Kreditinstitute) beziehungsweise investiertem Vermögen (Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, KAGs).

Staffelungsebenen der Mitgliedsbeiträge für das Mitgliedschaftsjahr 2026/27

- EUR 1.588,00 für Finanzunternehmen: <EUR 1 Mrd.
- EUR 4.924,00 für Finanzunternehmen: EUR 1 Mrd. bis <EUR 5 Mrd.
- EUR 7.388,00 für Finanzunternehmen: EUR 5 Mrd. bis 30 Mrd.
- EUR 11.081,00 für Finanzunternehmen: >EUR 30 Mrd.

Die Vorschreibung erfolgt im ersten Mitgliedschaftsjahr nach Aufnahme in die GFA. Ein Mitgliedschaftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai eines Jahres und endet am 30. April des Folgejahres. Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Mitgliedschaftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag für das restliche Mitgliedschaftsjahr aliquot vorgeschrieben. Danach erfolgt die Verrechnung jeweils am Beginn des Mitgliedschaftsjahres. Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag der GFA fällt keine Umsatzsteuer an. Der Mitgliedsbeitrag fällt ausschließlich für jenes Finanzunternehmen an, das Mitglied der GFA wird. Tochtergesellschaften sind daher von der Mitgliedschaft der Muttergesellschaft auch in Bezug auf den Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Tochtergesellschaften können jedoch – unabhängig von der

Mitgliedschaft der Muttergesellschaft – ein selbstständiges Mitglied der GFA werden, sofern sie die Vorgaben laut Kapitel 1.4 erfüllen. In diesem Fall ist ein separater Mitgliedsbeitrag durch die jeweilige Tochtergesellschaft zu bezahlen.

1.8 Monitoring in der Green Finance Alliance

Die Erfüllung der Kriterien wird im Rahmen eines jährlichen Monitorings evaluiert. Dieses wird durch die Koordinierungsstelle durchgeführt, welche die Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung durch das Lenkungsgremium vorbereitet. Im Anschluss an den Lenkungsgremiumsbeschluss werden die Evaluierungsergebnisse den Mitgliedern jeweils bilateral durch die ausschreibende Stelle kommuniziert. Nähere Informationen zum Monitoringprozess sind in Kapitel 3 dargestellt.

Sonderregelungen:
Kriterienerfüllung für Neumitglieder ab Oktober 2026

Finanzunternehmen, die zwischen Oktober 2026 und der nächsten Aktualisierung des Handbuchs (geplant für Herbst 2027) in die GFA aufgenommen werden, haben bis Ende 2027 Zeit, die Kriterien mit Frist 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026 zu erfüllen. Kriterien mit Frist 2023, 2024, 2025 und 2026, die sich auf jährliche Berichtspflichten beziehen, sind bis Ende 2028 zu erfüllen. Eine Übersicht der betroffenen Kriterien ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht Sonderregelungen für Neumitglieder ab Oktober 2026.

Maßnahme	Kriterien (Frist laut Kriterienkatalog)	Angepasste Frist für Neumitglieder
1.1	alle Kriterien (2022)	2027
1.2	alle Kriterien (2023)	2028
1.3	alle Kriterien (2022)	2027
1.4	alle Kriterien (2023)	2028
1.5	1.5.1, 1.5.2, 1.5.4 (2022)	2027
1.5	1.5.5 (2023)	2028
1.6	1.6.1, 1.6.3 (2024) 1.6.2, 1.6.5 (2022)	2027
1.6	1.6.6	2028

Maßnahme	Kriterien (Frist laut Kriterienkatalog)	Angepasste Frist für Neumitglieder
1.7	1.7.1, 1.7.2 (2025) 1.7.4 (2024)	2027
1.7	1.7.5	2028
2.1	2.1.1 (2026), 2.1.2 (2022), 2.1.4 (2023), 2.1.6 (2025)	2027
2.1	2.1.3, 2.1.5 (2023) 2.1.7 (2026)	2028
2.2	alle Kriterien (2023)	2028
2.3	2.3.1 – 2.3.6 (2025)	2027
2.3	2.3.7, 2.3.8 (2026)	2028
3.1	3.1.1, 3.1.2, 3.1.5 (2026) 3.1.3 (2022)	2027
3.1	3.1.4 (2023), 3.1.6 (2027)	2028
3.2	alle Kriterien (2024)	2028
5.1	5.1.1 (2022), 5.1.2 (2023), 5.1.3 (2024), 5.1.4 (2025)	2027
6.1	6.1.1 (2024), 6.1.3 (2022)	2027
6.2	6.2.1 (2022)	2027
6.3	6.3.1, 6.3.3, 6.3.4, 6.3.5, 6.3.6, 6.3.9 (2024) 6.3.7, 6.3.8 (2025)	2027
6.3	6.3.2 (2025)	2028

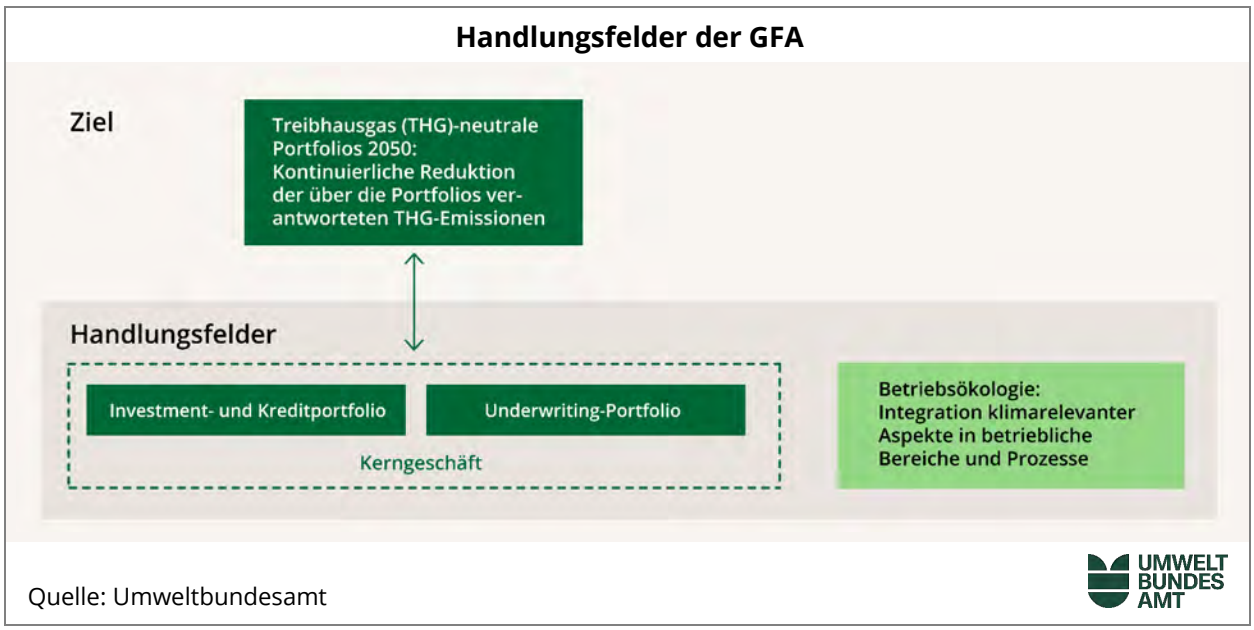
Diese Fristanpassungen sind notwendig, um den ab Oktober 2026 neu aufgenommenen Mitgliedern einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Kriterien mit bereits abgelaufener oder sehr zeitnaher Frist einzuräumen.

2 MAßNAHMEN UND KRITERIEN

Die Aktivitäten der GFA für das Kerngeschäft der Mitglieder orientieren sich am Ziel der THG-Neutralität 2050. Ein weiterer Fokus betrifft die Betriebsökologie (siehe Kapitel 1.2.2). Das Kerngeschäft und die Betriebsökologie bilden wiederum die Handlungsfelder, denen jeweils spezifische Maßnahmen und Kriterien zugeordnet werden. Während die Betriebsökologie als eigenes Handlungsfeld gilt, ist das Kerngeschäft in zwei Handlungsfelder unterteilt. Insgesamt ergeben sich dadurch die folgenden drei Handlungsfelder (siehe Kapitel 1.5):

- Investment-/Kreditportfolio (Kerngeschäft)
- Underwriting-Portfolio (Kerngeschäft)
- Betriebsökologie

Abbildung 3: Übersicht der Handlungsfelder der GFA.



Quelle: Umweltbundesamt

Basierend auf dem Ziel sind für jedes Handlungsfeld Maßnahmen definiert, die wiederum in konkrete, verpflichtend umzusetzende Kriterien gegliedert sind. Die Kriterien werden auf Basis von wissenschaftlichen, marktspezifischen sowie regulatorischen Entwicklungen festgelegt und regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft. Die Vernetzung dieser Entwicklungen und der GFA spiegeln sich im Kriterienkatalog wider, wie beispielsweise in der Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Klimaforschung und der Verwendung von Marktstandards für die THG-Bilanzierung und Klimazielsetzung. Auch regulatorische Entwicklungen wurden im Kriterienkatalog aufgegriffen.

Für das Kerngeschäft gibt es sowohl Maßnahmen, die für beide Handlungsfelder – also das Investment-/Kreditportfolio und das Underwriting-Portfolio – relevant sind, als auch Maßnahmen, die nur für eines dieser beiden Handlungsfelder gelten. Für das GFA-Mitglied ist daher ausschlaggebend, ob für das eigene Geschäftsmodell nur eines oder beide Handlungsfelder wesentlich sind (siehe Erläuterungen in Kapitel 1.5).

Das dritte Handlungsfeld der Betriebsökologie bezweckt die Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse.

Abschließend ist zu erwähnen, dass drei Maßnahmen (6.1, 6.2 und 6.3) zwar die Handlungsfelder des Kerngeschäfts betreffen, jedoch nicht dem Ziel für das Kerngeschäft (THG-neutrale Portfolios bis 2050) zugeordnet sind. Diese Maßnahmen sind aufgrund ihrer indirekten Bedeutung für den Klimaschutz beziehungsweise für die Nachhaltigkeit in den Kriterienkatalog aufgenommen worden.

2.1 Erläuterung der Maßnahmen

Jede Maßnahme ist mit verpflichtenden Kriterien und einer Frist hinterlegt. Die Kriterien legen den konkreten Handlungsbedarf fest und dienen als Entscheidungsgrundlage für die Überprüfung der Zielerreichung. Die Frist gibt den spätesten Zeitpunkt für die Erfüllung des Kriteriums an und bezieht sich (falls nicht genauer bestimmt) immer auf den 31. Dezember des angegebenen Jahres. In den folgenden Kapiteln werden die den Maßnahmen zugeordneten Kriterien in Tabellen dargestellt und die dazugehörigen Fristen angeführt. Für jene Kriterien, die sich auf jährliche Berichterstattungen beziehen, ist lediglich die erstmalige Jahresfrist für die Offenlegung angegeben. Für diese Kriterien wird jedoch eine jährlich wiederkehrende Erfüllung des Kriteriums verlangt und auch im Rahmen des Monitorings regelmäßig überprüft.

wichtiger Hinweis

Die Fristen spiegeln den Stand der ursprünglichen Kriterieneinführung wider. Da neue Mitglieder zu späteren Zeitpunkten beitreten können und es auch nachträgliche Kriterienanpassungen gibt, kann es zu angepassten Fristen für bestimmte Mitgliedergruppen kommen. Diese sind in Kapitel 1.8 ausführlich dargestellt.

Ein Gesamtüberblick über alle GFA-Kriterien wird im Kriterienkatalog zur Verfügung gestellt, der auf der Webseite der GFA-Koordinierungsstelle als Excel-Tabelle verfügbar ist.

Eine Abweichung von den GFA-Kriterien ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören ausnahmslos Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorgaben notwendig sind. Im Rahmen des regelmäßigen Monitorings sind diese Abweichungen zu erläutern („Comply or Explain"-Ansatz, siehe Kapitel 3.2).

Falls sich das Handlungsfeld in Bezug auf den Umfang signifikant ändert (zum Beispiel aufgrund einer Fusion oder Akquisition), ist der tatsächliche Anwendungsbereich an die neue Struktur des Finanzunternehmens zeitnah anzupassen. Das GFA-Mitglied verpflichtet sich, die notwendig gewordene Anpassung sowohl gegenüber der Öffentlichkeit (im Rahmen des jährlichen Klimaberichts) als auch gegenüber der ausschreibenden Stelle bzw. der Koordinierungsstelle (beispielsweise anlässlich des jährlichen Monitorings) zu kommunizieren.

Zur besseren Orientierung und eindeutigen Zuordnung hat jede Maßnahme eine zweistellige Kennnummer, zum Beispiel 1.1 für die Einführung/Veröffentlichung einer Klimastrategie. Die zu den Maßnahmen gehörenden Kriterien verfügen über eine dreistellige Kennnummer (zum Beispiel 1.1.5 für die Darstellung der Kennzahlen & Ziele in der Klimastrategie).

Bei einigen Maßnahmen sind zusätzlich **Empfehlungen** zur operativen Umsetzung angegeben, die im Fließtext in beigen Boxen farblich hervorgehoben und in der Marginalie entsprechend bezeichnet sind. Weitere Implementierungs-Empfehlungen sind in Form von Leitfäden auf der Webseite der GFA-Koordinierungsstelle abrufbar. Diese sind nicht verpflichtend umzusetzen, sondern als Empfehlung zur Umsetzung zu verstehen.

wichtiger Hinweis

Der Kriterienkatalog wird regelmäßig auf Aktualität überprüft. Sofern nötig, kann er auch entsprechend angepasst werden. Dies kann sowohl die Einführung neuer Kriterien als auch die Anpassung oder Streichung existierender Kriterien bedeuten. Anpassungen werden rechtzeitig mit einer angemessenen Übergangsfrist an die GFA-Mitglieder kommuniziert.

2.2 Maßnahmen für das Kerngeschäft

Die Maßnahmen für das Kerngeschäft werden in allgemeine und handlungsfeldspezifische Maßnahmen unterteilt. Während allgemeine Maßnahmen für beide Handlungsfelder des Kerngeschäfts (Investment-/Kreditportfolio sowie Underwriting-Portfolio) gelten, sind handlungsfeld-spezifische Maßnahmen nur für ein Handlungsfeld relevant.

2.2.1 Allgemeine Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind für die Erfüllung des langfristigen THG-Neutralitätsziels für beide Handlungsfelder des Kerngeschäfts und daher für alle GFA-Mitglieder relevant:

Maßnahme 1.1 – Klimastrategie: Einführung einer öffentlich verfügbaren, gesamthaften Klimastrategie

Die Einführung einer gesamthaften Klimastrategie ist das Fundament für die Internalisierung von klimabezogenen Themen in allen Kernbereichen des Unternehmens. Sie soll die strategische, klimabezogene Ausrichtung und Zielsetzung des Unternehmens widerspiegeln und mit der Unternehmensstrategie und den Unternehmensrichtlinien abgestimmt sein. Die wesentlichen Elemente der Klimastrategie sollen im Rahmen einer eigenen Publikation oder als Teil einer anderen Publikation veröffentlicht werden – zum Beispiel der Umwelt-, ESG- oder Unternehmensstrategie.

Sofern für bestimmte klimarelevante Themenstellungen bereits eigene Unternehmensrichtlinien gelten (zum Beispiel Richtlinien für den Umgang mit fossilen Energieträgern), ist es ausreichend, wenn in der Klimastrategie ein Verweis (vorzugsweise mit direktem Link) auf das jeweilige Dokument erfolgt.

Da jedes Finanzunternehmen unterschiedliche Geschäftsschwerpunkte und interne Organisationsstrukturen hat, werden auch die Klimastrategien unterschiedliche Schwerpunkte setzen und unternehmensspezifische Charakteristika widerspiegeln. In Bezug auf den Inhalt der Klimastrategie sind Themenblöcke als Kriterien vorgegeben, deren konkrete inhaltliche Ausgestaltung jedoch dem GFA-Mitglied überlassen ist.

Die Klimastrategie ist ein zentrales Rahmenwerk des GFA-Mitglieds. Entsprechend Maßnahme 1.1. müssen bestimmte Kriterien in der

Klimastrategie veröffentlicht werden. Über die in Maßnahme 1.1. festgehaltenen Kriterien hinaus sind aber auch in anderen Maßnahmen Kriterien enthalten, die in der Klimastrategie veröffentlicht werden müssen, wie zum Beispiel die konkreten Zwischenziele, die sich durch die Maßnahmen 2.1 und 3.1 ergeben.

Tabelle 2: Kriterienüberblick Maßnahme 1.1 Klimastrategie.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.1.1	Einführung einer Klimastrategie, deren wesentliche Elemente auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar sind. Die Strategie soll einen Überblick über das Geschäftsmodell sowie die Schwerpunkte und Zielsetzungen des GFA-Mitglieds geben.	2022
1.1.2	Climate Mainstreaming Darstellung der geplanten Schwerpunkte zur Internalisierung der Klimastrategie im eigenen Unternehmen (zum Beispiel Governance, Risikomanagement, Fortbildungen).	2022
1.1.3	Grüne Aktivitäten ausweiten Darstellung der geplanten Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren (zum Beispiel im Rahmen der Produktstrategie, Projekte).	2022
1.1.4	Vergütungspolitik Darstellung, wie die Klimastrategie (insbesondere Klimarisiken) auch in der Vergütungspolitik des GFA-Mitglieds berücksichtigt wird.	2022
1.1.5	Kennzahlen & Ziele Einführung von klimarelevanten Kennzahlen sowie kurz-, mittel- und langfristigen, unternehmensspezifischen Zielsetzungen auf Basis dieser Kennzahlen. Die Erreichung der Ziele soll einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der THG-Neutralität 2050 leisten.	2022
1.1.6	Umsetzungsplan Umsetzungspläne sollen widerspiegeln, wie die klimarelevanten, unternehmensspezifischen Zielsetzungen erreicht werden sollen. Dazu gehören geplante Maßnahmen und Initiativen.	2022
1.1.7	Betriebsökologie Die Strategie für die Betriebsökologie ist getrennt von jener für das Kerngeschäft darzustellen, damit eine klare Abgrenzung ersichtlich ist.	2022

Empfehlung

Bei Kriterium 1.1.2 wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, die konkrete Integration von Klimaaspekten in der Governance, in den Fortbildungen sowie im Risikomanagement darzulegen. Für die Governance sollte die Verankerung der Klimaziele in der Organisation dargestellt werden. Insbesondere wird hier die Beschreibung der Verantwortlichkeiten auf den verschiedenen Unternehmensebenen empfohlen. In Bezug auf interne Schulungsformate können beispielhaft Maßnahmen wie die Förderung einer klimabewussten Unternehmenskultur oder gezielte themenspezifische Fortbildungen aufgeführt werden. Für das Risikomanagement wird empfohlen, zu erläutern, wie klimabezogene Risiken identifiziert, bewertet und in die bestehenden Risikomanagementprozesse integriert werden.

Die Ausweitung grüner Aktivitäten spielt eine wesentliche Rolle für die Erreichung der Klimaziele: Für die Finanzbranche bedeutet dies beispielsweise die aktive Transitionsbegleitung bestehender Geschäftspartner:innen, die Festlegung von Zielen für den Aufbau grüner Projektportfolios und die Erschließung neuer Märkte oder Sektoren. Die benötigten Schwerpunkte werden oft in den entsprechenden Klimaszenarien identifiziert und beschrieben. Als einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gibt die EU Taxonomie detaillierte Anhaltspunkte.

Empfehlung

Bei Kriterium 1.1.3 wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, die EU Taxonomie-Verordnung und die in den entsprechenden delegierten Rechtsakten festgelegten Sektoren, Wirtschaftstätigkeiten sowie technischen Bewertungskriterien für den Ausbau der grünen Aktivitäten heranzuziehen.

Zu beachten gilt, dass die technischen Bewertungskriterien der EU Taxonomie im Einklang mit technologischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickelt werden und daher nicht als statisch zu betrachten sind.

Für jene GFA-Mitglieder, die das Klimanavigations-Cockpit (siehe Maßnahme 2.1 und 3.1) einsetzen, steht ein eigenes Steuerungsmodul zum Ausbau grüner Aktivitäten mit zahlreichen Kennzahlen zur Verfügung. Diese können auch von jenen Finanzunternehmen, die sich für den Einsatz des SBTi-Standards oder der Portfolioausrichtungs-

Kennzahlen entschieden haben, für den Ausbau grüner Aktivitäten herangezogen werden.

Empfehlung

Bei Kriterium 1.1.5 wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, sektorale Schwerpunkte bei ihrer kurz- und mittelfristigen Zielsetzung festzulegen. Dabei sollten jene Sektoren berücksichtigt werden, die aufgrund wissenschaftsbasierter Erkenntnisse (wie beispielsweise Klimaszenarien) relevant für die kurz- und mittelfristige Dekarbonisierung sind und einen wesentlichen Anteil an den THG-Emissionen der Portfolios des GFA-Mitglieds ausmachen. Relevante Sektoren sind üblicherweise Energie, Gebäude, Verkehr und Industrie.

Auch wenn die Klimastrategie ein langfristiges, stabiles Rahmenwerk darstellen soll, kann es vor allem in den ersten Jahren der GFA-Mitgliedschaft notwendig werden, neue strategische Inhalte zu ergänzen und bestehende Elemente anzupassen oder zu erweitern. Zur Wahrung der Aktualität soll die Klimastrategie daher regelmäßig (zumindest jährlich) vom GFA-Mitglied überprüft und - falls nötig - angepasst werden.

Maßnahme 1.2 – Klimabericht: Veröffentlichung eines jährlichen Klimaberichts

Eine transparente, regelmäßige Berichterstattung über den Fortschritt der Implementierung der Klimastrategie ist wesentlich für die Messbarkeit des langfristigen Ziels. Einerseits ist dies für die interne Kommunikation im Finanzunternehmen relevant, um Geschäftsbereiche über die aktuelle, klimabezogene Lage des Finanzunternehmens und die strategische Ausrichtung zu informieren und dadurch eine stärkere Integration des Klimaaspekts im Unternehmen zu fördern. Andererseits ist eine Klimaberichterstattung essenziell für externe Stakeholder, wie zum Beispiel Kund:innen, Investor:innen sowie andere Geschäftspartner:innen, um nicht nur die klimabezogenen Ambitionen, sondern auch die tatsächlichen Maßnahmen des Unternehmens besser einschätzen zu können.

Der Klimabericht wird als zentrales Instrument für die Fortschrittskommunikation betrachtet. Daher sind zu den für diese Maßnahme definierten Kriterien auch einige Berichtsverpflichtungen aufgrund von Kriterien bei anderen Maßnahmen vorgesehen. Beispielhaft ist die gemäß Maßnahmen 2.1 und 3.1 benötigte

Berichterstattung über den Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen zu erwähnen.

Tabelle 3: Kriterienüberblick Maßnahme 1.2 Klimabericht.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.2.1	Jährliche Veröffentlichung eines Klimaberichts, der auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar ist.	2023
1.2.2	Der Klimabericht soll einen Überblick über die Aktivitäten-Schwerpunkte im Berichtsjahr bezogen auf die Klimastrategie geben.	2023
1.2.3	Climate Mainstreaming Welche Aktivitäten wurden konkret vorgenommen, um die Internalisierung der Klimathemen in den relevanten Geschäftsbereichen und im Produktangebot des GFA-Mitglieds voranzutreiben (zum Beispiel Governance, Risikomanagement, Fortbildungen)? Ausblick: Welche Aktivitäten sind künftig (zum Beispiel im nächsten Jahr) geplant?	2023
1.2.4	Grüne Aktivitäten ausweiten Welche Maßnahmen wurden im Unternehmen konkret ergriffen, um die grünen Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren (zum Beispiel in der Produktstrategie, KPIs)? Ausblick: Welche Maßnahmen sind künftig (zum Beispiel im nächsten Jahr) geplant?	2023
1.2.5	Vergütungspolitik Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um klimabezogene Aspekte (vor allem Klimarisiken) in die Vergütungspolitik zu integrieren, beziehungsweise welche Maßnahmen sind geplant?	2023
1.2.6	Kennzahlen und Ziele Darstellung der aktuellen Kennzahlen, welche in der Klimastrategie definiert wurden. Der Fortschritt gegenüber den in der Klimastrategie definierten Zielen soll dargestellt werden.	2023
1.2.7	Umsetzungsplan Darstellung der Umsetzungsergebnisse (zum Beispiel durchgeführte Maßnahmen und Initiativen) des Umsetzungsplans.	2023
1.2.8	Betriebsökologie Die Aktivitäten im Rahmen der Betriebsökologie sind getrennt von jenen für das Kerngeschäft darzustellen, damit eine klare Abgrenzung ersichtlich ist.	2023

Maßnahme 1.3 – Engagement-Strategie: Implementierung einer öffentlich verfügbaren, klimabezogenen Engagement-Strategie

Ein entscheidender Faktor zur Erreichung der Klimaziele ist der Ausbau grüner und die Dekarbonisierung bestehender Wirtschaftstätigkeiten bei den finanzierten, investierten und versicherten Unternehmen. Um diese Transformation gemeinsam zu erreichen, ist es nötig, dass GFA-Mitglieder in Dialog mit den Unternehmen und anderen wichtigen (etwa politischen) Stakeholdern treten. Eine Engagement-Strategie, deren wesentliche Elemente öffentlich verfügbar sind, unterstützt mit klaren Zielen und Maßnahmen die einheitliche Ausrichtung der Engagement-Aktivitäten innerhalb des Finanzunternehmens. Sie schafft Klarheit für die finanzierten, investierten und versicherten Unternehmen.

Da sich Engagement im Regelfall nicht ausschließlich auf klimarelevante Aspekte bezieht, sondern häufig auch andere Umweltziele, soziale Aspekte und die Unternehmensführung berücksichtigt, können die hier definierten klimabezogenen Kriterien im Rahmen einer anderen Publikation, wie beispielsweise einer breiteren (ESG-)Engagement-Strategie integriert und veröffentlicht werden.

Auch wenn die konkreten klimabezogenen Engagement-Aktivitäten und die Schwerpunkte je nach Finanzunternehmen und Portfolio unterschiedlich ausfallen können, sollten die strategischen Zielsetzungen sowie die Offenlegung der wichtigsten Phasen eines Engagement-Prozesses harmonisiert sein. Für eine harmonisierte Zielsetzung für das Engagement sollen sich daher GFA-Mitglieder vor allem an der Agenda der „Climate Action 100+“-Initiative, der weltweit größten Investor:innen-Initiative für Klimaschutz-Engagement, orientieren. Die folgenden drei Ziele wurden von Climate Action 100+ für Finanzunternehmen definiert und spiegeln jene Punkte wider, die Finanzunternehmen bei ihren investierten Unternehmen durch Engagement einfordern sollen[12]:

- Implementieren einer starken Governance, die deutlich die Verantwortung und Kontrolle des Vorstands für klimawandelbezogene Risiken artikuliert.
- Ergreifen von Maßnahmen, die zu einer Reduktion der THG-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette führen. Dies inkludiert Engagement mit Stakeholdern, wie beispielsweise politischen Entscheidungsträger:innen und anderen Akteur:innen, um sektorale Transitionsbarrieren zu thematisieren. Dies sollte

[12] Eigene Übersetzung des englischen Originaltextes. Der Originaltext ist unter folgendem Link abrufbar: climateaction100.org/the-three-goals/

konsistent mit den Zielen des Übereinkommens von Paris zur Limitierung der globalen Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau sein, beziehungsweise ist eine Limitierung auf 1,5 °C anzustreben. Dies impliziert insbesondere die Transition hin zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 oder früher.

- Verbessern der Unternehmensberichterstattung und Implementierung von Transitionsplänen zur robusten Zielerreichung. Dies sollte übereinstimmend mit den finalen Empfehlungen der TCFD und anderen sektorspezifischen oder regionalen Leitfäden erfolgen. Investor:innen soll so eine Beurteilung der Robustheit der unternehmensbezogenen Geschäftspläne ermöglicht werden, was verbesserte Entscheidungsprozesse für deren Veranlagungen ermöglichen soll.

GFA-Mitglieder sollen sich bei ihren Engagement-Zielen an diesen von der „Climate Action 100+"-Initiative festgelegten drei Zielen orientieren. Dabei ist die jeweilige aktuelle Fassung maßgeblich.

wichtiger Hinweis

Die Three Goals sind Engagement-Ziele, die sich auf das Unternehmen beziehen, mit dem seitens des GFA-Mitglieds Engagement betrieben wird. Damit sind jene Unternehmen gemeint, in die das GFA-Mitglied investiert, beziehungsweise jene Unternehmen, die es finanziert oder versichert.

Weitere Kriterien beinhalten die wichtigsten Elemente, die in einem Engagement-Prozess abgedeckt und in einer entsprechenden Strategie offengelegt werden müssen. Diese werden mit folgendem zeitlichen Ablauf beispielhaft beschrieben: Für die Engagement-Strategie sollte im ersten Schritt, basierend auf den gesamthaften portfoliospezifischen Zielen (Kriterium 1.1.5), die engagementspezifischen Zielsetzung (Kriterium 1.3.2) definiert werden. Anschließend sollte festgelegt werden, mit welchen Unternehmen Engagement betrieben werden soll, um einen Beitrag zur portfoliospezifischen Zielerreichung zu leisten (Kriterium 1.3.4). Nachdem die entsprechenden Unternehmen ausgewählt wurden, sollten die Engagement-Kanäle festgelegt werden, durch welche diese Geschäftskund:innen erreicht werden können (Kriterium 1.3.3). Zur Erfolgsmessung der Engagement-Aktivitäten sollte nach einer vorab definierten Engagement-Periode eine Evaluierung basierend auf vordefinierten Messgrößen erfolgen (Kriterium 1.3.5). Für den Fall einer negativen Erfolgsmessung sollten Konsequenzen festgelegt werden (Kriterium 1.3.6). Engagement ist somit ein

Instrument, um den Unternehmen die eigenen, strategischen Erwartungen näher zu bringen. Es ist auch eine Möglichkeit, mit den Unternehmen Transformationschancen zu erarbeiten und sie auf diesem Weg zu begleiten.

Neben dem Engagement mit investierten, finanzierten und versicherten Unternehmen nimmt der Umgang mit Drittfonds-Anbietern bei Investment-Portfolio Veranlagungen eine spezielle Rolle ein (siehe Maßnahme 2.3).

Tabelle 4: Kriterienüberblick Maßnahme 1.3 Engagement-Strategie.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.3.1	Einführung einer Engagement-Strategie, deren wesentliche Elemente auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar sind. Die Engagement-Strategie kann sowohl in der Klimastrategie integriert, als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.	2022
1.3.2	Die klimabezogenen Engagement-Anstrengungen des GFA-Mitglieds sollen sich vor allem an den drei Eckpunkten für die Zielausrichtung der Climate Action 100+ Initiative („The Three Goals“) orientieren. Folgende Kriterien sollen in der Engagement-Strategie berücksichtigt werden:	2022
1.3.3	Offenlegung des eingesetzten, klimabezogenen Engagement-Ansatzes und der Engagement-Aktivitäten, zum Beispiel: Einsatz externer Service Provider, Teilnahme bei internationalen Initiativen, Unternehmensmeetings, Klimaziel-spezifische Statements bei Hauptversammlungen, Voting-Verhalten, direkte Anschreiben an das Unternehmen.	2022
1.3.4	Offenlegung des Priorisierungsansatzes zur Unternehmensauswahl mit denen klimabezogenes Engagement betrieben wird, wie zum Beispiel: • Priorisierung von Unternehmen mit den höchsten THG-Emissionen. • Priorisierung von gewissen THG-intensiven Sektoren/Regionen. • Priorisierung auf Basis der PACTA[13], SBTi Auswertungen (nähere Informationen zu SBTi siehe Kapitel 2.2.2). • Priorisierung auf Basis der PCAF-Standard basierten THG-Fußabdruck-Ergebnisse (nähere Informationen zu PCAF siehe Kapitel 2.2.2).	2022
1.3.5	Erfolgsmessung: Mit welchen qualitativen und/oder quantitativen Messgrößen wird der Erfolg von klimabezogenen Engagement-Aktivitäten gemessen, zum Beispiel: • Die Governance im Unternehmen, welche deutlich die Verantwortung und Kontrolle des Vorstands für Klimawandel-bezogene Risiken artikuliert, hat sich verbessert.	2022

[13] Der Einsatz von PACTA war ursprünglich in der GFA vorgesehen, ist jedoch aus methodischen Gründen bei Maßnahme 2.1 nicht mehr berücksichtigt. GFA-Mitgliedern steht es jedoch frei, PACTA weiterhin einzusetzen, wie beispielsweise als Grundlage für Kriterium 1.3.4.

Kennnr.	Kriterium	Frist
	• Das Unternehmen hat sich Paris-kompatible Klimaziele gesetzt und eine klare Dekarbonisierungsstrategie definiert. • Die klimabezogene Berichterstattung des Unternehmens hat sich verbessert. • Das Unternehmen legt seine THG-Emissionen gemäß GHG Protocol offen (inklusive Scope 3, wo relevant).	
1.3.6	Konsequenzen: Welche Maßnahmen/Eskalationsstufen werden ergriffen, wenn klimabezogene Engagement-Aktivitäten über eine gewisse Zeit nicht erfolgreich sind (zum Beispiel offene Briefe, Einschränkung der Kundenbeziehung, Voting-Verhalten, Divestment)?	2022
1.3.7	Zusätzliches Kriterium bei Aktienpositionen in Investment-Portfolios: Voting-Strategie: • Wer ist zuständig für die Voting-Entscheidungen? (Sind das die Portfolio-Manager? Gibt es eine zentrale Abteilung?) • Werden Proxy-Voting Provider eingesetzt? Wenn ja, welche? • Offenlegung von allgemeinen Grundsätzen/Kriterien, die für das Voting-Verhalten entscheidend sind. • Offenlegung spezifischer Grundsätze/Kriterien, die für das Voting-Verhalten in Bezug auf klimabezogene Fragestellungen relevant sind. • Falls externe Asset Manager beauftragt sind, gilt auch für diese die Voting-Strategie?	2022

Auch wenn sich die Engagement-Kriterien der GFA auf finanzierte, investierte und versicherte Unternehmen beziehen, ist auf die folgenden (weiteren) Einsatzbereiche von Engagement hinzuweisen, die unter anderem im Bericht[14] der Glasgow Financial Alliance for Net Zero (GFANZ) erwähnt werden:

- Engagement entlang der Wertschöpfungskette (Lieferant:innen)
- Engagement und Vorreiterrolle in Initiativen des Finanzsektors
- Engagement mit Staaten und dem öffentlichen Sektor

Es steht den GFA-Mitgliedern frei, auch mit diesen oder anderen Stakeholdergruppen Engagement zu betreiben und das im jährlichen Engagement-Bericht offenzulegen.

[14] GFANZ. *„Expectations for real-economy transition plans“*. September 2022, gfanzero.com/publications/

wichtiger Hinweis

GFA-Mitglieder, die das Klimanavigations-Cockpit nutzen haben ein eigenes Steuerungsmodul zum Thema „Impact-Engagement“. Dieses hat konkrete, verpflichtende Kennzahlen für das Investment-/Kreditportfolio sowie das Underwriting-Portfolio. Diese Kennzahlen sollen als Basis zur Steuerung der Engagement-Aktivitäten dienen und sind deshalb auch in der Engagement-Strategie zu berücksichtigen. Nähere Informationen sind bei Maßnahme 2.1 und 3.1 dargestellt.

Maßnahme 1.4 – Engagement-Bericht: Jährliche Berichterstattung über alle wesentlichen klimabezogenen Aktivitäten

Um regelmäßig über den Fortschritt bei der Umsetzung der klimabezogenen Engagement-Strategie und den damit verbundenen Aktivitäten zu berichten, ist eine jährliche Berichterstattung vorgesehen. In dieser ist unter anderem offenzulegen, durch welche Aktivitäten-Schwerpunkte die Engagement-Ziele im Engagement-Prozess operationalisiert wurden (Kriterium 1.4.2) - beispielsweise durch interne Schulungen für regionale oder sektorale Teams, die für das operative Engagement zuständig sind. Weitere offenzulegende Elemente betreffen zum Beispiel den eingesetzten Priorisierungsansatz (Kriterium 1.4.5), die verwendeten Engagement-Ansätze für den Unternehmensdialog (Kriterium 1.4.4) sowie eventuelle Teilnahmen an internationalen Engagement-Initiativen (Kriterium 1.4.8).

Da Engagement-Berichte im Regelfall nicht ausschließlich klimabezogene Aspekte, sondern auch Engagement-Aktivitäten in Bezug auf andere Umweltziele, soziale Aspekte und die Unternehmensführung berücksichtigen, können die hier definierten klimabezogenen Kriterien auch im Rahmen einer anderen Publikation, wie beispielsweise eines integrierten ESG-Engagement-Berichts, veröffentlicht werden.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.4.1	Jährliche Veröffentlichung eines Engagement-Berichts, der auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar ist. Der Engagement-Bericht kann sowohl im Klimabericht integriert, als auch in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.	2023
1.4.2	Welche Aktivitäten-Schwerpunkte wurden im Berichtsjahr gesetzt, um die klimabezogenen Engagement-Ziele, die im Rahmen der Engagement-Strategie definiert wurden, zu verfolgen? Nähere Informationen zum Umfang dieser Aktivitäten (beispielsweise regionale oder sektorale Schwerpunkte).	2023

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.4.3	Erfolgsmessung: • Inwieweit sind Verbesserungen in Bezug auf die klimabezogenen Engagement-Ziele bereits bei den investierten Unternehmen ersichtlich? (Beispiel: Unternehmen beginnen ihren THG-Fußabdruck offenzulegen und sich Paris-konforme Ziele zu setzen). • Offenlegung der im Rahmen der Engagement-Strategie definierten Messgrößen.	2023
1.4.4	Offenlegung der im Berichtsjahr eingesetzten klimabezogenen Engagement-Ansätze und der Engagement-Aktivitäten auf aggregierter Ebene (idealerweise quantifiziert), zum Beispiel: Einsatz externer Service Provider, Teilnahme an internationalen Initiativen, Unternehmensmeetings, Klimaziel-spezifische Statements bei Hauptversammlungen, Voting-Verhalten, direkte Anschreiben an Unternehmen mit Bezug auf das Klimaziel.	2023
1.4.5	Auf welche Unternehmen wurde ein Fokus bei den klimabezogenen Engagement-Aktivitäten gesetzt und welche Kriterien waren ausschlaggebend für deren Auswahl? Beispielsweise: • Priorisierung von Unternehmen mit den höchsten THG-Emissionen. • Priorisierung von gewissen THG-intensiven Sektoren/Regionen. • Priorisierung auf Basis der PACTA[15], SBTi Auswertungen (nähere Informationen zu SBTi siehe Kapitel 2.2.2). • Priorisierung auf Basis der PCAF-Standard basierten THG-Fußabdruck-Ergebnisse (nähere Informationen zu PCAF siehe Kapitel 2.2.2).	2023
1.4.6	Konsequenzen: Wurden Maßnahmen (zum Beispiel im Rahmen eines definierten Eskalationsprozesses) ergriffen, weil klimabezogene Engagement-Aktivitäten über eine gewisse Zeit nicht erfolgreich waren? (Es ist keine konkrete Nennung von Unternehmen nötig. Deskriptive Angaben über die ergriffenen Maßnahmen und die Gründe sind ausreichend).	2023
1.4.7	Best Practice Beispiele: Zur Veranschaulichung der Engagement-Aktivitäten sollen konkrete Unternehmen als Fallbeispiele beschrieben werden, welche wirkungsvolle Maßnahmen für eines der definierten Engagement-Ziele gesetzt haben.	2023
1.4.8	Teilnahme an internationalen Initiativen: An welchen internationalen Initiativen, die klimabezogenes Engagement vorantreiben, wird teilgenommen und welche Aktivitäten wurden dort im Berichtsjahr gesetzt?	2023

[15] Der Einsatz von PACTA war ursprünglich in der GFA vorgesehen, ist jedoch aus methodischen Gründen bei Maßnahme 2.1 nicht mehr berücksichtigt. GFA-Mitgliedern steht es jedoch frei, PACTA weiterhin einzusetzen, wie beispielsweise als Grundlage für Kriterium 1.4.5.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.4.9	Zusätzliches Kriterium bei Aktienpositionen in Investment-Portfolios: Voting-Bericht: • Wurden Proxy-Voting Provider eingesetzt? Wenn ja, welche? • Offenlegung spezifischer Grundsätze/Kriterien, die für das Voting-Verhalten in Bezug auf klimabezogene Fragestellungen relevant waren. • Falls vorhanden: Informationen/Zahlen zu klimabezogenen Aktionärsbeschlüssen (zum Beispiel: Bei wie vielen klimabezogenen Beschlüssen wurde abgestimmt?)	2023

Maßnahme 1.5 – Ausstieg aus Kohle

Um die globale Erderwärmung entsprechend dem Übereinkommen von Paris zu begrenzen, ist ein sehr zeitnaher Ausstieg aus Kohle essenziell. Zu den dafür nötigen Maßnahmen gehört das sofortige Ende des Ausbaus von Kohleinfrastruktur und die Begleitung von transitionswilligen Kohle-Unternehmen. Bis 2030 sollen GFA-Mitglieder einen Ausstieg aus Kohle in ihren Handlungsfeldern erzielen, sofern die jeweiligen Wirtschaftstätigkeiten nicht mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang sind.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.5.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Kohleinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2022
1.5.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Kohleprojekte bezogen auf Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Kohleinfrastruktur abzielen, erfolgen.	2022
1.5.3	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Kohleprojekten. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren sowie Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind.	2030

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.5.4	Einführung einer Richtlinie für Kohle, in der die Phase-Out Strategie (vor allem in Bezug auf bestehende Portfolio-Positionen) mit der Zielsetzung des Ausstiegs bis spätestens 2030 offengelegt wird. Zwischenziele müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann entweder in die Klimastrategie integriert werden oder in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2022
1.5.5	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Kohle im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2023

Die Ausstiegskriterien für Kohle sind für Kraftwerkskohle (Kohle zur Strom- und Wärmeerzeugung), jedoch nicht für metallurgische Kohle anzuwenden, sofern die verfügbaren Daten eine differenzierte Betrachtung zulassen. Neue alternative Technologien zur Stahlproduktion (insbesondere mittels Wasserstoff) werden hinsichtlich ihrer Marktreife und -durchdringung sowie dadurch ausgelöster Anpassungen für Klimaszenarien für die Stahlindustrie beobachtet. Die großtechnische Umsetzung von wasserstoffbasierten Stahlherstellungsverfahren wird derzeit in zwei Anlagen in Schweden und Deutschland realisiert, wobei die Inbetriebnahmen bis 2028/29 geplant sind. Dies kann bei der Stahlherstellung in Abhängigkeit der Umsetzung dieser Technologien bis 2030 insbesondere in Industrieländern zu einer Anpassung der Ausstiegskriterien (=Berücksichtigung metallurgischer Kohle) führen.

Empfehlung

Kohle-Unternehmen, die unter der Umsatzgrenze von fünf Prozent liegen, sollten auf Basis ihrer tatsächlichen Fördermenge oder Strom- bzw. Wärmeerzeugungskapazität analysiert werden. Denn bei großen Konzernen (vor allem Rohstoffunternehmen) können hohe Absolutwerte trotz geringem Umsatzanteil erreicht werden.

Als Grenzwerte für die jeweiligen Aktivitäten können, in Anlehnung an die Empfehlungen von Reclaim Finance, eine jährliche Produktion von thermischer Kohle im Ausmaß von über zehn Millionen Tonnen pro Jahr oder Kapazitäten zur Stromerzeugung aus Kohle von über fünf Gigawatt herangezogen werden.[16]

[16] Reclaim Finance. *„Our demands on coal"*. abgerufen im September 2026, coalpolicytool.org/our-demands-on-coal

Maßnahme 1.6 – Ausstieg aus Erdöl

Erdöl ist ein wesentlicher Treiber der weltweiten THG-Emissionen. Die Verbrennung von Erdöl verursacht pro Jahr über elf Milliarden Tonnen CO_2.[17] Der Ausstieg aus der Verbrennung von Erdöl(-produkten) ist daher wesentlich, um den Energie-, Industrie-, Gebäude- und Transportsektor zu dekarbonisieren und Klimaneutralität zu erreichen.

GFA-Mitglieder bekennen sich zu dieser Verantwortung und nehmen eine Vorreiterrolle beim Ausstieg aus Erdöl ein. Bereits seit Ende 2024 dürfen GFA-Mitglieder keine neuen Finanzierungen, Investitionen und Versicherungen von Aktivitäten im Erdölsektor mehr vornehmen, die den Ausbau der Erdölinfrastruktur bezwecken. Dadurch soll eine kontinuierliche Dekarbonisierung des Portfolios bis zum Ausstieg aus allen erdölbezogenen Portfolio-Positionen, die nicht im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, im Jahr 2030 erreicht werden.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.6.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und, falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024
1.6.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue unkonventionelle Erdölprojekte (Schieferöl, Ölsand, arktisches Öl) bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2022
1.6.3	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue konventionelle Erdölprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2024

[17] International Energy Agency. *„World Energy Outlook 2025“*. November 2025, iea.org/reports/world-energy-outlook-2025

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.6.4	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Erdölprojekten. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2030
1.6.5	Einführung einer Richtlinie für Erdöl, in der die Phase-Out Strategie mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2030 (vor allem in Bezug auf die Dekarbonisierungsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Erdölunternehmen) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann sowohl in die Klimastrategie integriert werden als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2022
1.6.6	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdöl im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2023

Empfehlung

Erdöl-Unternehmen, die unter der Umsatzgrenze von 30 Prozent liegen, sollten auf Basis ihrer tatsächlichen Fördermenge analysiert werden. Bei großen Konzernen können trotz geringem Umsatzanteil hohe Absolutwerte erreicht werden.

zu beachten

Wie im Kapitel „Ergänzende Erläuterungen“ beschrieben, ist die gesamte direkte Wertschöpfungskette von den Kriterien betroffen. Für Erdöl bedeutet das beispielsweise auch die Berücksichtigung von Tankstellenbetreibern und Treibstofflieferanten.

Umgang mit Petrochemie

Die Petrochemie ist nicht von den Ausstiegskriterien betroffen. Obwohl die Petrochemie Bestandteil der erweiterten Öl- und Gas-Wertschöpfungskette ist, ergibt sich im Gegensatz zum Geschäft mit fossilen Brennstoffen (Energieprodukte wie Diesel, Benzin) ein divergierendes Emissionsprofil, da petrochemische Produkte in der Nutzungsphase primär nicht zur Energiegewinnung verwendet werden.

Umgang mit Öl- und Gas-Servicedienstleistern

Öl- und Gas-Servicedienstleister sind von den Ausstiegskriterien für Erdöl und Erdgas ausgenommen. Diese Unternehmen sind letztlich nicht die finalen Entscheidungstragenden für Investitionen zur Umwandlung von Ressourcen in Reserven. Die Entscheidungstragenden

sind im Regelfall die Auftraggeber, üblicherweise Öl- und Gasunternehmen, für die sehr wohl die GFA-Ausstiegskriterien zur Anwendung kommen.

Empfehlung

Wir empfehlen den GFA-Mitgliedern, die Anwendbarkeit des Kriterienkatalogs auch bei Öl- und Gas-Servicedienstleistern zu evaluieren, da diese aufgrund der Dekarbonisierung der Wirtschaft ebenso von Transitionsrisiken betroffen sind.

Es liegt in der Verantwortung des GFA-Mitglieds, zu evaluieren, ob es sich bei einer konkreten Erdöl- oder Erdgasaktivität um eine von den Ausstiegskriterien betroffene Aktivität handelt. Diese Evaluierung soll auf Best-Effort-Basis erfolgen. Bei Fragen steht das Helpdesk-Team der GFA gerne zur Verfügung.

Maßnahme 1.7 – Ausstieg aus Erdgas

GFA-Mitglieder sind dazu verpflichtet, bis 2035 den Ausstieg aus erdgasbezogenen Portfolio-Positionen, die nicht mit dem Pariser Übereinkommen in Einklang sind, zu vollziehen. Um dieses langfristige Ziel mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen anzustreben, erfolgen ab Ende 2025 keine neuen Investitionen/Finanzierungen oder Versicherungen von Aktivitäten, die auf den Ausbau von Erdgasinfrastruktur abzielen. Bereits 2024 musste eine Erdgas-Richtlinie implementiert werden, die eine Phase-Out Strategie darlegt und Zwischenziele definiert. Darauf aufbauend soll eine jährliche Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdgas im Rahmen des jährlichen Klimaberichts erfolgen. Diese Maßnahme bezieht sich auf die gesamte, direkte Wertschöpfungskette der Erdgasindustrie (siehe anschließende „Ergänzende Erläuterungen“) und inkludiert unter anderem auch Erdgaslieferanten. Sowohl konventionelles als auch unkonventionelles Erdgas (wie beispielsweise Schiefergas) unterliegen dem Anwendungsbereich dieser Kriterien. Andere Industriesektoren hingegen, die in ihren Produktionsprozessen Erdgas einsetzen, sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.7.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2025
1.7.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Erdgasprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdgassektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdgasinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2025
1.7.3	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Erdgasprojekten. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2035
1.7.4	Einführung einer Richtlinie für Erdgas, in der die Phase-Out Strategie mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2035 (vor allem in Bezug auf die Dekarbonisierungsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Erdgasunternehmen) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann sowohl in die Klimastrategie integriert werden als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2024
1.7.5	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdgas im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2026

Ergänzende Erläuterungen für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern (Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7)

Die nachfolgenden Punkte gelten für Maßnahme 1.5 – Ausstieg aus Kohle, Maßnahme 1.6 – Ausstieg aus Erdöl und für Maßnahme 1.7 – Ausstieg aus Erdgas:

Abgrenzung Wertschöpfungs-kette

Der Anwendungsbereich der Kriterien gilt für Wirtschaftsaktivitäten entlang der gesamten, direkten Wertschöpfungskette der fossilen Industrie - also von der Exploration, Produktion, Verarbeitung bis hin zur Distribution, Verstromung und Wärmeerzeugung. Eine Zuordnung

zu nationalen oder internationalen Klassifikationssystemen (zum Beispiel NACE, GICS, BICS) erfolgt nicht, da solch eine granulare Vorgabe nicht in Relation zum daraus entstehenden Nutzen für die klimabezogene Zielsetzung der GFA stehen würde.

Abgrenzung Stromproduktion

Die Ausstiegskriterien für die Stromproduktion betreffen primär die unternehmenseigene Stromproduktion der Stromlieferanten. Für eingekaufte Strommengen gilt: Falls das Versorgungsunternehmen Daten zur Quelle des eingekauften Stroms vorlegt, so sind diese bei den genannten Ausstiegskriterien zu berücksichtigen.

Empfehlung

Falls solche Daten nicht vorliegen, empfehlen wir den GFA-Mitgliedern, diese Daten im Rahmen der Engagement-Aktivitäten von den Versorgungsunternehmen einzufordern.

öffentliches Bekenntnis zur Dekarbonisierung

Das öffentliche Bekenntnis zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen soll sicherstellen, dass Unternehmen im fossilen Sektor nicht nur den fossilen Infrastrukturausbau einstellen, sondern zusätzlich ihre bestehenden fossilen Aktivitäten entsprechend dem Pariser Übereinkommen transformieren.

Evaluierung Ausbau fossiler Infrastruktur

Die Anforderungen der GFA verlangen von ihren Mitgliedern, falls evaluierbar, zu erheben, ob ihre finanzierten, investierten oder versicherten fossilen Unternehmen in den Ausbau der fossilen Infrastruktur investieren. Aufgrund der direkten Geschäftskundenbeziehung wird davon ausgegangen, dass die Evaluierung des Ausbaus im Kreditgeschäft sowie im Versicherungsgeschäft im Regelfall machbar ist.

zweckgebundene Geschäfts-aktivitäten

Bei zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen oder Versicherungen ist die Mittelverwendung dem Finanzunternehmen bekannt. Beispiele hierfür sind zweckgebundene Anleihen oder Projektfinanzierungen. Für die Evaluierung, ob es sich beim jeweiligen Projekt um eine Aktivität aus dem fossilen Bereich handelt, ist der primäre Zweck der Investition/Finanzierung oder Versicherung ausschlaggebend und nicht die allgemeine Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Am Sekundärmarkt gehandelte Aktien sind daher keine zweckgebundenen Geschäftsaktivitäten. Eventuell sind jedoch Transaktionen am Primärmarkt, zum Beispiel bei einer Kapitalerhöhung, relevant, da die Mittelverwendung für das dem Unternehmen bereitgestellte frische Kapital üblicherweise bekannt ist. Grundsätzlich können auch Geschäfts:kundinnen, die nicht direkt dem

fossilen Energiesektor zugeordnet sind, von den Kriterien be-troffen sein, nämlich im Fall einer zweckgebundenen Geschäftsaktivität im Kohle-, Erdöl- oder Erdgasbereich.

Die GFA-Kriterien zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern ermöglichen den Mitgliedern, Unternehmen aus dem fossilen Energiebereich, die eine Transition gemäß dem Pariser Übereinkommen vollziehen, auch weiterhin durch Investitionen, Finanzierungen und Versicherungen zu begleiten beziehungsweise ihre Bestrebungen zu unterstützen. Ein Ausstieg muss jedoch aus jenen Unternehmen erfolgen, die weiterhin in den Ausbau ihrer fossilen Infrastruktur investieren beziehungsweise sich nicht zum Übereinkommen von Paris bekennen.

Transitionsrisiken im fossilen Energiesektor

Bei der Evaluierung von Klimarisiken eines Investment-/Kreditportfolios nehmen Geschäftsaktivitäten im fossilen Energiesektor eine maßgebliche Rolle ein: Vorrangig handelt es sich um Transitionsrisiken, die zu gestrandeten Vermögenswerten („stranded assets“) führen können. Die Ursachen können unterschiedlich sein, haben jedoch im Regelfall dieselbe Folge: den abrupten Wertverlust des betroffenen Unternehmensvermögens sowie negative Folgen für daran beteiligte Finanzunternehmen. Diese Transitionsrisiken können beispielsweise einen Wertverlust der hinterlegten Kreditsicherheiten oder des Börsenwerts gehandelter Wertpapiere nach sich ziehen. Da dies Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsektors zur Folge haben kann, fordern die Aufsichtsbehörden, dass Finanzunternehmen ihre Resilienz gegenüber solchen Risiken regelmäßig prüfen und stärken.

Konkrete Quellen von Transitionsrisiken können etwa durch neue regulatorische Vorgaben, die Besteuerung von THG-Emissionen sowie die zunehmende Marktdurchdringung klimafreundlicher Innovationen entstehen. Darüber hinaus können unerwartete Änderungen politisch-regulatorischer Rahmenbedingungen, beispielsweise als mögliche Folge gravierender Unwetterkatastrophen, besonders hohe Transitionsrisiken bergen. Die Gefahr solcher Ereignisse nimmt mit der fortschreitenden Klimakrise sukzessive zu.

Für den Finanzsektor maßgeschneiderte Klimaszenarien dienen häufig als Grundlage, um Portfolio-Auswirkungen von Transitionsrisiken zu quantifizieren und zu steuern. Dazu gehören zum Beispiel die Szenarien des NGFS (Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System) oder des IPR (Inevitable Policy Response). Letzteres wurde von PRI (Principles for Responsible Investment) als Projekt lanciert, um Investor:innen ein realitätsnahes, zukunftsorientiertes Tool zur Evaluierung dieser Risiken zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn der Konsum fossiler Energieträger in manchen Regionen aktuell weiterhin steigt, ist eine Trendwende absehbar: Szenarien der IEA[18] auf Basis bereits bestehender politischer Vorgaben erwarten, dass die globale Nachfrage für fossile Energieträger bis 2035 um vier Prozent zurückgehen wird. Der Zenit der Nachfrage soll laut den Szenarien für Kohle bereits vor 2030 und für Erdöl um 2030 erreicht werden. Diese Szenarien sollten auch für Finanzunternehmen ohne Klimabestrebungen eine klare Signalwirkung haben, da neue fossile Infrastrukturprojekte üblicherweise mit einer stabilen Nachfrage über mehrere Jahrzehnte rechnen.

Die wissenschaftsbasierten Phase-Out Kriterien unterstützen die GFA-Mitglieder dabei, den strukturierten Ausstieg aus den fossilen Energiebereichen Schritt für Schritt umzusetzen, Transitionsrisiken zu reduzieren sowie die betroffenen Geschäftskund:innen proaktiv bei ihrer Transition zu begleiten.

2.2.2 Handlungsfeldspezifische Maßnahmen

Gewisse Maßnahmen gelten ausschließlich für ein bestimmtes Handlungsfeld. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, wie etwa den begrenzten Einsatzbereich von wissenschaftsbasierten Analyse-Methoden. Zum Beispiel sind bestimmte Methoden nur für Investment-/Kreditportfolios, jedoch nicht für Underwriting-Aktivitäten geeignet.

Einige handlungsfeldspezifische Maßnahmen und Kriterien beziehen sich nur auf jene Portfoliokomponenten, die „analysierbar" sind. Bei diesen Kriterien werden wissenschaftsbasierte Methoden eingesetzt, die nicht alle Portfolio-Aktivitäten (zum Beispiel Anlageklassen oder Sektoren) abdecken und daher nicht flächendeckend für das gesamte Portfolio eingesetzt werden können. Für die GFA-Mitglieder gelten daher die betreffenden Maßnahmen bzw. Kriterien lediglich für jene Portfolio-Bestandteile, die durch diese Methoden abgedeckt sind. Es ist zu beachten, dass sich die eingesetzten Methoden weiterentwickeln und sich die Portfolio-Abdeckung sowie das analysierbare Portfolio kontinuierlich erweitern können. Diese Erweiterungen werden von der ausschreibenden Stelle oder Koordinierungsstelle der GFA an ihre Mitglieder kommuniziert und sind im Regelfall für das darauffolgende Berichtsjahr von den GFA-Mitgliedern bei der Erfüllung der Maßnahmen bzw. Kriterien zu berücksichtigen.

[18] International Energy Agency. *„World Energy Outlook 2025"*. November 2025, iea.org/reports/world-energy-outlook-2025

Das Spektrum an in der GFA eingesetzten, wissenschaftsbasierten Methoden kann sich im Zeitverlauf ändern oder erweitern. Die kontinuierliche Marktbeobachtung durch die Koordinierungsstelle sowie der Austausch mit den (inter)nationalen Expert:innen des Beirats und den GFA-Mitgliedern bilden die Grundlage für die Identifikation und Bewertung weiterer Methoden.

Maßnahme 2.1 – Das analysierbare Investment-/Kredit-portfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der THG-Neutralität 2050

Die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter ist ein Kernelement des Übereinkommens von Paris. Die Bedeutung des Finanzsektors zur Erreichung der notwendigen Transformation spiegelt sich in einem eigenen Ziel des Übereinkommens von Paris wider: Finanzflüsse sollen demnach konsistent mit einem Pfad hin zu einer THG-emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung ausgerichtet werden.[19]

GFA-Mitglieder verpflichten sich, ihr Kerngeschäft langfristig THG-neutral auszurichten. Dieses langfristige Bekenntnis muss durch kurz- und mittelfristige Zwischenziele untermauert und der Fortschritt jährlich offengelegt werden. Um diese Quantifizierung zur Steuerung der Klimaambitionen durchzuführen, haben die GFA-Mitglieder die Wahl zwischen zwei methodischen Ansätzen: der Zielsetzung und -validierung mittels SBTi oder der Anwendung des Klimanavigations-Cockpits (CNC).

SBTi – Science Based Targets initiative

SBTi ist eine Klimaschutzorganisation, welches Unternehmen der Realwirtschaft und des Finanzsektors ermöglicht, ihren Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise zu leisten. Dafür werden Standards, Leitfäden und andere Hilfsmittel entwickelt, die es Unternehmen ermöglichen, Reduktionsziele für ihre THG-Emissionen zu setzen und langfristig, spätestens 2050, THG-Neutralität[20] zu erreichen.

[19] UNFCCC. *„Paris Agreement"*. 2015, unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement

[20] Hinweis: Für das langfristige Klimaziel benutzt SBTi den im Englischen häufig verwendeten Begriff „net zero", was mit netto-null übersetzt werden kann. Fachlich wird damit auf einen Zustand verwiesen, in welchem Unternehmen ihre THG-Emissionen auf eine residuale Menge reduziert und diese durch entsprechende komplementäre Maßnahmen neutralisiert haben. Da diese Definition jener der THG-Neutralität im Rahmen der GFA entspricht (siehe Kapitel 1.2.2) wird sie in diesen Absätzen als Synonym verwendet.

Für den Finanzsektor entwickelte SBTi einen Standard (FINT[21]), mit dem sich Finanzunternehmen wissenschaftsbasierte kurz- bis mittelfristige Klimaziele setzen können. [22] In den letzten Jahren wurde zusätzlich an einem Standard gearbeitet, der es Finanzunternehmen ermöglicht, THG-Neutralitätsziele zu definieren und mit entsprechenden Handlungen umzusetzen. Dieser Standard (FINZ[23]) wurde im Juli 2025 veröffentlicht.[24]

Für den Fall, dass sich GFA-Mitglieder für die Anwendung von SBTi entscheiden, können sie zwischen den beiden Standards wählen.

Hinweis zum Dekarbonisierungs-Pfad

Beide Finanzsektor-Standards von SBTi definieren klare ambitionierte Vorgaben für Finanzunternehmen, die bereits kurz- und mittelfristig umzusetzen sind. Durch die Umsetzung dieser Anforderungen wird die Voraussetzung geschaffen, langfristig das GFA-Ziel der THG-Neutralität 2050 zu erreichen.

Klimanavigations-Cockpit

Im Herbst 2024 wurde im Rahmen der Handbuch-Version 4.0 das Klimanavigations-Cockpit (CNC[25]) für das Investment-/Kreditportfolio eingeführt. Im Jahr 2025 wurde das CNC für das Underwriting-Portfolio erweitert. Der Zweck des CNC ist es, GFA-Mitgliedern ein modular aufgebautes Kennzahlen-System zur Verfügung zu stellen, mit dem sie ihren Pfad zur Erreichung des langfristigen Klimaziels steuern können. Dafür wurden insgesamt drei Steuerungsmodule entwickelt:

Das Steuerungsmodul **„Ausbau grüner Aktivitäten“** gibt den GFA-Mitgliedern ein Steuerungselement in die Hand, mit dem sie Aktivitäten im Bereich nachhaltiger Investments, Finanzierungen und Versicherungen erfassen und deren Ausbau navigieren können. Als Grundlage für die Kennzahlen werden etablierte Marktstandards sowie Einstufungen aufgrund von regulatorischen Bestimmungen[26] herangezogen.

[21] Englische Abkürzung für SBTi Financial Institutions Near-Term

[22] SBTi. *„SBTi Financial Institutions' near-term criteria“*. Mai 2024, sciencebasedtargets.org/sectors/financial-institutions#resources

[23] Englische Abkürzung für SBTi Financial Institutions Net-Zero

[24] SBTi. *„Financial Institutions Net-Zero Standard“*. Juli 2025, sciencebasedtargets.org/financial-institutions

[25] Abkürzung für Climate Navigation Cockpit

[26] beispielsweise die EU Taxonomie-Verordnung

Das Steuerungsmodul **„Impact-Engagement“** ermöglicht GFA-Mitgliedern, den Dialog mit ihren Geschäfts:kundinnen zu strukturieren, um diese zu klimaverträglichem Handeln zu bewegen. Diese Handlungen sollen messbar sein, damit die Effektivität der Engagement-Aktivitäten evaluiert werden kann und allenfalls Anpassungen vorgenommen werden können. Als Basis für die Steuerungskennzahlen orientiert sich die GFA bei der Ausgestaltung der Kennzahlen an bestehenden internationalen Initiativen und Marktstandards.

Das dritte Steuerungsmodul betrifft die **„Portfolio-Dekarbonisierung“** und basiert auf einem neuen, innovativen Kennzahlen-Set – den sogenannten I-PEPs (Indikatoren für Portfolio-bezogene Emissionsperformance).[27] Diese wurden von der GFA-Koordinierungsstelle entwickelt und der dazugehörige Methodenstandard zweimal öffentlich konsultiert. Die Anwendbarkeit der I-PEPs wurde im Rahmen einer Pilotphase gemeinsam mit Finanzunternehmen und deren realen Portfoliodaten getestet. Mit Dezember 2025 wurde der finale I-PEPs-Methodenstandard[28] veröffentlicht. **GFA-Mitglieder, die sich für die Anwendung des CNC entschieden haben, sind verpflichtet, bis Ende 2026 basierend auf dem I-PEPs-Methodenstandard Ziele zu setzen.**

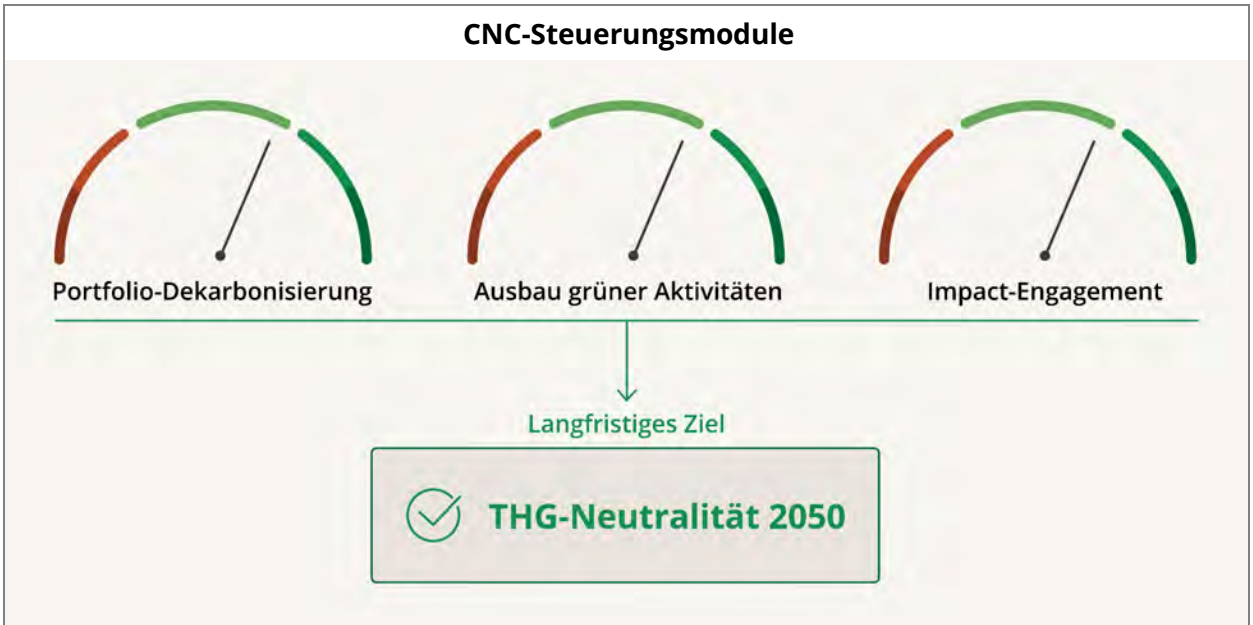
Hinweis zum Dekarbonisierungs-Pfad

GFA-Mitglieder sind bei der Verwendung des CNC verpflichtet, Zwischenziele basierend auf dem I-PEPs-Methodenstandard zu definieren. Diese Zwischenziele müssen einen Dekarbonisierungs-Pfad skizzieren, welcher langfristig die Erreichung der THG-Neutralität 2050 sicherstellt. Der I-PEPs-Methodenstandard legt in Kapitel 4.2 entsprechende Vorgaben fest, die von den GFA-Mitgliedern anzuwenden sind.

[27] Auf Englisch: Indicators for Portfolio-related Emission Performances

[28] Umweltbundesamt. *„I-PEPS-Methodenstandard Version 1.0“*. Dezember 2025, umweltbundesamt.at/green-finance-alliance/publikationen

Abbildung 4: CNC-Steuerungsmodule im Überblick



Quelle: Umweltbundesamt

Detaillierte Informationen zu den Steuerungsmodulen des CNC sind in Kapitel 6.2 dargestellt.

Methodische Unterschiede

Auf folgende Unterschiede zwischen den beiden Methoden ist hinzuweisen:

Beim Einsatz von SBTi definieren die GFA-Mitglieder entsprechend einem der beiden SBTi-Standards Ziele und lassen diese von SBTi validieren. Für die jährliche Fortschrittsmessung hat SBTi eigene Verpflichtungen und Empfehlungen definiert (siehe SBTi-Standards).

Beim Einsatz des CNC wählen GFA-Mitglieder aus den Steuerungsmodulen jeweils geeignete Kennzahlen aus. Auf Basis der ausgewählten Kennzahlen werden Ziele definiert und in der Klimastrategie veröffentlicht. Der Fortschritt hin zu den definierten Zielen ist in der jährlichen Klimaberichterstattung offenzulegen.

Falls ein GFA-Mitglied einen Wechsel der Methode vornimmt, sollte dies im Rahmen der Klimastrategie und/oder der Klimaberichterstattung kommuniziert werden.

Beide Methoden (SBTi und CNC) wurden in den letzten Jahren entwickelt. Der Anwendungsbereich kann sich daher kontinuierlich

erweitern. Daher sind folgende Punkte für die GFA-Mitglieder zu beachten:

Portfolio-Abdeckung

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2.2.2 erwähnt, decken die Methoden nicht alle Portfolio-Aktivitäten (zum Beispiel Anlageklassen oder Sektoren) ab. Daher bezieht sich das Kriterium zur Ausrichtung des Portfolios ausschließlich auf die **analysierbaren** Portfolio-Aktivitäten und damit nur auf jene, die durch die gewählte Methodik abgedeckt sind. Es ist zu beachten, dass sich die Methoden fortlaufend weiterentwickeln können und sich somit die Portfolio-Abdeckung, und daher das analysierbare Portfolio, erweitern kann. Diese Erweiterungen werden frühzeitig an die GFA-Mitglieder kommuniziert und sollen im Regelfall für das darauffolgende Berichtsjahr berücksichtigt werden.

GFA-Mitglieder sollen Zwischenziele für 2030 und 2035 setzen, um den kurz- und mittelfristigen Zielpfad zu bestimmen. Marginale zeitliche Abweichungen von diesen Jahreszahlen sind im Rahmen des „Comply or Explain"-Ansatzes möglich, wenn der Intention dieser zeitlichen Vorgaben, den kurz- und mittelfristigen Zeithorizont abzudecken, entsprochen wird. Es ist davon auszugehen, dass bei geringen zeitlichen Abweichungen dieser Zweck weiterhin erfüllt ist.

Tabelle 5: Kriterienüberblick Maßnahme 2.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios hin zur Erreichung der THG-Neutralität 2050.

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.1.1	Die Klimastrategie soll darstellen, wie das langfristige Ziel der GFA (THG-Neutralität des Portfolios 2050) erreicht werden soll. Dieser Pfad soll durch die gemäß Kriterium 2.1.4. (SBTi-Anwender:innen) oder 2.1.6. (CNC-Anwender:innen) gesetzten Zwischenziele nachvollziehbar sein und den wesentlichen Beitrag dieser Zwischenziele zur Zielerreichung klar darlegen.	2026
2.1.2	In der Klimastrategie (1.1) soll offengelegt werden, welche Methode eingesetzt wird, und auf nähere Details/Ausblick für deren Implementierung eingegangen werden.	2022
2.1.3	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Jährliche Veröffentlichung des aktuellen Portfolio-Abdeckungsgrades und der Strategie für die weitere Implementierung der eingesetzten Methode in Bezug auf beispielsweise noch nicht abgedeckte Anlageklassen und/oder Sektoren. Die Publikation soll im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) erfolgen.	2023
2.1.4	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen.	2023

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.1.5	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2023
2.1.6	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele soll auf Basis der Steuerungsindikatoren definiert werden.	2025
2.1.7	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2026

Maßnahme 2.2 – Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios

Bei Finanzunternehmen nehmen indirekte THG-Emissionen, die durch Investments und Finanzierungen entstehen, eine Schlüsselrolle ein. Da sich diese, gemäß GHG Protocol[29] eingestuften, Scope 3-Emissionen (Kategorie 15: Investments) auf das Kerngeschäft der Finanzunternehmen beziehen, sind GFA-Mitglieder verpflichtet, diese THG-Emissionen jährlich zu berechnen und offenzulegen.

Um eine transparente, harmonisierte Methode zur Messung und Offenlegung der finanzierten THG-Emissionen von Investments und Krediten zu schaffen, hat die Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) einen entsprechenden Standard entwickelt. Der Standard[30] in seiner aktuellen Form deckt zehn Anlageklassen ab. Abgesehen von diesem Teil des Standards („Part A"), der sich mit finanzierten THG-Emissionen beschäftigt, wurden zwei weitere Teile veröffentlicht, die sich mit ermöglichten Emissionen („facilitated emissions") sowie versicherungsbedingten Emissionen („insurance-associated emissions") beschäftigen.

PCAF hat sich mittlerweile zu einem weltweiten Marktstandard zur Bilanzierung finanzierter THG-Emissionen entwickelt, dessen Anwendung sich in zahlreichen regulatorischen Offenlegungspflichten wiederfindet.

[29] Einstufung auf Basis des GHG Protocol. Für nähere Informationen zu den THG-Emissionsarten entsprechend GHG Protocol siehe ghgprotocol.org.

[30] PCAF. *„The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A"*. Dezember 2025, carbonaccountingfinancials.com/en/standard#a

Exkurs

Der Begriff „THG-Fußabdruck“ wird in der Praxis unterschiedlich eingesetzt. Auf der Ebene von Finanzunternehmen wird er regelmäßig für die absolute Menge an THG-Emissionen, die dem Finanzunternehmen aufgrund seiner Finanzierungen, Investitionen und Versicherungsaktivitäten zugerechnet wird, verwendet. Diese begriffliche Verwendung entspricht jener der GFA.

Für die Umsetzung der Anforderungen unter Maßnahme 2.2 ist ausschließlich Part A des „Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry“ relevant, da sich Part B und C nicht auf das Investment-/Kreditportfolio beziehen. Für die GFA-Mitglieder ist die Erhebung und Offenlegung jenes Teils des Investment-/Kreditportfolios relevant, der mittels der PCAF-Methode analysierbar ist und die zehn Anlageklassen des Standards umfasst.

Es ist zu beachten, dass sich die Abdeckung des Standards in Zukunft erweitern kann. Die Portfolio-Abdeckung und das mittels PCAF analysierbare Portfolio können sich daher in den kommenden Jahren vergrößern. Diese Erweiterungen werden von der GFA an ihre Mitglieder kommuniziert und sollen im Regelfall im darauffolgenden Berichtsjahr von den GFA-Mitgliedern bei der Erfüllung der Maßnahmen bzw. Kriterien berücksichtigt werden. Zu beachten sind weiters die Ausführungen in Bezug auf die Datenqualität in Kapitel 5.1.

Um eine standardisierte jährliche Offenlegung von grundlegenden Kennzahlen zu forcieren, sind GFA-Mitglieder verpflichtet, im jährlichen Klimabericht die unter Kriterium 2.2.4 definierten Kennzahlen zu publizieren. Die Angaben der absoluten THG-Emissionen und der damit verbundenen abgedeckten Finanzierungen und Investitionen des Investment-/Kreditportfolios können als Grundlage dienen, um die Portfolio-Dynamik und die damit verbundenen THG-Emissionsentwicklungen bei zukünftigen Jahresvergleichen besser zu verstehen.

Das Disaggregieren nach NACE[31]-Abschnitten ermöglicht zusätzlich eine entsprechende Analyse der sektoralen Portfolioentwicklungen, die beispielsweise als Basis für Zielsetzungen und Engagement herangezogen werden kann.

[31] Erläuterung der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach NACE siehe *NACE – Klassifizierungssystem für Wirtschaftszweige* auf einer der Folgeseiten.

Tabelle 6: Kriterienüberblick Maßnahme 2.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios.

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.2.1	Der THG-Fußabdruck des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios soll jährlich, mittels der von der GFA vorgesehenen Methode, erhoben werden. Derzeit ist hierfür ausschließlich der von der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entwickelte Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry als Methode vorgesehen.	2023
2.2.2	Falls der THG-Fußabdruck nicht für alle analysierbaren Portfolio-Bestandteile berechnet und publiziert wird, so ist dies in der Klimaberichterstattung offenzulegen und zu begründen. Mögliche Begründungen entsprechend PCAF-Standard sind: • Die Portfolio-Position ist nicht signifikant in Bezug auf die gesamten antizipierten, finanzierten THG-Emissionen des GFA-Mitglieds. • Benötigte Daten stehen dem GFA-Mitglied nicht zur Verfügung. Hier soll ein Zeitplan offengelegt werden, bis wann eine Berücksichtigung erfolgen kann ("comply or explain").	2023
2.2.3	Die Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks erfolgt im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2). Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung vom Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry von PCAF berücksichtigt werden.	2023
2.2.4	Im Rahmen der Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks im jährlichen Klimabericht (1.2) sind insbesondere folgende Kennzahlen auszuweisen: Aggregiert auf Portfolio-Ebene sowie disaggregiert nach der ersten NACE Code Ebene der Abschnitte: • Summe des abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumens (in Euro) • Summe der absoluten finanzierten THG-Emissionen (in t CO_2e) • Datenqualitätswert gemäß PCAF Aggregiert auf Portfolio-Ebene: Verhältnis der Summe des abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumens zum • gesamten, analysierbaren Finanzierungs- und Investitionsvolumen (in Prozent) • gesamten Finanzierungs- und Investitionsvolumen (in Prozent)	2023

Der Datenqualitätswert von PCAF basiert auf einer fünfstufigen Skala (1–5). Da die Erhebung der THG-Daten zur Kalkulation der finanzierten THG-Emissionen eine große Herausforderung für Finanzunternehmen darstellt (siehe Kapitel 5.1), ist der durchschnittliche Datenqualitätswert eine geeignete Referenz, um die aktuelle Datenqualität und deren Entwicklung über die Zeit darzustellen. Es wird erwartet, dass Finanzunternehmen ihre THG-Berechnungsgrundlage über die Zeit, im

Zuge einer verbesserten Datenlage, verfeinern und anstatt des Einsatzes von groben Emissionsfaktoren, genaue, von Unternehmen berichtete, THG-Emissionsdaten einsetzen werden. Die Veränderung des Datenqualitätswerts soll diese Entwicklung über die Zeit widerspiegeln und kann als Anhaltspunkt für Engagement und Zielsetzungen verwendet werden.

Die Offenlegung der abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumen, der absoluten THG-Emissionen und des durchschnittlichen Datenqualitätswerts sowie das entsprechende sektorale Disaggregieren werden auch im PCAF-Standard thematisiert und exemplarisch für eine Offenlegung im dortigen Annex (siehe Kapitel 10.2) dargestellt.[32]

Zwei weitere, auf Portfolio-Ebene darzustellende Kennzahlen betreffen den Portfolio-Abdeckungsgrad der THG-Erhebung. In beiden Fällen werden jene Finanzierungs- und Investitionsvolumen des Investment-/Kreditportfolios herangezogen, für die das GFA-Mitglied die THG-Erhebung vorgenommen hat:

- Bei der ersten Kennzahl wird dieses Volumen in Verhältnis zum gesamten, analysierbaren Finanzierungs- und Investitionsvolumen gesetzt. Analysierbar sind jene Anlageklassen, für die im aktuellen PCAF-Standard[33] entsprechende Berechnungsmethoden dargelegt sind.
- Die zweite Kennzahl vergleicht dieses Volumen mit dem gesamten Volumen des Investment-/Kreditportfolios (daher inklusive weiterer Anlageklassen).

Empfehlung

Zusätzlich zu den oben angeführten Kennzahlen werden die Berechnung und Offenlegung der durchschnittlichen Emissionsintensität auf Portfolio- und/oder Sektor-Ebene empfohlen.

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Finanzunternehmen zu ermöglichen, werden Emissionsintensitäts-Kennzahlen verwendet. Die Emissionsintensität stellt die jeweiligen THG-Emissionen in Relation zu einer festgelegten Einheit dar. Bei dieser Einheit kann es sich

[32] PCAF. *„The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A"*. Dezember 2025, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

[33] PCAF. *„The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A"*. Dezember 2025, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

beispielsweise um die ausstehenden Investment-/Kreditvolumen oder um sektorspezifische Einheiten (beispielsweise pro Tonne produzierter Stahl) handeln. Da Emissionsintensitäten durch unterschiedliche Faktoren, wie beispielsweise die sektorale und regionale Portfoliozusammensetzung der Finanzunternehmen, maßgeblich beeinflusst werden, sind Vergleiche zwischen Finanzunternehmen lediglich unter Berücksichtigung dieser Aspekte möglich. Eine Übersicht zu den gängigsten Kennzahlen ist im PCAF-Standard (Seite 16) dargestellt.

Empfehlung

Bei der Auswahl dieser Referenzgröße wird empfohlen, auf die Aussagekraft der damit errechneten Kennzahl zu achten, die unter anderem von der unternehmensspezifischen Portfoliozusammensetzung abhängig ist.

NACE – Klassifizierungssystem für Wirtschaftszweige

Die „Statistische Systematik der Wirtschaftszweige" in der Europäischen Gemeinschaft, abgekürzt NACE[34], ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige in der EU.

Sie baut auf einer hierarchischen Struktur, bestehend aus vier Granularitätsebenen, auf[35]:

- Erste Ebene: Positionen mit alphabetischem Code gekennzeichnet (Abschnitte)
- Zweite Ebene: Positionen mit zweistelligem numerischen Code gekennzeichnet (Abteilungen)
- Dritte Ebene: Positionen mit dreistelligem numerischen Code gekennzeichnet (Gruppen)
- Vierte Ebene: Positionen mit vierstelligem numerischen Code gekennzeichnet (Klassen)

Für GFA-Mitglieder ist für die disaggregierte Veröffentlichung der Kennzahlen die erste Ebene der Abschnitte relevant. Nähere Informationen sind auf der Webseite von Eurostat abrufbar.

wichtiger Hinweis

Im Herbst 2022 wurde die bereits im Jahr 2006 veröffentlichte NACE Rev. 2 aktualisiert. Die neue Version (NACE Rev. 2.1) beinhaltet mehrere

[34] Kurzform für Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne

[35] EU. *„Delegierte Verordnung (EU) 2023/137"*. 20. Jänner 2023, eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj

Änderungen, unter anderem die Integration neuer Positionen, welche neu entstandene Wirtschaftszweige abbilden. Datenübermittlungen an die EU-Kommission (EUROSTAT) müssen für Bezugszeiträume ab 1. Jänner 2025 (abgesehen von einigen Ausnahmen) auf Basis von NACE Rev 2.1 erfolgen.

Von GFA-Mitgliedern wird erwartet, dass die Offenlegungen gemäß Kriterium 2.2.4 ab dem Berichtsjahr 2026 die neue Fassung NACE Rev. 2.1 berücksichtigen. Falls ein GFA-Mitglied jedoch für das Berichtsjahr 2026 aufgrund der Anwendung einer regulatorischen Ausnahmeregelung weiterhin NACE Rev.2 einsetzt, so kann diese auch für die GFA-Offenlegung (mit entsprechendem Hinweis) weiterverwendet werden.

Neben den finanzierten THG-Emissionen werden im PCAF-Standard die Entnahme von Treibhausgasen („emission removals“) aus der Atmosphäre und vermiedene THG-Emissionen („avoided emissions“) angeführt. Während die Berechnung und Offenlegung der Entnahme von Treibhausgasen von PCAF empfohlen wird, ist dies für vermiedene THG-Emissionen weiterhin optional. Für letztere werden im PCAF-Standard keine näheren Angaben zur Berechnung und Berichterstattung gemacht, es wird auf einen ergänzenden Leitfaden[36] verwiesen.

Sofern das GFA-Mitglied die Entnahme von Treibhausgasen oder vermiedene THG-Emissionen berichten will, hat dies gemäß PCAF-Standard getrennt von den Scope-1-, -2- und -3-THG-Bilanzen des Finanzunternehmens zu erfolgen.

Maßnahme 2.3 – Umgang mit Investments in Drittfonds ohne direkten, wesentlichen Einfluss

Bei Finanzunternehmen nehmen Drittfonds-Veranlagungen oft eine zentrale Rolle im Investment-Portfolio ein. Jene Drittfonds-Veranlagungen, bei denen GFA-Mitglieder einen direkten, wesentlichen Einfluss auf die Einzeltitelselektion oder auf die Anlagestrategie der Drittfonds haben, sind bereits seit 2022 von den GFA-Kriterien umfasst. In diesem Fall ist der Kriterienkatalog in seiner Gesamtheit anzuwenden – zum Beispiel bei für das GFA-Mitglied maßgeschneiderten Spezialfonds.

[36] PCAF. *„The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A – Financed avoided emissions & forward-looking metrics“*. Dezember 2025, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

Für den Umgang mit Drittfonds-Investments, auf die kein direkter, wesentlicher Einfluss besteht, sind eigene Kriterien unter Maßnahme 2.3 zusammengefasst. Der Lesbarkeit halber wird unter dieser Maßnahme von „Drittfonds" im Allgemeinen gesprochen. Es sind damit jedoch ausschließlich jene Drittfonds gemeint, auf die kein direkter, wesentlicher Einfluss besteht.

Tabelle 7: Kriterienüberblick Maßnahme 2.3 Umgang mit Investments in Drittfonds ohne direkten, wesentlichen Einfluss.

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.3.1	Klimastrategie In der gemäß Maßnahme 1.1 veröffentlichten Klimastrategie wird der Umgang mit Drittfonds-Veranlagungen integriert. Insbesondere folgende Themengebiete (Kriterien 2.3.2–2.3.4) sollen in der Klimastrategie berücksichtigt werden:	2025
2.3.2	Selektionsprozess Drittfonds/Fondsgesellschaften Einführung von Bewertungsmethoden (beispielsweise Mindestanforderungen) zur Integration von Klimaaspekten in den Auswahlprozess von Drittfonds und Fondsgesellschaften.	2025
2.3.3	Ausweitung grüner Aktivitäten In Anlehnung an die Kennzahlen des Klimanavigations-Cockpits (Steuerungsmodul „Ausweitung grüner Aktivitäten"): Darstellung geplanter Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren.	2025
2.3.4	Kennzahlen und Ziele Festlegung von Kennzahlen und Definition von Zielen zur Dekarbonisierung des Drittfonds-Portfolios basierend auf den Kriterien von Maßnahme 2.1.	2025
2.3.5	Engagement-Strategie Implementierung einer öffentlich verfügbaren, klimabezogenen Engagement-Strategie in Anlehnung an Maßnahme 1.3.	2025
2.3.6	Ausstieg aus fossilen Energieträgern Veröffentlichung einer Richtlinie für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern bei Drittfonds-Veranlagungen in Anlehnung an die Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7.	2025
2.3.7	Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Umsetzung der Klimastrategie, der Engagement-Strategie und den Ausstieg aus fossilen Energieträgern.	2026
2.3.8	Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks entsprechend den Kriterien von Maßnahme 2.2.	2026

Selektionsprozess Drittfonds und Fondsgesellschaften

Der Erfolg der Klimaausrichtung eines Drittfond-Portfolios hängt maßgeblich von der zielführenden Auswahl geeigneter Fonds und

Fondsgesellschaften ab. Um den Klimaambitionen der GFA gerecht zu werden, soll der Selektionsprozess (inklusive Due Diligence) diese Ziele widerspiegeln. Dies betrifft sowohl die Auswahl der Fondsgesellschaft als auch die Auswahl des Einzelfonds. Es ist insbesondere darzulegen, welche Mindestanforderungen zur Evaluierung des klimabezogenen Ambitionsniveaus der Fondsgesellschaft und/oder des Fonds herangezogen werden.

Ausweitung grüner Aktivitäten

Vor allem im Fondsbereich stehen Investor:innen mittlerweile eine Vielzahl an regulatorischen Klassifizierungssystemen, Labels und Standards zur Abgrenzung von grünen Investitionen zur Verfügung. Diese spiegeln sich auch in den zur Auswahl stehenden Kennzahlen im Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten" des Klimanavigations-Cockpits wider (siehe Empfehlungs-Box am Kapitelende).

Kennzahlen und Ziele

Zur Festlegung von Kennzahlen und Zielen wird auf die Kriterien von Maßnahme 2.1 verwiesen. Maßnahme 2.1 definiert zwei Methoden, die GFA-Mitglieder anwenden können: SBTi oder CNC. GFA-Mitgliedern steht es frei, zwischen beiden Ansätzen zu wählen und ihre Kennzahlen und Ziele entsprechend zu bestimmen.

Ausstieg aus fossilen Energieträgern

Die Ausstiegskriterien aus fossilen Energieträgern, die unter den Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7 definiert sind, sollen auf Best-Effort-Basis auch für das Drittfonds-Portfolio angewendet werden. Der GFA ist jedoch bewusst, dass aufgrund des begrenzten Einflusses auf die Einzeltitelselektion und Anlagestrategie des Drittfonds die GFA-Mitglieder im Regelfall die ambitionierten Anforderungen dieser Maßnahmen nicht vollständig umsetzen können. Umso wichtiger ist die transparente und nachvollziehbare Darstellung der tatsächlichen Umsetzung im Rahmen einer entsprechenden Richtlinie.

Engagement-Strategie

Engagement ist ein Schlüsselelement für Finanzunternehmen, um nachhaltige Veränderung zu bewirken. Im Fall von Drittfondsveranlagungen handelt es sich primär um den Dialog mit Fondsmanager:innen und Fondsgesellschaften. Auch wenn sich die grundsätzlichen Elemente einer solchen Strategie in den Kriterien von Maßnahme 1.3 widerspiegeln sollten, ergeben sich inhaltlich doch einige Unterschiede, zum Beispiel hinsichtlich der zu Verfügung stehenden Engagement-Kanäle. Zu diesem Thema haben bereits internationale Initiativen und Institutionen Publikationen veröffentlicht,

die GFA-Mitglieder als Orientierung heranziehen sollten. Als Beispiele sind die Publikationen der UN-Convened Net Zero Asset Owner Alliance[37] und der Institutional Investors Group on Climate Change (IIGCC)[38] zu erwähnen.

Erhebung des THG-Fußabdrucks

Aufgrund von bereits eingeführten regulatorischen Vorgaben (vor allem der SFDR[39]) als auch der zunehmenden Marktreife kann mittlerweile erwartet werden, dass Finanzunternehmen den THG-Fußabdruck[40] ihrer Drittfondsveranlagungen erheben können. Für GFA-Mitglieder sind dafür die Offenlegungspflichten gemäß Maßnahme 2.2 umzusetzen.

Empfehlung

Anwendung des Klimanavigations-Cockpits (CNC) für den Umgang mit Drittfonds

Das unter Maßnahme 2.1 eingeführte CNC definiert mehrere Steuerungskennzahlen, mit denen die Umsetzung der Klimastrategie für das Drittfonds-Portfolio navigiert werden kann. Dazu gehören Steuerungskennzahlen für das Engagement und für den Ausbau grüner Aktivitäten. GFA-Mitgliedern wird empfohlen, bei der Umsetzung der Kriterien von Maßnahme 2.3 auf diese Steuerungskennzahlen zurückzugreifen.

Maßnahme 3.1 – Das analysierbare Underwriting-Portfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der THG-Neutralität 2050

Underwriting-Portfolios von Versicherungen sind von regionalen und globalen Entwicklungen der Klimakrise maßgeblich betroffen. Die zu versichernden Risiken werden durch die Klimakrise zunehmend verstärkt. Gleichzeitig nehmen Versicherungen eine wesentliche Rolle bei der Transition hin zu einer klimaneutralen Zukunft ein: Neue Wachstumsmärkte und Technologien fordern innovative Versicherungslösungen und eröffnen neue Geschäftschancen.

[37] UN-Convened Net-Zero Asset Owner Alliance. *„Elevating Asset Manager Net-Zero Engagement Strategies“*. November 2023, unepfi.org/industries/elevating-asset-manager-net-zero-engagement-strategies/

[38] IIGCC. *„Net zero strategies for externally managed investments: new levers and targets“*. Februar 2024, iigcc.org/hubfs/2024%20resources%20uploads/Net_zero_strategies_externally_managed_investments.pdf

[39] Sustainable Finance Disclosure Regulation

[40] Bezüglich der Begriffsdefinition für „THG-Fußabdruck“ siehe Infobox bei Maßnahme 2.2

GFA-Mitglieder verpflichten sich, ihr Kerngeschäft langfristig THG-neutral zu gestalten. Dieses langfristige Bekenntnis muss durch kurz- und mittelfristige Zwischenziele untermauert und der Fortschritt jährlich offengelegt werden. Um diese Quantifizierung zur Steuerung der Klimaambitionen durchführen zu können, haben die GFA-Mitglieder die Wahl zwischen zwei methodischen Ansätzen: dem Einsatz der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen oder der Anwendung des Klimanavigations-Cockpits (CNC).

Portfolioausrichtungs-Kennzahlen

Mit der Gründung der GFA im Jahr 2022 wurden für das Underwriting-Portfolio zwei Kennzahlen eingeführt, auf deren Basis GFA-Mitglieder Zielsetzungen definieren können. Diese Kennzahlen umfassen ausschließlich das Versicherungsgeschäft mit CSRD-berichtspflichtigen Unternehmen. Das Privatkundengeschäft sowie jenes mit nicht CSRD-berichtspflichtigen Unternehmen ist nicht abgedeckt.

Zur Messung der Portfolioausrichtung sind folgende Kennzahlen vorgesehen:

- Verhältnis zwischen der Anzahl der CSRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen mit THG-Neutralitäts-Zielsetzung für das Kerngeschäft und der Gesamtanzahl der CSRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen
- Verhältnis zwischen den jährlichen Bruttoprämien von CSRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen mit THG-Neutralitäts-Zielsetzung für das Kerngeschäft und den Bruttoprämien aller CSRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen

wichtiger Hinweis

Zweckmäßigkeit der Anwendung der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen

Die Anwendung dieser Kennzahlen setzt voraus, dass ein signifikanter Teil des Versicherungsgeschäfts mit Unternehmen erfolgt, die der CSRD-Pflicht unterliegen. Trifft dies nicht zu, so ist das CNC anzuwenden (alternativ oder komplementär).

Klimanavigations-Cockpit (CNC)

Das auf drei Steuerungsmodulen aufgebaute CNC stellt zahlreiche Kennzahlen für das Engagement, den Ausbau grüner Aktivitäten sowie für die Portfolio-Dekarbonisierung zur Verfügung. Durch die Bereitstellung passender Kennzahlen für das Versicherungsgeschäft

können Versicherungsunternehmen ihre Klimaambitionen steuern und entsprechende Ziele setzen. GFA-Mitglieder, die sich für die Anwendung des CNC entscheiden, sind verpflichtet, aus den drei Steuerungsmodulen Steuerungsindikatoren auszuwählen und auf diesen basierende Zwischenziele zu definieren. Diese Steuerungsindikatoren decken primär das Versicherungsgeschäft mit Unternehmen ab, partiell jedoch auch jenes mit Privatkund:innen.

Hinweis zum Dekarbonisierungs-Pfad

Für das Steuerungsmodul Portfolio-Dekarbonisierung sieht das CNC die Anwendung des I-PEPs-Methodenstandards sowie die Anwendung der darin definierten Kennzahlen für das Underwriting-Portfolio vor. Auf Grundlage dieser Kennzahlen sind Zwischenziele zu definieren, die einen Dekarbonisierungs-Pfad skizzieren, der langfristig die Erreichung der THG-Neutralität 2050 sicherstellt. Der I-PEPs-Methodenstandard legt in Kapitel 4.2 entsprechende Vorgaben fest, die von den GFA-Mitgliedern anzuwenden sind.

Detaillierte Informationen zu den Steuerungsmodulen des CNC sind in Kapitel 6.2 dargestellt.

Tabelle 8: Kriterienüberblick Maßnahme 3.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Underwriting-Portfolios hin zur THG-Neutralität 2050.

Kennnr.	Kriterium	Frist
3.1.1	Die Klimastrategie soll darstellen, wie das langfristige Ziel der GFA (THG-Neutralität des Portfolios 2050) erreicht werden soll. Dieser Pfad soll durch die gemäß Kriterium 3.1.3. (für Anwender:innen der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen) oder 3.1.5. (CNC-Anwender:innen) gesetzten Zwischenziele nachvollziehbar sein und den wesentlichen Beitrag dieser Zwischenziele zur Zielerreichung klar darlegen.	2026
3.1.2	In der Klimastrategie (1.1) soll offengelegt werden, ob das CNC oder die Portfolioausrichtungs-Kennzahlen eingesetzt werden.	2026
3.1.3	Gilt nur für Anwender:innen der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen.	2022
3.1.4	Gilt nur für Anwender:innen der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2023

Kennnr.	Kriterium	Frist
3.1.5	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele soll auf Basis der Steuerungsindikatoren definiert werden.	2026
3.1.6	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2027

Maßnahme 3.2 – Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios

Im November 2022 wurde von PCAF der Standard für versicherungsbedingte THG-Emissionen („insurance-associated emissions“) erstmals veröffentlicht und im Dezember 2025 als überarbeitete Ausgabe[41] publiziert. Der Standard ist ähnlich aufgebaut wie jener für finanzierte THG-Emissionen und enthält detaillierte Anleitungen zur Erhebung und Offenlegung der versicherungsbedingten THG-Emissionen. In seiner ersten Fassung umfasste der Standard gewisse Versicherungsbereiche mit Geschäfts:kundinnen („commercial lines“) sowie KFZ-Versicherungen mit Privat:kundinnen („personal motor lines“). Bei ersterem wird sowohl die Erstversicherung als auch die fakultative Rückversicherung abgedeckt. Diese Geschäftssegmente wurden mit der zweiten Ausgabe des Standards um Projektversicherungen („project insurance“) sowie vertragliche Rückversicherungen („treaty reinsurance“) erweitert.

Der PCAF-Standard stellt die Unterschiede zwischen versicherungsbedingten und finanzierten THG-Emissionen dar und erklärt, warum die beiden Arten von THG-Emissionen getrennt ausgewiesen werden sollen. Außerdem wird der „follow the risk“-Ansatz im Rahmen des Standards für versicherungsbedingte THG-Emissionen vorgestellt. Der Risikotransfer von den Versicherungsnehmer:innen zum Versicherungsunternehmen stellt hier die Grundlage für die Berechnung des THG-Fußabdrucks dar.

Für die Berechnung und Offenlegung laut Tabelle 9 gilt das durch den PCAF-Standard für versicherungsbedingte THG-Emissionen abgedeckte (und folglich analysierbare) Portfolio. Von diesen GFA-Kriterien sind daher auch Teile des Privatkundengeschäfts (konkret KFZ-

[41] PCAF. *„The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part C”*. Dezember 2025, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

Versicherungen) betroffen, auch wenn das Privatkundengeschäft gesamthaft nicht im Handlungsfeld "Underwriting-Portfolio" berücksichtigt ist (siehe Erläuterungen in Kapitel 1.5.1).

Wichtig ist, dass eine **klare Trennung der Darstellung zwischen finanzierten THG-Emissionen und versicherungsbedingten THG-Emissionen erfolgt**. Zudem sollen keine Aussagen auf Basis eines Vergleichs der absoluten Ergebnisse getroffen bzw. darauf basierend Rückschlüsse gezogen werden. Der Grund: Die Attributionsfaktoren der beiden Methoden weichen aufgrund der Eigenheiten der beiden Geschäftsbereiche signifikant voneinander ab. Grundsätzlich werden dem Versicherungsunternehmen bei versicherungsbedingten THG-Emissionen deutlich geringere Teile der THG-Emissionen des versicherten Unternehmens zugerechnet. Die Attribution der THG-Emissionen erfolgt hier auf Basis des Anteils der Versicherungsprämien am Unternehmensumsatz des versicherten Unternehmens (gilt für „commercial lines“).

Tabelle 9: Kriterienüberblick Maßnahme 3.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks[42] des analysierbaren Underwriting-Portfolios.

Kennnr.	Kriterium	Frist
3.2.1	Der THG-Fußabdruck des analysierbaren Underwriting-Portfolios soll jährlich, mittels der von der GFA vorgesehenen Methode, erhoben werden. Derzeit ist hierfür ausschließlich der von der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entwickelte Global GHG Accounting and Reporting Standard for Insurance-Associated Emissions als Methode vorgesehen.	2024
3.2.2	Falls der THG-Fußabdruck nicht für alle analysierbaren Portfolio-Bestandteile berechnet und publiziert wird, so ist dies in der Klimaberichterstattung offenzulegen und zu begründen. Mögliche Begründungen sind im PCAF-Standard dargestellt, wie beispielsweise: • Benötigte Daten stehen dem GFA-Mitglied nicht zur Verfügung. Hier soll ein Zeitplan offengelegt werden, bis wann eine Berücksichtigung erfolgen kann („Comply or Explain“).	2024
3.2.3	Die Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks erfolgt im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2). Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung vom Global GHG Accounting and Reporting Standard for Insurance-Associated Emissions von PCAF berücksichtigt werden.	2024

[42] Bezüglich der Begriffsdefinition für „THG-Fußabdruck“ siehe Infobox bei Maßnahme 2.2

2.3 Maßnahmen für die Betriebsökologie

Der Fokus der GFA liegt auf der Transition des Kerngeschäfts hin zur THG-Neutralität 2050. Bestimmte klimarelevante, betriebsökologische Kriterien sind dennoch wichtige Grundlagen, um die Glaubwürdigkeit eines hohen klimastrategischen Ambitionsniveaus sicherzustellen. Für einen verstärkten Fokus auf betriebsökologischer Ebene besteht für österreichische Unternehmen die Möglichkeit, dem klimaaktiv Pakt beizutreten. Er bietet unter anderem konkrete Unterstützung bei der Ausrichtung der betrieblichen Unternehmensbereiche auf Energieeffizienz. Klimaaktiv wird von den jeweils zuständigen Bundesministerien für Klimaschutz (BMLUK), Energie (BMWET) und Mobilität (BMIMI) finanziert und gesteuert.[43]

Maßnahme 5.1 – Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse

Zur Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse wurden vier Kriterien definiert. Die damit abgedeckten Themengebiete betreffen die Einführung eines betrieblichen Umweltmanagementsystems, die Veröffentlichung von Richtlinien zur Beschaffung und Reisetätigkeit sowie den Bezug von grünem Strom.

Tabelle 10: Kriterienüberblick Maßnahme 5.1 Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse.

Kennnr.	Kriterium	Frist
5.1.1	Einführung einer Reise-Policy zur Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte bei Dienstreisen (Emissionsvermeidung, Emissionsreduktion).	2022
5.1.2	Beschaffungsrichtlinie: Kriterien für die klimafreundliche Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen.	2023
5.1.3	Bezug von zertifiziertem, Grünen Strom mit UZ 46[44]-Zertifizierung für die Standorte in Österreich.	2024
5.1.4	EMAS-Zertifizierung für ein implementiertes, betriebliches Umweltmanagementsystem für die zu berücksichtigenden Standorte in Österreich.	2025

[43] klimaaktiv. *„Über klimaaktiv“*. Abgerufen im September 2026, klimaaktiv.at/ueber-klimaaktiv#c1139

[44] BMLUK. *„Österreichisches Umweltzeichen“*. Abgerufen im September 2026, umweltzeichen.at/de/produkte/grüne-energie

EMAS in der GFA

GFA-Mitglieder sind gemäß Kriterium 5.1.4 dazu verpflichtet, für zu berücksichtigende Standorte in Österreich ein betriebliches Umweltmanagementsystem gemäß EMAS-Verordnung einzuführen. EMAS steht für „Eco-Management and Audit Scheme“ und ist ein betriebliches Umweltmanagementsystem mit dem Ziel, eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zu erreichen. Grundlage ist die entsprechende EU-Verordnung.[45] Ob ein Standort in Österreich zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, inwieweit das GFA-Mitglied Daten zum eigenen Wasserverbrauch, zur Energienutzung (Strom, Wärme) und Abfallwirtschaft zur Verfügung hat und diese Themengebiete selbständig verwalten kann. Für jene Standorte des GFA-Mitglieds, bei denen weder die Datenlage noch die unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit für diese drei Teilbereiche ausreichend vorliegt, ist im Rahmen der GFA keine EMAS-Begutachtung erforderlich. Ob eine EMAS-Begutachtung für Standorte durchzuführen ist, bei denen nur teilweise Daten generierbar sind oder die unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit nur punktuell vorliegt, ist im Einzelfall vom GFA-Mitglied (zum Beispiel im Dialog mit Umweltberater:innen, Umweltgutachter:innen und/oder dem Helpdesk der GFA) zu eruieren und im Rahmen des „Comply or Explain“-Ansatzes zu kommunizieren.

Nähere Informationen zu EMAS finden Sie auf der Webseite des BMLUK und auf der Webseite des Umweltbundesamt.

Empfehlung

Für Standorte mit unzureichender Datenverfügbarkeit sollte mittelfristig eine Verbesserung der Datenlage angestrebt werden. Bei jenen Standorten, bei denen keine unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit vorliegt, wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, Engagement mit den Entscheidungsträger:innen zu führen.

Finanzunternehmen mit mehreren Standorten, die den Prozess der Begutachtung beschleunigen möchten, haben die Möglichkeit, dies über das Stichproben-Verfahren (auch Multisite-Verfahren genannt) zu tun.[46]

[45] Europäische Kommission. *„Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)“.* Abgerufen im September 2026, green-business.ec.europa.eu/emas_en

[46] Nähere Details zum Multisite-Verfahren sind unter anderem im Infoblatt des Umweltgutachterausschusses in Deutschland dargestellt.

Empfehlung

Wir empfehlen GFA-Mitgliedern eine EMAS-Begutachtung für die Standorte im EU-Ausland anzustreben.

Bezüglich der EMAS-Anwendung auf finanzierte beziehungsweise versicherungsbedingte THG-Emissionen ist Folgendes festzuhalten: Es gibt in der EMAS-Verordnung keine konkreten Angaben darüber, welche THG-Emissionen in die Betrachtung einfließen müssen. Prinzipiell sollen bei EMAS jedoch die wesentlichen direkten und indirekten Umweltauswirkungen der Geschäftstätigkeit berücksichtigt werden. Unabhängig von EMAS, sind die finanzierten Emissionen gemäß Maßnahme 2.2 und die versicherungsbedingten Emissionen gemäß Maßnahme 3.2 entsprechend dem PCAF-Standard für das analysierbare Investment-/Kreditportfolio sowie Underwriting-Portfolio verpflichtend jährlich offenzulegen.

Weitere betriebsökologische Kriterien

Da die EMAS-Anforderungen zwar verschiedene Umweltaspekte umfassen, hinsichtlich der Klimawirksamkeit jedoch teilweise zu vage bleiben, wird Kriterium 5.1.4 durch die Kriterien 5.1.1 bis 5.1.3 im Rahmen der GFA ergänzt. Die GFA-Mitglieder haben eine Reise-Policy für klimafreundliche Dienstreisen zu implementieren, welche auf Vermeidung von Dienstreisen sowie Verlagerung auf emissionsarme Verkehrsträger fokussiert ist. In diesem Sinne sind virtuelle Meetings, wann immer möglich, vorzuziehen, wodurch auf einfachstem Wege Emissionen vermieden werden können. Für dennoch notwendige Reisen sollten klimafreundliche öffentliche Transportmittel bevorzugt werden. Dies inkludiert auf kurzer Distanz die Nutzung von ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) sowie für längere Strecken den Umstieg auf die Schiene. Emissionsintensive Verkehrsträger wie Flugzeug oder fossil betriebene PKW sind nur in begründbaren Fällen vertretbar. Daher sind in der Reise-Policy klare Grenzen zu definieren, wann beispielsweise Flugreisen als unvermeidbar gelten oder die Reise mit klimafreundlicheren öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund von Distanz oder Dauer als unzumutbar angesehen wird. Von diesem Kriterium ist die Anreise von Mitarbeiter:innen zum Arbeitsplatz grundsätzlich nicht betroffen.

Die GFA-Kriterien besagen auch, dass Mitglieder klimawirksame Beschaffungskriterien (beispielsweise Kriterien für die Energieeffizienz von IT-Geräten oder Dienstleistungen) festlegen und diese aktiv in der Beschaffung ihrer Produkte und Dienstleistungen berücksichtigen sollen (Kriterium 5.1.2).

Empfehlung

Für die Definition der Beschaffungskriterien wird eine Ausrichtung entlang der im Rahmen des österreichischen Aktionsplans für nachhaltige Beschaffung (naBe) definierten Kriterien empfohlen. Die naBe-Kriterien schaffen harmonisierte Standards für die nachhaltige öffentliche Beschaffung. Diese sind unterteilt nach Produktgruppen (beispielsweise IT-Geräte, Papier, Lebensmittel) und online abrufbar.[47] Je Produktgruppe werden neben wesentlichen Anforderungen auch Hinweise, wie etwa auf nützliche Gütesiegel, gegeben.

Eine weitere Anforderung ist, dass Unternehmensstandorte in Österreich mit „Grünem Strom" gemäß dem Österreichischen Umweltzeichen (UZ 46) versorgt werden müssen (Kriterium 5.1.3). Dazu gehören beispielsweise der Hauptsitz sowie Filialen, Zweigstellen und Bürogebäude.

Empfehlung

Für die Standorte im Ausland sollte, soweit möglich, ein Äquivalent zu UZ 46-zertifziertem Strom beschafft werden.

2.4 Weitere Maßnahmen

Maßnahme 6.1 – Ausstieg aus Kernenergie

Die Kernenergie ist weder eine nachhaltige Form der Energieversorgung noch stellt sie eine tragfähige Option zur Bekämpfung der Klimakrise dar. Sowohl das Verursacher- als auch das Vorsorgeprinzip werden bei der Erzeugung von Kernenergie erheblich verletzt. Das Ziel muss sein, eine klimaneutrale Energieversorgung ohne den Einsatz von Kernenergie zu erreichen.

[47] naBe-Platform. *„Österreichischer Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung"*. September 2026, nabe.gv.at/

Kernenergie

Kernenergie ist keine „grüne" Investition

Es gibt wichtige Argumente, die gegen die Einstufung der Kernenergie als nachhaltige Energiequelle und somit auch gegen ihre Klassifizierung als „grüne" Investition sprechen. Die vergleichsweise geringen direkten THG-Emissionen der Kernenergie vermögen diese Nachteile nicht zu kompensieren. In einer gesamthaften Betrachtung sind zudem die Umweltauswirkungen im gesamten Lebenszyklus sowie weitere Aspekte der Nachhaltigkeit, der Sicherheit und der Sozialverträglichkeit zu berücksichtigen. Nähere Informationen sind auf der Webseite des BMLUK dargestellt.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Maßnahmen gegen die Klimakrise sind vor allem zeitnahe, dezentrale sowie wettbewerbs- und umsetzungsfähige Lösungen gefragt, die darüber hinaus möglichst geringe externe Kosten verursachen. Hier ist eine gesamthafte Lebenszyklus-Betrachtung essenziell und eine Abwägung zwischen (langfristigen) Vorteilen und Risiken wichtig. Während diese Abwägung bei erneuerbaren Energien und Energieeffizienzlösungen im Regelfall positiv ausfällt, trifft dies bei der Kernenergie nicht zu. Für den Klimaschutz sind Investitionen in neue Kernkraftwerke sogar kontraproduktiv: Neue hohe öffentliche Subventionen für den Kernenergiesektor würden die zur Verfügung stehenden Mittel für den Fortschritt bei billigeren, schneller verfügbaren und aus Klimasicht wirksameren Technologien drastisch reduzieren und dadurch deren Ausbau verlangsamen.

Die Kriterien zum Ausstieg aus Kernenergie tragen nicht direkt zum klimabezogenen Ziel der GFA bei. Durch ihre Berücksichtigung soll jedoch vor allem vermieden werden, dass der Ausstieg aus fossilen Energieträgern zum Ausbau der Kernenergie führt.

Tabelle 11: Kriterienüberblick Maßnahme 6.1 Ausstieg aus Kernenergie.

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.1.1	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Projekte – bezogen auf Aktivitäten im Sektor Energiegewinnung (Strom, Wärme, Prozessenergie) aus Kernspaltung – erfolgen, die auf den Ausbau der Kernenergieinfrastruktur abzielen. Zu diesen Aktivitäten zählen: • Energiegewinnung aus Kernspaltung und Einspeisung in entsprechende Netze (Strom, Wärme) sowie Direktumsetzung für Prozessenergie (Meerwasserentsalzung, H2-Erzeugung, Direktversorgung). • Produktion von und Handel mit Uran (zum Zweck der Energiegewinnung aus Kernspaltung), Plutonium, Thorium sowie Mischoxyde aus Plutonium und Uran. • Herstellung von Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung. • Handel mit Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung. • Erbringung von Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit der Energiegewinnung aus Kernspaltung. Von den Ausschlusskriterien ausgenommen sind jene Investitionen und Finanzierungen, die den Rückbau von stillgelegten kerntechnischen Anlagen (ein Kernkraftwerk, eine Anreicherungsanlage, eine Anlage zur Kernbrennstoffherstellung, eine Wiederaufarbeitungsanlage, ein Forschungsreaktor, ein Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente sowie ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle, das direkt mit den angeführten kerntechnischen Anlagen in Zusammenhang steht und sich auf dem Gelände dieser Anlagen befindet) oder Investitionen in die Sicherheit und Wartung bestehender Anlagen zum Zweck haben, sowie Investitionen und Finanzierungen in die Errichtung von Endlagern (die Einlagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen ohne die Absicht einer Rückholung). Ausgenommen sind auch EU Taxonomie-konforme Aktivitäten.	2024
6.1.2	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten gemäß 6.1.1 erzielen, sowie aus allen Projekten, deren Zweck die Energiegewinnung aus Kernspaltung ist. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten beziehungsweise Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2035
6.1.3	Einführung einer Richtlinie für Energiegewinnung (Strom, Wärme, Prozessenergie) aus Kernspaltung in der die Phase-Out Strategie gemäß 6.1.2 mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2035 (unter anderem in Bezug auf die Ausstiegsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Unternehmen, die in Bereichen, wie in 6.1.1 beschrieben, tätig sind) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein.	2022

Für den Fall, dass einzelne Kriterien aufgrund fehlender Daten nicht vollständig erfüllt werden können, sind eine nachvollziehbare Begründung und ein Zeitplan zur nachträglichen Kriterienerfüllung im Rahmen des jährlichen Reportings anzugeben.

Geschäftsaktivitäten im Bereich Sicherheit und Wartung der Kernkraftinfrastruktur sind weiterhin gemäß Kriterium 6.1.1 erlaubt.

Empfehlung

GFA-Mitglieder sollten im Rahmen ihrer Engagement-Aktivitäten den sukzessiven Ausstieg aus Kernenergie bei den Geschäftspartner:innen thematisieren und forcieren. Die dafür eingesetzte Engagement-Strategie und die vorgenommenen Engagement-Aktivitäten sollten öffentlich abrufbar sein. Dies kann sowohl im Rahmen der Veröffentlichung der klimabezogenen Engagement-Strategie (Kriterium 1.3.1) oder des jährlichen Engagement-Berichts (Kriterium 1.4.1) erfolgen, als auch in einer anderen oder eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.

Die EU Kommission hat im Jahr 2022 im Kontext der EU Taxonomie-Verordnung einen komplementären delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen erlassen, welcher Kriterien zu Kernenergie und Erzeugung von Strom und Wärme aus Erdgas enthält. Dieser ist ab 1. Jänner 2023 anwendbar. Da ausgewählte Aktivitäten in Bezug auf Kernenergie als EU Taxonomie-konform deklariert werden können, bleiben diese von den Ausstiegskriterien unberührt.

Maßnahme 6.2 – Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards

Die GFA-Mitglieder erarbeiten eine Richtlinie und etablieren die erforderlichen Prozesse und Maßnahmen, um die Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards zu berücksichtigen. Insbesondere verpflichten sich die GFA-Mitglieder, keine Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen einzugehen, die gegen etablierte Prinzipien und Normen im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen, wie beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die ILO Kernarbeitsnormen und die internationale Menschenrechtskonvention. Die EU Plattform für Nachhaltige Finanzen veröffentlichte im Oktober 2022 einen Bericht über die Anwendung des Mindestschutzes

gemäß Artikel 18 der EU Taxonomie-Verordnung.[48] Der Bericht hat zwar keine rechtliche Verbindlichkeit, wird aber von der EU Kommission bei der Entscheidung berücksichtigt, ob weitere Hinweise zur Anwendung des Mindestschutzes veröffentlicht werden. Der Bericht verweist zudem an unterschiedlichen Stellen auf andere Regulatorik wie die CSRD. Als weitere Informationsquelle können die FAQ[49] der EU Kommission dienen, die auch Fragestellungen zum sozialen Mindestschutz behandeln.[50]

Empfehlung

Beim Umfang der Richtlinie zu sozialen Mindestschutz-Standards sowie der damit verbundenen Maßnahmen und Prozesse empfehlen wir den GFA-Mitgliedern, die Größe und Zusammensetzung des eigenen Portfolios (zum Beispiel regionaler, sektoraler Mix) zu berücksichtigen, um die Geschäftsaktivitäten adäquat abzubilden.

Tabelle 12: Kriterienüberblick Maßnahme 6.2 Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards.

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.2.1	Einführung einer Richtlinie in Bezug auf die Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards und Etablierung der dafür erforderlichen Prozesse und Maßnahmen. Diese Richtlinie kann entweder als eigenständige Publikation oder als Teil einer anderen Publikation erstellt werden und soll auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2022

Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen

Bei den Dekarbonisierungsbestrebungen von Banken liegt seit Jahren sowohl der wissenschaftliche als auch der inhaltliche Fokus auf dem Investment-/Kreditportfolio. Dieses Geschäft ist größtenteils

[48] Platform on Sustainable Finance. *„Final Report on Minimum Safeguards“*. Oktober 2022, finance.ec.europa.eu/events/events-launch-reports-platform-sustainable-finance-2022-10-11_en

[49] Frequently Asked Questions: auf Deutsch: häufig gestellte Fragen

[50] Europäische Kommission. *„FAQ“*. September 2026, ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/faq; Hinweis zur folgenden weiterführenden Publikation: Europäische Kommission. *„…Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (2023/C 211/01)“.* 16. Juni 2023, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52023XC0616(01)

quantifizierbar, da meistens Bilanzpositionen entstehen und dadurch Visibilität gegeben ist. Wird jedoch die Ertragsseite von Banken betrachtet, gibt es auch andere Geschäftszweige, die einen signifikanten Beitrag zu den Geschäftsergebnissen von Banken leisten. Diese können auch einen substanziellen Einfluss auf die Dekarbonisierung der Realwirtschaft haben. Zu diesen Geschäftszweigen gehört das Beratungsgeschäft (Advisory Business) der Banken im Rahmen von Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen. In dieser Funktion unterstützen Expert:innen der Banken unter anderem realwirtschaftliche Unternehmen bei der Vorbereitung, Durchführung und Kapitalmarktkommunikation von Finanzgeschäften. Diese haben zum Ziel, frisches Kapital für das Unternehmen zu generieren. Dies kann in Form von Fremdkapital (beispielsweise durch die Emission von Anleihen oder durch syndizierte Kredite) oder durch Eigenkapital (beispielsweise durch eine Kapitalerhöhung) erfolgen. Die transaktionsbegleitenden Banken nehmen im Regelfall keine eigenen langfristigen Bilanzpositionen auf[51], wodurch diese Geschäfte meistens nicht durch die Klimaziele der Banken, die sie für ihr Investment-/Kreditportfolio definiert haben, abgedeckt werden. Sehr wohl können diese Beratungsleistungen jedoch eine signifikante Ertragsquelle von Banken sein und daher im jeweiligen Beratungsjahr eine wichtige Rolle für den Gewinn der Bank einnehmen.

Da das Beratungsgeschäft von Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen hauptsächlich bei (internationalen) Großbanken angesiedelt ist, ist dieser Geschäftsbereich, trotz der internationalen Bedeutung, kein eigenes Handlungsfeld der (primär aus Regionalbanken bestehenden) GFA. Nichtsdestotrotz hat die GFA einige Kriterien festgelegt, die ausschließlich das Beratungsgeschäft bei Kredit- und Kapitalmarkttransaktionen für realwirtschaftliche Unternehmen betreffen.[52]

[51] An dieser Stelle soll auf die Rolle von Banken im Rahmen des Underwritings bei solchen Transaktionen hingewiesen werden, in welcher (temporäre) Bilanzpositionen bei Banken entstehen können. Dies wird jedoch in diesem Kapitel nicht näher erläutert, da der Fokus auf der gesamten Beratungstätigkeit und dem Transaktionsmanagement-Prozess von Banken liegt und das Underwriting nur ein Element darin darstellt.

[52] Andere Beratungsgeschäfte, wie beispielsweise im Rahmen von Fusionen und Akquisitionen, sind nicht umfasst.

Tabelle 13: Kriterienüberblick Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen.

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.3.1	In Anlehnung an die Kriterien von Maßnahme 1.1 ist eine Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen zu veröffentlichen.	2024
6.3.2	In Anlehnung an die Kriterien von Maßnahme 1.2 ist ein jährlicher Klimabericht für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen zu veröffentlichen.	2025
6.3.3	Ausstieg aus Kohle Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Kohleinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024
6.3.4	Ausstieg aus Kohle Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Kohleprojekte bezogen auf Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Kohleinfrastruktur abzielen, erfolgen.	2024
6.3.5	Ausstieg aus Erdöl Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024
6.3.6	Ausstieg aus Erdöl Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Erdölprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2024
6.3.7	Ausstieg aus Erdgas Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem	2025

Kennnr.	Kriterium	Frist
	Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	
6.3.8	Ausstieg aus Erdgas Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Erdgasprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdgassektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdgasinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2025
6.3.9	Einführung einer Richtlinie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen bezüglich des Umgangs mit fossilen Energieträgern basierend auf den Kriterien 6.3.3–6.3.8 der GFA. Diese Richtlinie kann entweder in die Klimastrategie integriert werden oder in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2024

Die wesentlichen Elemente der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen sollen im Rahmen einer eigenen Publikation oder als Teil einer anderen Publikation (zum Beispiel gesamthafte Klimastrategie, Umweltstrategie, ESG-Strategie, Unternehmensstrategie, Kapitalmarktstrategie) veröffentlicht werden. Der Inhalt der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft soll sich an den Kriterien der Klimastrategie für das Kerngeschäft (Maßnahme 1.1.) orientieren, wobei insbesondere folgende Kriterien sinngemäß relevant sind[53]:

Climate Mainstreaming (Kriterium 1.1.2)

Darstellung der geplanten Schwerpunkte zur Internalisierung der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen im eigenen Unternehmen.

Grüne Aktivitäten ausweiten (Kriterium 1.1.3)

Darstellung der geplanten Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten im Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren.

[53] Bei den aufgezählten Punkten handelt es sich um sinngemäße Anpassungen der referenzierten Kriterien.

Empfehlung

GFA-Mitgliedern wird empfohlen, die EU Taxonomie-Verordnung und die in den entsprechenden delegierten Rechtsakten festgelegten Wirtschaftstätigkeiten und technischen Bewertungskriterien als Orientierung für den Ausbau der grünen Aktivitäten heranzuziehen.

Kennzahlen und Ziele (Kriterium 1.1.5)

Einführung von klimarelevanten Kennzahlen für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen sowie von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen.

Empfehlung

Für die Definition von Kennzahlen und Zielen wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, einen für ihr Beratungsgeschäft relevanten Produktkatalog zu definieren, in dem die von der Zielsetzung umfassten Aktivitäten festgelegt sind.

Für die Anforderungen zur jährlichen Klimaberichterstattung gemäß Kriterium 6.3.2 gelten die vorangegangenen Ausführungen zur Klimastrategie sinngemäß. Der Klimabericht ist das zentrale Instrument für die Fortschrittskommunikation und soll die Umsetzung der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft im Berichtsjahr darstellen.

3 MONITORING UND REPORTING

Die Kriterienerfüllung der GFA-Mitglieder wird im Rahmen eines jährlichen Monitorings überprüft. Für das Monitoring werden Fragebögen (MS Excel) eingesetzt. Anfang des Kalenderjahres werden diese mit einer Rückmeldefrist von der Koordinierungsstelle an die GFA-Mitglieder versendet. Die Fragebögen beinhalten alle für das GFA-Mitglied relevanten Kriterien – das heißt jene, deren Umsetzungsfrist bis zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahrs erreicht worden war. Somit sind die im Fragebogen aufgelisteten Kriterien vom Jahr des Beitritts in die GFA abhängig und können daher zwischen einzelnen Mitgliedern variieren.

Gegebenenfalls sind auch jene Kriterien angeführt, die im Rahmen von allfälligen Nachbesserungsaufträgen (nähere Details siehe Kapitel 3.1) zu erfüllen sind. GFA-Mitglieder können im Fragebogen ihre Kriterienerfüllung kommentieren, Referenzen auf die entsprechenden Offenlegungen einbauen sowie (falls nötig) Begründungen für eine fehlende Kriterienumsetzung angeben. Der ausgefüllte Fragebogen wird nicht veröffentlicht und dient lediglich als Basis für die Evaluierung seitens der Koordinierungsstelle.

Jährliche Evaluierungszyklen

Beibehaltung des jährlichen Evaluierungszyklus

Mit der letztjährigen Handbuch-Version 5.0 wurde eine Anpassung des Evaluierungszyklus von jährlich auf dreijährlich angekündigt. Nach erneuter Rücksprache zwischen Lenkungsgremium, ausschreibender Stelle und Koordinierungsstelle sowie im Austausch mit den Mitgliedern wurde entschieden, den bisher geltenden jährlichen Evaluierungszyklus beizubehalten. Ausschlagegebend für diese Entscheidung sind vor allem regulatorische Entwicklungen, wie die Auswirkungen der Omnibus I-Richtlinie[54] auf die Anzahl CSRD-berichtspflichtiger Unternehmen oder die EmpCo-Richtlinie[55] und die damit verbundenen Erwartungen im Rahmen der Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse.

3.1 Evaluierung und Rückmeldung

Auf Basis des ausgefüllten Fragebogens erfolgt eine Evaluierung durch die Koordinierungsstelle mit eventuellen Rückfragen beim GFA-Mitglied. Dabei wird für jedes fällige Kriterium der Erfüllungsgrad entlang folgender Skala erfasst:

- **Vollständig erfüllt**: Alle Anforderungen des Kriteriums wurden erfüllt.
- **Teilweise erfüllt**: Die Anforderungen des Kriteriums wurden teilweise erfüllt.
- **Nicht erfüllt**: Keine der Anforderungen des Kriteriums wurden erfüllt.

Der Erfüllungsgrad beschreibt den Grad der Erfüllung des Kriteriums in Bezug auf den im Verantwortungsbereich des GFA-Mitglieds liegenden möglichen Handlungsspielraum (daher unter Berücksichtigung

[54] EU. *„Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24. Februar 2025 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen“.* 26.02.2026, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202600470

[55] EU. *„Richtlinie (EU) 2024/825 vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen“*. 06.03.2024, eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/825/oj?locale=de

eventueller, regulatorischer, rechtlicher, methodischer oder sonstiger begründbarer Einschränkungen).

Für jene Kriterien, die nur teilweise oder nicht erfüllt wurden, wird in einem nächsten Schritt evaluiert, ob das GFA-Mitglied im ausgefüllten Fragebogen ausreichende Nachbesserungsvorschläge angegeben hat. In diesem Fall wird evaluiert, ob die Nachbesserungsvorschläge ausreichen, um das Kriterium vollständig zu erfüllen und ob eine angemessene Frist angegeben wurde, bis zu der die Nachbesserung erfolgen wird. Um als angemessen angesehen zu werden, muss die Frist entsprechend dem Aufwand für die erforderlichen Nachbesserungen und dem hohen Ambitionsniveau der GFA gesetzt sein. Folgende Skala wird zur Einstufung des Nachbesserungsvorschlags verwendet:

- **Ausreichender Nachbesserungsvorschlag vorhanden**: Der Nachbesserungsvorschlag reicht aus, um das Kriterium vollständig zu erfüllen.
- **Ausreichender Nachbesserungsvorschlag teilweise vorhanden**: Der Nachbesserungsvorschlag führt zwar zu einer Verbesserung, jedoch zu keiner vollständigen Kriterienerfüllung.
- **Ausreichender Nachbesserungsvorschlag nicht vorhanden**: Der Nachbesserungsvorschlag liegt nicht vor beziehungsweise führt er zu keiner Verbesserung der Kriterienerfüllung.

Sind Nachbesserungsvorschläge nur teilweise oder nicht vorhanden, kann die Koordinierungsstelle zusätzliche Auflagen in den Nachbesserungsvorschlag einarbeiten, um eine vollständige Kriterienerfüllung zu erreichen.

Das Evaluierungsergebnis auf Ebene der Einzelkriterien inklusive eventueller Empfehlungen für Nachbesserungsaufträge wird dem Lenkungsgremium zur Entscheidung vorgelegt. Darauf basierend fasst das Lenkungsgremium einen Beschluss.

Anschließend werden die Ergebnisse auf Ebene der Einzelkriterien für jedes GFA-Mitglied aggregiert und entlang von drei Einstufungskategorien zusammengefasst.

Tabelle 14: Einstufungskategorien (Gesamtergebnis) des GFA-Monitorings.

Einstufungskategorien	Beschreibung
Positives Gesamtergebnis	Alle Kriterien wurden vollständig erfüllt (keine Nachbesserungsaufträge).
Bedingt positives Gesamtergebnis	Positives Gesamtbild, jedoch wurden nicht alle Kriterien vollständig erfüllt (Nachbesserungsaufträge nötig).

Negatives Gesamtergebnis	Negatives Gesamtbild, da mehr als die Hälfte der Kriterien nicht erfüllt wurden.

- Eine **positive Entscheidung** erfolgt, wenn alle relevanten Kriterien vom GFA-Mitglied vollständig erfüllt wurden und die Mitgliedschaft daher ohne Nachbesserungsaufträge fortgesetzt werden kann.
- Bei **bedingt positiver Entscheidung** ergibt die Evaluierung ein positives Gesamtbild, jedoch sind Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist nötig. Diese Frist entspricht üblicherweise jener für das nächste anstehende jährliche Monitoring (31. Dezember des laufenden Jahres). In begründeten Ausnahmefällen kann sich diese Frist auf einen anderen (kürzeren oder längeren) Zeitraum beziehen. Der Inhalt des Nachbesserungsauftrags orientiert sich an den vom Lenkungsgremium für nötig erachteten Maßnahmen zur nachträglichen Erfüllung des offenen Kriteriums. Mitglieder, die einen Nachbesserungsauftrag mit Frist zum Jahresende erhalten, bekommen im Rahmen des allgemeinen Monitoring-Prozesses zusätzlich zum standardisierten Fragebogen auch einen Nachbesserungs-fragebogen. In diesem ist die Erfüllung des Nachbesserungsauftrags zu dokumentieren.
- Eine **negative Entscheidung** erfolgt, wenn die Evaluierung der Kriterienerfüllung ein negatives Gesamtbild ergibt. Bei einer negativen Entscheidung beschließt das Lenkungsgremium das weitere Vorgehen (zum Beispiel temporäre Aussetzung des Status als Mitglied oder Ausschluss). Wird entschieden, den Status des Finanzunternehmens als GFA-Mitglied für ein Jahr auszusetzen, ist unter anderem die Verwendung des GFA-Logos und die Teilnahme an GFA-Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Workshops und Webinaren nicht mehr möglich. Während dieses Zeitraums fallen keine Mitgliedsbeiträge an. Nach Ablauf dieser Frist wird die Erfüllung der Kriterien erneut geprüft. Auf Basis dieser Prüfung kann sowohl eine Wiederaufnahme in die GFA als auch ein Ausschluss beschlossen werden. Entscheidungsgrundlage sind der anzuwendende Kriterienkatalog und allfällige Nachbesserungsaufträge. Die Entscheidungen des Lenkungsgremiums werden dem GFA-Mitglied schriftlich kommuniziert.

Komplementäre Evaluierungsskala

Basierend auf der Evaluierungslogik umfasst die Einstufung „bedingt positive Entscheidung“ ein sehr breites Spektrum an

Evaluierungsergebnissen. 2025 wurde eine ergänzende Skala mit fünf Statuskategorien eingeführt. Mit dieser werden die Ergebnisse des Monitorings im jährlichen GFA-Fortschrittsbericht aussagekräftiger. Zudem kann mithilfe der neuen Einstufungsskala die periodenübergreifende Entwicklung transparenter dargestellt werden.

Tabelle 15: Status (Gesamtergebnis) des GFA-Monitorings.

Statuskategorien	Beschreibung
Vorbilder	90 % oder mehr der Kriterien sind vollständig erfüllt.
Fortgeschrittene	75 % oder mehr der Kriterien sind vollständig erfüllt.
Aufholende	55 % oder mehr der Kriterien sind vollständig erfüllt.
Nachzügler	Weniger als 55 % der Kriterien sind vollständig erfüllt, aber mehr als 50 % der Kriterien sind entweder vollständig oder teilweise erfüllt.
Negativ	50 % oder mehr der Kriterien sind nicht erfüllt.

Der Evaluierungsprozess im Überblick:

a. Monitoring-Grundlage ist ein Fragebogen. Dieser wird jährlich an die Mitglieder verschickt.
b. Die Koordinierungsstelle führt eine Evaluierung auf der Ebene der Einzelkriterien durch und erfasst den Erfüllungsgrad je Kriterium. Basis ist der vom Mitglied ausgefüllte Fragebogen.
c. Die Ergebnisse auf Einzelkriterienebene werden je GFA-Mitglied aggregiert und den Evaluierungsskalen (Einstufungskategorie und Status) zugeordnet.
d. Die Evaluierung ist die Entscheidungsgrundlage für das Lenkungsgremium. Das Lenkungsgremium beschließt das Evaluierungsergebnis des Mitglieds.
e. GFA-Mitglieder erhalten die detaillierten Ergebnisse durch die ausschreibende Stelle.
f. Im jährlichen Fortschrittsbericht werden die Ergebnisse aggregiert und anhand der beiden Evaluierungsskalen kommuniziert.

3.2 „Comply or Explain“-Ansatz

Es können bei GFA-Mitgliedern Gründe vorliegen, die eine vollständige Kriterienerfüllung (meistens temporär) einschränken oder verhindern. Im Rahmen des jährlichen Monitorings sollen diese Einschränkungen kommuniziert und - falls möglich - mittels proaktiven

Nachbesserungsvorschlägen bearbeitet werden (nähere Details siehe Kapitel 5).

3.3 Fortschrittsbericht und bilaterale Fachgespräche

Das BMLUK veröffentlicht einen jährlichen Fortschrittsbericht, der eine aggregierte und anonymisierte Darstellung der Klimaperformance der GFA-Mitglieder enthält und auf der Webseite des BMLUK abgerufen werden kann.

Zudem sind im Rahmen der GFA auch individuelle bilaterale Fachgespräche vorgesehen. In diesen Gesprächen können GFA-Mitglieder unter anderem konkrete Fragestellungen in Bezug auf die Umsetzung des Kriterienkatalogs und die individuellen Monitoring-Ergebnisse mit den Expert:innen der ausschreibenden Stelle sowie der Koordinierungsstelle besprechen.

4 MEHRWERT DER GREEN FINANCE ALLIANCE MITGLIEDSCHAFT

Die GFA unterstützt ihre Mitglieder Schritt für Schritt auf ihrem Weg in eine klimafreundliche und nachhaltige Zukunft. Dabei stehen die Expert:innen der GFA ihren Mitgliedern als kompetente Sparringpartner in Form eines Helpdesks zur Seite und vermitteln das benötigte Wissen durch regelmäßige Workshops, Arbeitsgruppen, Webinare, individuelle Gespräche sowie im Rahmen der GFA-Akademie. Die Erfahrungen seit der Gründung der Initiative zeigen, dass diese Unterstützung als der größte Mehrwert einer Mitgliedschaft angesehen wird. Darüber hinaus lassen sich fünf wesentliche Vorteile definieren, die sich aus einer GFA-Mitgliedschaft ergeben.

Abbildung 5: Mehrwert einer GFA-Mitgliedschaft



Quelle: Umweltbundesamt

4.1 Transition begleiten

Die Mitgliedschaft in der GFA bietet ein umfassendes Angebot zur Unterstützung der Transition. Ein Teil davon erfolgt in einem persönlichen Austausch vor Ort oder mit individuell auf die Bedürfnisse zugeschnittenen GFA-Akademie-Inhalten. Auf der anderen Seite erstellt die GFA spezifische Leitfäden zur Transition von bestimmten Sektoren und bietet ihren Mitgliedern Arbeitsgruppen, Webinare und Workshops zu aktuellen Themen. Durch den Know-how-Aufbau bei den Finanzunternehmen und den hohen Praxisbezug kommt die Transitionsbegleitung von der Theorie in die Umsetzung.

4.2 Chancen nutzen

Der Finanzsektor nimmt eine Schlüsselrolle bei der Begleitung und Finanzierung von nationalen und internationalen Transformationsbestrebungen ein. Daraus werden sich auch neue Marktchancen ergeben. Durch den Ausbau von grünen Kerngeschäftsaktivitäten wird ein zukunftsorientiertes Portfolio aufgebaut, das neue Wachstumsmärkte für das Finanzunternehmen eröffnet. Die Umsetzung der Kriterien der GFA liefert dabei die nötige Orientierung, um Strategien zu erarbeiten, Marktpotenziale zu identifizieren und grüne Refinanzierungsinstrumente sowie Produktlösungen zu entwickeln. Gleichzeitig lassen die Kriterien ausreichend Spielraum, damit die konkrete inhaltliche Umsetzung entsprechend den eigenen Geschäftsschwerpunkten sowie internen Organisationsstrukturen gestaltet wird.

Die regelmäßig von der GFA organisierten Veranstaltungen bieten die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen im Green Finance Bereich zu informieren. Fragen zu diesen Themen können dort mit den Expert:innen des BMLUK, des Umweltbundesamts sowie teilnehmenden Beiratsmitgliedern diskutiert werden.

4.3 Portfolio-Risiken managen

Die globale klimapolitische Ausrichtung hat direkten Einfluss auf das Kerngeschäft von Finanzunternehmen: Regulatorische Initiativen, wegweisende Richtlinien und geänderte Präferenzen von Kund:innen beeinflussen, welche Technologien, Projekte und Branchen zukunftsfähig sind. Um die vertraglich festgehaltenen Klimaziele des Übereinkommens von Paris einzuhalten, muss vor allem eine drastische und zeitnahe Dekarbonisierung der fossilen Energiebranche erfolgen. Für Finanzunternehmen impliziert dies potenzielle finanzielle Risiken. Geschäftsaktivitäten, die auf den Ausbau fossiler Infrastrukturen abzielen, stehen in Konflikt mit der Einhaltung der nationalen, regionalen und globalen Klimaziele und können daher zu gestrandeten Vermögenswerten (stranded assets) führen. Das Risiko von gestrandeten Vermögenswerten gehört zu den **Transitionsrisiken**. Sie entstehen durch den strukturellen Wandel hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft. Durch die eingesetzten Methoden und Kriterien der GFA bekommen die Mitglieder Anhaltspunkte, wie solche Transitionsrisiken identifiziert und vermindert werden können.

Auch die physischen Folgen der Klimakrise stellen ein wesentliches Risiko für Finanzunternehmen dar: Die wachsende Zahl an Extremwetterereignissen hat direkten Einfluss auf das Kerngeschäft. Jahrhundertfluten, Rekorddürreperioden und andere wetterbedingte Ereignisse führen zu hohen Versicherungsschäden und wirtschaftlichen Verlusten. Diese als **physische Risiken** bezeichneten Folgen der Klimakrise gewinnen als Risikoquelle zunehmend an Bedeutung und müssen von Finanzunternehmen adäquat berücksichtigt werden. Auch hier kann die Mitgliedschaft in der GFA Hilfestellung geben – vor allem hinsichtlich der Resilienzsteigerung betroffener Unternehmen.

4.4 Orientierung erleichtern

Der Wandel hin zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit zeigt sich auch in den sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen. Besonders sichtbar wird diese Entwicklung in der EU: Neue Vorgaben, wie beispielsweise aufgrund der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)[56], der EU Taxonomie-Verordnung[57] und der EU Offenlegungsverordnung[58], sind von den betroffenen Finanzunternehmen verpflichtend umzusetzen. Zeitgleich müssen potenzielle Veränderungen aufgrund von Novellen in den Vorgaben dieser Offenlegungspflichten analysiert und die entsprechenden Berichterstattungen angepasst werden.[59]

Die GFA soll helfen, aus der Pflicht eine Kür zu machen: Mitglieder der GFA sind gefordert, Klimastrategien und Berichterstattungen einzuführen, Methoden zur Berechnung des THG-Fußabdrucks und der Portfolioausrichtung zu implementieren und Richtlinien für fossile Energieträger einzuführen. All dies kann unterstützend wirken, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und diese gleichzeitig mit der Unternehmensstrategie in Einklang zu bringen. Der fachliche Austausch

[56] EU. „*Richtlinie (EU) 2022/2464*“. 16. Dezember 2022, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464

[57] EU. *„Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088*“. 22. Juni 2020, eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de

[58] EU. *„Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor*“. 9. Dezember 2019, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&qid=1694685725801

[59] Siehe „Vereinfachung der EU-Vorschriften“ (Omnibus-Pakete): consilium.europa.eu/de/policies/simplification/

mit Expert:innen der GFA hilft dabei, zu lernen und sich weiterzuentwickeln.

4.5 Vertrauen stärken

Kund:innen erwarten von Finanzunternehmen, dass diese ihre Verantwortung im Kampf gegen die Klimakrise ernst nehmen und die dafür nötigen Schritte setzen. Gleichzeitig hinterfragen private und Unternehmens-Kund:innen sowie Geschäftspartner:innen oft die Qualität und Glaubwürdigkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen und Selbstdarstellungen der Finanzunternehmen. GFA-Mitglieder können sich durch eine transparente Klimastrategie gegenüber ihren Stakeholdern als glaubwürdige Vorreiter im Green Finance Bereich positionieren. Die Zusammenarbeit im Rahmen einer von einem Bundesministerium initiierten und geführten Allianz kann nach außen kommuniziert werden und dadurch die eigene Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit erhöhen. Das unabhängige Monitoring und die regelmäßigen, vom BMLUK initiierten Presseaktivitäten der GFA stärken die Außenwahrnehmung und damit das Vertrauen. Zudem stellt die GFA ihren Mitgliedern Informationen bereit, wie beispielsweise Textblöcke und Factsheets, die sie für ihre interne und externe Kommunikation einsetzen können.

5 LIMITATIONEN UND HERAUSFORDERUNGEN

Der Green Finance Bereich ist durch regulatorische Vorgaben, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie unterschiedliche Finanzmarktstandards geprägt. Gleichzeitig müssen Finanzunternehmen mit Herausforderungen, wie der Emissionsdatenlage oder dem Fehlen von robusten methodischen Ansätzen und einheitlichen Marktstandards, umgehen. Obwohl teilweise national und international an Lösungen gearbeitet wird, ist auch in den nächsten Jahren noch mit entsprechenden Einschränkungen zu rechnen. Die GFA ist bestrebt, ihre Mitglieder beim Umgang mit diesen Lücken bestmöglich zu unterstützen und punktuelle Lösungsansätze (wie beispielsweise Leitfäden und das Klimanavigations-Cockpit) zur Verfügung zu stellen.

Manche Einschränkungen werden bei der Erfüllung der GFA-Kriterien jedoch weiterhin bestehen bleiben: Eine Abweichung von den GFA-Kriterien ist daher in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorgaben notwendig sind. Auch Einschränkungen, die auf Faktoren außerhalb des Entscheidungsbereichs des GFA-Mitglieds zurückzuführen sind, zählen zu begründeten Ausnahmefällen. Dazu gehören beispielsweise unflexible Vorgaben durch den Mutterkonzern, die keinen Spielraum zulassen. Für die GFA-Mitglieder ist es wesentlich, diese Herausforderungen oder Einschränkungen bei der Erfüllung der GFA-Kriterien zu erkennen, deren Ursachen zu verstehen und diese zu kommunizieren („Comply or Explain"-Ansatz). Die Kommunikation soll im Rahmen des Klimaberichts auf einer allgemeinen Ebene und im Rahmen des jährlichen GFA-Monitorings konkreter (gegebenenfalls inklusive eines Zeitplans zur nachträglichen Erfüllung) erfolgen. Vor allem verpflichten sich die GFA-Mitglieder dazu, jene Lücken, die sich bei der Erfüllung der GFA-Kriterien ergeben und die im eigenen Verantwortungsbereich liegen, zeitnah zu schließen, um eine vollumfängliche Erfüllung der Kriterien zu erreichen. Hervorzuheben ist, dass die im eigenen Verantwortungsbereich liegenden Lücken lediglich punktueller, zeitlich befristeter Natur sein sollen und daher weder die gesamthafte Erfüllung des Kriterienkatalogs noch die Erreichung des langfristigen Ziels gefährden dürfen.

Exemplarisch sind im Folgenden die Limitationen bei der Verfügbarkeit von THG-Emissionsdaten sowie der Aussagekraft von Kennzahlen und Zielen beschrieben.

5.1 Verfügbarkeit von Treibhausgasdaten

Zur Erstellung der THG-Bilanzierung für das Kerngeschäft (Scope 3 Kategorie 15) sind Finanzunternehmen von der Datenverfügbarkeit und -qualität der finanzierten, versicherten und investierten Unternehmen und Aktivitäten abhängig. Während sich die Datenqualität bei börsengelisteten Unternehmen in den letzten Jahren stetig verbessert hat, so ist sie bei anderen Portfolio-Bestandteilen (beispielsweise Immobilien und KMUs) weiterhin eine große Herausforderung. Um trotzdem eine vollständige THG-Bilanzierung zu erstellen, verwenden Finanzunternehmen häufig Approximationen, die von externen Datenanbietern angeboten werden. Die Annahmen, auf denen Approximationen basieren, unterscheiden sich jedoch abhängig vom Anbieter. Folglich können THG-Daten je nach Datenanbieter divergieren und auch von eventuell (künftig) publizierten THG-Daten des Unternehmens abweichen. Dies kann zu Herausforderungen beim Reporting des THG-Fußabdrucks (siehe Kapitel 2.2.2) führen, etwa in Bezug auf die Datenkonsistenz. Die Herausforderung der Datenqualität wurde auch im Rahmen des „Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry - Part A“[60] von PCAF diskutiert und entsprechend ein fünfstufiges Scoring System für die Datenqualität vorgestellt. Der Standard von PCAF ist die Grundlage für die jährliche Erhebung und Offenlegung des THG-Fußabdrucks sowie des Datenqualitätswerts in der GFA (siehe Kapitel 2.2.2).

5.2 Aussagekraft von Kennzahlen

Das Angebot an verfügbaren Kennzahlen sowie Zielsetzungsmethoden hat sich in den letzten Jahren signifikant erweitert. Zeitgleich sind neue Einsatzgebiete dazu gekommen. Exemplarisch sind einige Einsatzgebiete an dieser Stelle erwähnt:

- Portfolio-Dekarbonisierung
- Ausbau grüner Aktivitäten
- Transitionsbegleitung
- Impact-Messung
- Klimarisikomanagement

[60] PCAF. *„The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry – Part A”*. Dezember 2025, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

Herausfordernd ist, dass Definitionen und inhaltliche Abgrenzungen der Kennzahlen teilweise nicht ausreichend aussagekräftig beschrieben werden. Kennzahlen, die für die jeweiligen Einsatzgebiete entwickelt und von Finanzunternehmen eingesetzt werden, müssen vor diesem Hintergrund betrachtet werden. Weiters haben alle Kennzahlen-Ansätze ihre Stärken und Schwächen, die nicht nur vom Einsatzgebiet, sondern auch von den Charakteristika der Finanzunternehmen abhängen (zum Beispiel der Unternehmensgröße, dem Geschäftsfeld und den Portfolioschwerpunkten). Wesentlich ist, dass sich Finanzunternehmen dieser Restriktionen bewusst sind. Dementsprechend gilt es, die Kennzahlenauswahl, ihren Einsatz und die öffentliche Kommunikation daran anzupassen.

wichtiger Hinweis

Um mit den genannten Herausforderungen von Kennzahlen entsprechend umzugehen, können GFA-Mitglieder für ihre unterschiedlichen Einsatzgebiete aus mehreren Metriken auswählen. Im Rahmen des Klimanavigations-Cockpits (siehe Kapitel 6.2) sind beispielsweise maßgeschneiderte Kennzahlen für Engagement, den Ausbau grüner Aktivitäten sowie die Portfolio-Dekarbonisierung vorgesehen.

Als Beispiel für eine herausfordernde, aber korrekte Interpretation von Kennzahlen wird im nächsten Kapitel die THG-Entwicklung von Finanzunternehmen näher erläutert.

5.2.1 Interpretation von Emissionsreduktionen

Die kontinuierliche Reduktion des THG-Fußabdrucks des eigenen Portfolios muss nicht automatisch zu einer entsprechenden THG-Reduktion in der Realwirtschaft führen. Aufgrund der Berechnungs- und Attributionslogik der THG-Bilanzierung (siehe Kapitel 2.2.2) können sinkende absolute, finanzierte Emissionen auch auf Veränderungen der Portfoliozusammensetzung (beispielsweise Divestments) oder auf Veränderungen von Marktparametern (beispielsweise dem Unternehmenswert) beruhen. Durch eine Attributionsanalyse der Emissionsentwicklung können diese Faktoren segregiert und das Ergebnis besser interpretiert werden. Erste methodische Ansätze für solch eine Attributionsanalyse wurden in der Vergangenheit entwickelt.[61]

[61] Beispielsweise: UN-convened Net Zero Asset Owner Alliance. *"Understanding the Drivers of Investment Portfolio Decarbonisation"*. Dezember 2023, unepfi.org/industries/understanding-the-drivers-of-investment-portfolio-decarbonisation/

6 ANNEX

6.1 Unterlagen der Green Finance Alliance

Alle fachlichen Publikationen stehen auf der Webseite der GFA-Koordinierungsstelle zur Verfügung:

6.1.1 Handbuch

Das Handbuch gibt detaillierte Informationen zu allen wesentlichen Aspekten der GFA, inklusive der Kriterien. Das Handbuch steht als Executive Summary in gekürzter Version auch auf Englisch zur Verfügung.

6.1.2 Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog ist eine übersichtliche Darstellung aller im Handbuch beschriebenen GFA-Kriterien. Das MS Excel Dokument kann von GFA-Mitgliedern und interessierten Finanzunternehmen als Arbeitsunterlage verwendet werden.

6.1.3 Kurzpräsentation

Die Kurzpräsentation gibt einen Überblick zu den wesentlichen Aspekten der GFA. Sie dient als Grundlage für interne Präsentationen zur Vorstellung der GFA. Die Präsentation steht auch auf Englisch zur Verfügung.

6.1.4 Implementierungs-Leitfäden

Die themenspezifischen Leitfäden unterstützen die Mitglieder bei der Umsetzung der Kriterien. Diese Dokumente sind kein verbindlicher Vertragsbestandteil zur Erfüllung der GFA-Vorgaben. Sie sind Implementierungsempfehlungen. Ausgewählte Leitfäden stehen auch auf Englisch zur Verfügung.

6.1.5 I-PEPs-Methodenstandard

Der I-PEPs-Methodenstandard beschreibt die Berechnungsmethoden, Anwendungsgebiete sowie Ansätze zur Zielpfadbestimmung der I-PEPs-Kennzahlen. Der Methodenstandard steht auch auf Englisch zur Verfügung.

6.1.6 Fortschrittsbericht

Der Fortschrittsbericht wird jährlich publiziert und fasst die Aktivitäten des Vorjahres sowie die aggregierten Ergebnisse des Monitorings der GFA zusammen. Er gibt einen Überblick zu geplanten inhaltlichen sowie strategischen Schwerpunkten der Initiative. Der Fortschrittsbericht steht auch auf Englisch zur Verfügung.

6.2 Das Klimanavigations-Cockpit (CNC): Aufbau und Hintergrund

Die folgenden Kapitel stellen den allgemeinen Aufbau des CNC sowie die Inhalte der drei Steuerungsmodule (siehe auch Kapitel 2.2.2 in Abbildung 4) näher dar:

- Ausbau grüner Aktivitäten
- Impact-Engagement
- Portfolio-Dekarbonisierung

Die drei Steuerungsmodule bieten Anwender:innen des CNC komplementäre Kennzahlen, mit denen der Pfad zur Erreichung langfristiger Klimaziele gesteuert werden soll. Das Ziel des CNC ist, die realwirtschaftliche Transition und die damit verbundene Dekarbonisierung zu unterstützen.

Jedes der Steuerungsmodule besteht aus Sub-Modulen. Für jedes Sub-Modul steht eine Auswahl an Steuerungskennzahlen zur Verfügung, aus der die GFA-Mitglieder eine oder mehrere Steuerungskennzahlen auswählen können. Bei der Auswahl der Sub-Module und Steuerungskennzahlen sind die eigenen Geschäftsfelder, die Portfoliostruktur sowie die Unternehmens- und Klimastrategie zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für die wesentlichen Portfoliobereiche des GFA-Mitglieds geeignete Steuerungskennzahlen zum Einsatz kommen sollen.

GFA-Mitglieder verpflichten sich dazu, Ziele auf Basis der gewählten Steuerungskennzahlen zu setzen.

Hinweis für die Steuerungsmodule „Ausbau grüner Aktivitäten“ und „Impact Engagement“

Aufgrund der Heterogenität der Steuerungskennzahlen sowie der Geschäftsaktivitäten der GFA-Mitglieder sind keine konkreten Anforderungen für die Zielsetzungen vorgegeben. Bei der Definition der Ziele sollen jedoch folgende Aspekte berücksichtigt werden:

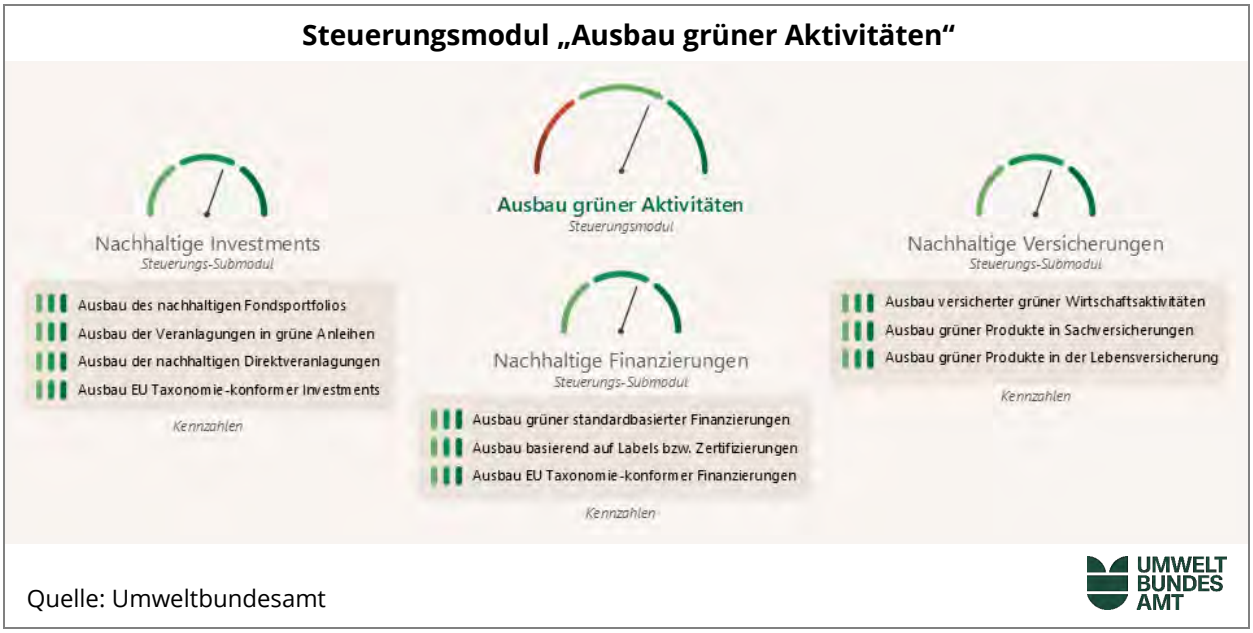
- **Transparenz:** Die Zielvorgabe soll nachvollziehbar sein. Dazu gehört beispielsweise die Angabe des Basisjahrs (inklusive Ausgangswert), des Zieljahrs (inklusive Zielwert) sowie eine klare Beschreibung der Kennzahl und Formulierung des Ziels.
- **Ambitionsniveau:** Die Zielsetzung soll dem Ambitionsniveau der GFA entsprechen und daher einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der THG-Neutralität 2050 leisten.

6.2.1 Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten“

Das Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten“ besteht aus drei Sub-Modulen: „Nachhaltige Finanzierungen“, „Nachhaltige Investments“ und „Nachhaltige Versicherungen“[62]. Für jedes der drei Sub-Module stehen mehrere Steuerungskennzahlen zur Verfügung, welche im Folgenden näher beschrieben werden.

[62] Es wird zwar der finanzmarktübliche, breitere Begriff „nachhaltig“ bei den Sub-Modulen verwendet, konkret sind jedoch damit grüne Investitionen, Finanzierungen und Versicherungen gemeint, die primär Klimaschutz verfolgen.

Abbildung 6: Übersicht des Steuerungsmoduls „Ausbau grüner Aktivitäten“ mit Sub-Modulen und Kennzahlen



Quelle: Umweltbundesamt

6.2.1.1 Nachhaltige Investments

Investment-Portfolios von Finanzunternehmen können aus unterschiedlichen Finanzprodukten bestehen. Dazu gehören vor allem Aktien, Anleihen und Fonds. Um die finanzproduktspezifischen Eigenschaften bei den Kennzahlen zu berücksichtigen, sind vier Arten von Steuerungskennzahlen für Nachhaltige Investments vorgesehen.

Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios

Definition der Kennzahl

In den letzten Jahren haben sich durch die Umsetzung regulatorischer Offenlegungspflichten in der EU mehrere Anhaltspunkte für die Kategorisierung von nachhaltigen Fonds-Veranlagungen ergeben. Dazu gehört die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR[63]) sowie die Einführung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte.[64]

[63] EU. *„Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“*. 9. Dezember 2019, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088

[64] EU. *„Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“*. 17. Juli 2020, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818

Zusätzlich gibt es zahlreiche Labels und Zertifizierungsprogramme, die Fonds anhand gewisser Mindestkriterien in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit einstufen.

Zum Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios können GFA-Mitglieder zwischen den folgenden Varianten wählen:

Tabelle 16: Übersicht der zur Verfügung stehenden Optionen zum Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios.

Abgrenzungs-varianten	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
SFDR (Artikel 8 und Artikel 9 Fonds)[65]	Die Offenlegungsverordnung (SFDR)[66] definiert derzeit zwei Arten von Fonds, welche einen Fokus auf Nachhaltigkeit setzen[67]: • Artikel 8: Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben. • Artikel 9: Fonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel.	Anteil von Artikel 8 und 9 Fonds am Investment- oder Fondsportfolio (in %).
EU-Referenzwerte (PAB- und CTB-Fonds)	Die Referenzwerte „EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel (CTB)“[68] und „Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (PAB)“[69] unterstützen Finanzunternehmen, ihre Investitionen mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen. Unter anderem müssen beide Referenzwerte eine jährliche Reduktion der Emissionen (Emissionsintensität oder absolute Emissionen) von 7 % erzielen.[70]	Anteil der PAB- und CTB-Fonds am Investment- oder Fondsportfolio (in %).

[65] Hinweis: Im November 2025 veröffentlichte die EU Kommission einen Vorschlag zur Änderung der SFDR („SFDR 2.0“), der auch neue Klassifizierungskategorien enthält. Die GFA beobachtet diese Entwicklungen und wird diese in zukünftigen Versionen des Handbuchs berücksichtigen.

[66] EU. *„Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“*. 9. Dezember 2019, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088

[67] Im Rahmen der CNC-Kennzahl sollten bei Artikel 8 und Artikel 9 Fonds ökologische Nachhaltigkeitsmerkmale beziehungsweise ökologische Investitionsziele, mit Fokus auf Klimaschutz, priorisiert werden.
Die Offenlegungsverordnung befindet sich derzeit in Überarbeitung („SFDR 2.0“). Das Handbuch 6.0 orientiert sich an den aktuell geltenden SFDR-Kategorien. Für die überarbeitete SFDR sind aktuell die Kategorien „Sustainable“, „Transition“ und „ESG Basic“ vorgesehen. Anwender:innen des CNC können diese nach Einführung des neuen Kategorisierungssystems nutzen.

[68] Englische Abkürzung für Climate Transition Benchmark

[69] Englische Abkürzung für Paris-aligned Benchmark

[70] EU. *„Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“*. 17. Juli 2020, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818

Abgrenzungs-varianten	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
Grüne Labels und Zertifizierungen	Grüne Labels, wie das österreichische Umweltzeichen UZ 49, helfen Investor:innen, nachhaltige Fonds zu identifizieren. Je nach Label kommen verschiedenen Kriterien zur Anwendung. Folgende Siegel finden beispielsweise in Europa Anwendung[71]: • Umweltzeichen UZ 49 (Österreich) • FNG-Siegel (Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein) • LuxFLAG (i) Impact (ii) Transition und (iii) ESG (Luxemburg) • Greenfin Label (Frankreich) • SRI Label (Frankreich) • Nordic Swan Ecolabel (skandinavische Länder) • Towards Sustainability (Belgien)	Anteil des Investment- oder Fondsportfolios mit Umweltzertifizierungen (in %).

GFA-Mitglieder können zwischen den oben genannten Optionen und den darin enthaltenen Alternativen (beispielsweise PAB und/oder CTB) wählen. Auch der Einsatz mehrerer Abgrenzungsvarianten zur Bestimmung grüner Veranlagungen ist möglich. Wichtig ist es, die getroffene Auswahl nachvollziehbar und transparent offenzulegen. Beim Einsatz mehrerer Abgrenzungsvarianten ist zu beachten, dass nachhaltige Fonds auch unter mehreren Abgrenzungsvarianten kategorisiert werden. Zum Beispiel kann ein Artikel 9 Fonds gleichzeitig auch ein PAB-Fonds sein, der ein Nachhaltigkeitslabel trägt.

Ausbau der Veranlagungen in grüne Anleihen

Definition der Kennzahl

Um ihre Transition oder ihre nachhaltigen Unternehmensaktivitäten zu finanzieren, können Unternehmen (sowohl der Realwirtschaft als auch der Finanzbranche) grüne Anleihen begeben. Bei der Begebung solcher Anleihen verwenden Unternehmen internationale Standards bzw. Rahmenwerke, die unter anderem konkrete Vorgaben für die (grüne) Mittelverwendung sowie Berichterstattung enthalten. Als Emittenten

[71] Die Auflistung der in Europa relevanten Nachhaltigkeitslabels für Finanzprodukte ist beispielhaft und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung weiterer Labels durch die GFA-Mitglieder ist mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen, um ein ausreichendes Ambitionsniveau sicherzustellen.
Weiterführende Informationen zu den angegebenen Labels: Novethic. *„Overview of European Sustainable Finance Labels“*. April 2025, novethic.fr/decryptages-dexpert/etudes/panorama-des-labels-europeens-de-finance-durable-edition-2025
Die Länder- bzw. Regionenangabe bezieht sich auf den Standort der Institution, die das angeführte Label initiiert hat.

treten neben Unternehmen auch hoheitliche Akteure, wie beispielsweise Staaten, am Kapitalmarkt auf.

Für GFA-Mitglieder geben diese Anleiheemissionen einen guten Anhaltspunkt, um ihr Investment-Portfolio in grüne Anleihen auszubauen. In der folgenden Tabelle sind einige Standards bzw. Rahmenwerke aufgezählt, die GFA-Mitglieder als Grundlage für die Abgrenzung sowie Zielsetzung für den Ausbau grüner Aktivitäten heranziehen können.

Tabelle 17: Übersicht von Standards bzw. Rahmenwerken für den Ausbau der Veranlagungen in grüne Anleihen.

Standard	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
EU Standard für grüne Anleihen	Der freiwillige Standard für europäische grüne Anleihen (EuGB) ist seit dem 21. Dezember 2024 anwendbar. Er legt einheitliche Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“[72] fest. Mit diesem wird auch ein System für die Beaufsichtigung durch externe Prüfer:innen eingeführt und Vorlagen für die Offenlegung (insbesondere vor der Emission und für Allokationsberichte) werden geboten.[73]	Anteil der EuGBS am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).
Green Bond Principles	Die Green Bond Principles (GBP) sind von der International Capital Market Association (ICMA) definierte, freiwillige Prozessleitlinien, welche Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten.[74] Die vier Kernkomponenten der GBP sind: • Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds) • Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation and Selection) • Management der Erlöse (Management of Proceeds) • Berichterstattung (Reporting)	Anteil der Anleihen nach den GBP am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).

[72] Englische Abkürzung für European Green Bond

[73] EU. *„Verordnung (EU) 2023/2631“.* 22. November 2023. eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32023R2631

[74] ICMA. *„Green Bond Principles“.* Juni 2025, icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/

Standard	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
Sustainability-linked Bond Principles[75]	Die ebenfalls von ICMA definierten Sustainability-linked Bond Principles (SLBP) orientieren sich im Gegensatz zu den GBP an der Nachhaltigkeitsperformance des Emittenten (zum Beispiel Reduktion der THG-Emissionsintensität eines Stromerzeugers) und nicht an speziellen grünen Projekten.[76]	Anteil der Anleihen nach den SLBP am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).
Climate Bonds Standard	Der Climate Bonds Standard (CBS) and Certification Scheme ist ein freiwilliges Labelling-System für Investitionen – und nun auch für Unternehmen –, das sich mit den Herausforderungen des Klimawandels befasst und im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens steht.[77]	Anteil der Anleihen nach dem CBS am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).
Weitere Standards für grüne Anleihen	Die Anwendung alternativer Standards bzw. Rahmenwerke für grüne Anleihen ist grundsätzlich möglich. Dies ist mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen, um ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen.	Anteil der grünen Anleihen nach weiteren Standards am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %). Die verwendeten Standards/Rahmenwerke sind anzugeben.

Zur Abgrenzung ihres grünen Anleihen-Portfolios können GFA-Mitglieder auch auf mehrere der dargestellten Standards oder Rahmenwerke zurückgreifen. Wichtig: Die Auswahl muss offengelegt werden. Beim Einsatz mehrerer Standards oder Rahmenwerke wird empfohlen, beim jährlichen Reporting eine getrennte Darstellung der investierten Portfoliovolumen entsprechend der Standards oder Rahmenwerke vorzunehmen und auf etwaige Doppelzählungen hinzuweisen.

Ausbau der nachhaltigen Direktveranlagung auf Basis von Umweltratings

Definition der Kennzahl

Nachhaltigkeitsratings werden von Rating-Agenturen und anderen privatwirtschaftlichen Datenanbietern zur Verfügung gestellt. Sie dienen der Einstufung von Unternehmen bezüglich ihrer Nachhaltigkeit. Um

[75] Sustainability-linked Bonds werden an dieser Stelle als relevant betrachtet, obwohl die Mittelverwendung nicht exklusiv für grüne Aktivitäten vorgeschrieben ist. Dennoch decken Sustainability-linked Bonds klimarelevante Aspekte ab und können einen wichtigen Beitrag zur Transformation der Realwirtschaft beitragen.

[76] ICMA. *"Sustainability-linked Bond Principles"*. Juni 2024, icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/sustainability-linked-bond-principles-slbp/

[77] CBI. *"Climate Bonds Standard Version 4.2"*. Juni 2024, climatebonds.net/data-insights/publications/climate-bonds-standard

diese Einstufung vorzunehmen, werden speziell dafür entwickelte Bewertungsskalen eingesetzt. Üblicherweise decken Nachhaltigkeitsratings drei Teilaspekte ab, die unter der Abkürzung ESG bekannt sind und die Themen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) umfassen. GFA-Mitglieder können solche Nachhaltigkeitsratings als Grundlage zum Ausbau ihrer nachhaltigen Direktveranlagungen (Aktien und Anleihen) verwenden. Wichtig ist, dass nicht das allgemeine Nachhaltigkeitsrating, sondern das spezifische Umweltrating (idealerweise Klimarating) als Grundlage für die Steuerungskennzahl eingesetzt wird.

Aufgrund der Vielzahl von extern angebotenen Methoden für Umweltratings wird an dieser Stelle von einer Aufzählung abgesehen.

Bei der Auswahl der Rating-Agenturen oder Datenanbieter sollen die GFA-Mitglieder folgende Anforderungen berücksichtigen:

- Ambitionsniveau: Das Umweltrating soll wissenschaftsbasiert sein und die Klimaperformance mit anerkannten Szenarien vergleichen.
- Transparenz: Zentrale Annahmen, die der Rating-Methode zugrunde liegen, sollen transparent dokumentiert sein.[78]
- Robustheit: Zugrunde liegende Annahmen sollen nicht zu schwankenden Ergebnissen führen.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen steht die GFA-Koordinierungsstelle gerne unterstützend zur Verfügung.

Ausbau der EU Taxonomie-konformen Investments

Definition der Kennzahl

Die EU Taxonomie-Verordnung stellt ein einheitliches Klassifizierungssystem zur Identifizierung von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten dar. Finanzunternehmen, die den Berichtspflichten gemäß EU Taxonomie-Verordnung unterliegen, müssen gewisse Kennzahlen[79] offenlegen. Diese können auch zur Zielsetzung für den Ausbau ökologisch nachhaltiger Investitionen verwendet werden.

[78] Die Transparenz der von Rating-Agenturen verwendeten Methoden für die Berechnung von ESG-Ratings wird auch von der EU als relevant erachtet. Daher wurde eine entsprechende Verordnung verabschiedet: EU. *„Verordnung (EU) 2024/3005 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung…“*. Dezember 2024, eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/3005/oj/eng

[79] Mehr Informationen zu den Kennzahlen der EU Taxonomie-Verordnung siehe: EU. *„Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission“*. 6. Juli 2021, eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj

Aber auch unabhängig von den regulatorischen Offenlegungspflichten können GFA-Mitglieder die EU Taxonomie als Grundlage zur Abgrenzung nachhaltiger Investments heranziehen und darauf basierend Ziele definieren.

6.2.1.2 Nachhaltige Finanzierungen

Ausbau grüner standardbasierter Finanzierungen

Definition der Kennzahl

Viele Finanzunternehmen haben in den letzten Jahren begonnen, grüne Anleihen auf Basis eines anerkannten Standards oder Rahmenwerks zu begeben, um damit frisches Kapitel zum Ausbau ihrer grünen Finanzierungen zu generieren. Jene GFA-Mitglieder, die einen dieser Standards oder Rahmenwerke bereits verwenden, können sich entsprechende Ausbauziele für grüne Finanzierungen setzen. Eine beispielhafte Übersicht solcher Standards oder Rahmenwerke ist bereits im Sub-Modul „Nachhaltige-Investments“ in Tabelle 17 gegeben.

Hinsichtlich grüner Kredite und Hypotheken veröffentlichte die Europäische Bankenaufsicht (EBA) im Dezember 2023 einen entsprechenden Bericht.[80] Darin wird festgehalten, dass der Markt für grüne Kredite durch hohe Fragmentierung und fehlende Vergleichbarkeit geprägt ist. Als Ursache wird auf fehlende einheitliche Definitionen und Regelungen verwiesen.[81]

Ausbau von grünen Finanzierungen basierend auf Labels oder Zertifizierungen

Definition der Kennzahl

Die Verwendung von Labels oder Zertifizierungen kann den Ausbau grüner Finanzierungen unterstützen. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass verwendete Labels oder Zertifizierungen ein angemessenes Ambitionsniveau aufweisen, um tatsächlich positiven Impact zu generieren und Greenwashing zu vermeiden. Für GFA-Mitglieder ist primär das österreichische Umweltzeichen UZ 49 relevant.[82] Der Einsatz weiterer Labels oder Zertifizierungen ist nach Abstimmung mit der GFA-Koordinierungsstelle ebenfalls möglich.

[80] EBA. *„EBA report in response to the call for advice from the European Commission on green loans and mortgages“*. Dezember 2023, eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-proposes-voluntary-eu-green-loan-label-help-spur-markets

[81] Der Vollständigkeit halber wird auf die beiden existierenden Standards für grüne und nachhaltige Kredite der Loan Market Association (LMA) verwiesen: Green Loan Principles und Sustainability-linked Loan Principles, siehe: lma.eu.com/sustainable-lending/resources. Des weiteren ist die ISO 14030-2:2021 Environmental performance evaluation – Green debt instruments) zu erwähnen: iso.org/standard/75558.html

[82] Österreichisches Umweltzeichen. *„Richtlinie UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte Version 6.0“*. 1. Jänner 2026, umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte

Tabelle 18: Übersicht der UZ 49-Labels und Zertifizierungen zum Ausbau von grünen Finanzierungen.

Referenz	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
Umweltzeichen UZ 49 für Green Loans	Das österreichische Umweltzeichen UZ 49 deckt neben Fonds auch Finanzprodukte im Finanzierungsbereich ab. GFA-Mitglieder können dies als Grundlage für Ausbauziele heranziehen.	Anteil der UZ 49-zertifizierten Green Loans am gesamten Kreditportfolio (in %).
Umweltzeichen UZ 49 für nachhaltige Spar- und Giroprodukte	Zusätzlich zu Fonds und Green Loans wird das UZ 49 auch für die Zertifizierung nachhaltiger Spar- und Giroprodukte verwendet. Mit den Einlagen dürfen Finanzunternehmen ausschließlich Finanzierungsaktivitäten vornehmen, die den UZ 49-Vorgaben entsprechen.	Volumen der grünen Finanzierungen, die auf Basis der UZ 49-konformen Spar- und Giroeinlagen erfolgt sind.

Ausbau EU Taxonomie-konformer Finanzierungen

Definition der Kennzahl

Die Delegierte Verordnung zu den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der EU Taxonomie-Verordnung verpflichtet bestimmte Kreditinstitute zur Offenlegung der Green Asset Ratio (GAR). Dieser Leistungsindikator stellt das Verhältnis der Risikopositionen in EU Taxonomie-konformen Tätigkeiten zu den definierten Vermögenswerten des Kreditinstituts dar.[83] Die GAR ist nach den in der EU Taxonomie-Verordnung enthaltenen sechs Umweltzielen aufgeschlüsselt darzustellen. Im Rahmen dieses Sub-Moduls sind insbesondere die klimabezogenen Umweltziele von Relevanz. GFA-Mitglieder, die die GAR offenlegen, können darauf basierend Ausbauziele für ihr grünes Finanzierungsportfolio definieren. Unabhängig von der Offenlegung der GAR gibt die Klassifizierung gemäß EU Taxonomie GFA-Mitgliedern einen geeigneten Anhaltspunkt, um grüne Finanzierungen zu identifizieren und darauf basierend Ziele zu bestimmen. GFA-Mitgliedern steht es frei, die GAR oder die EU Taxonomie explizit als Grundlage für ihre Steuerungskennzahl und für Ausbauziele heranzuziehen.

[83] EU. *„Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission“*. 6. Juli 2024, eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj
Wichtiger Hinweis: Im Rahmen des Omnibus-Pakets der Europäischen Kommission wurden die Offenlegungsanforderungen der EU-Taxonomie überarbeitet. Die Änderungen gelten ab 2026 und betreffen unter anderem die Berechnung und Offenlegung der GAR. Dies ist bei der Fortschrittsmessung auf Basis der GAR zu berücksichtigen.

6.2.1.3 Nachhaltige Versicherungen

Grüne Aktivitäten im Versicherungsgeschäft können grundsätzlich auf Basis zweier Aspekte eingeteilt werden:

1. Nachhaltigkeitsmerkmale der versicherten Wirtschaftsaktivität
2. Grüne Merkmale des Versicherungsprodukts

Die nachstehende Tabelle zeigt, auf welche dieser Aspekte sich die drei Steuerungskennzahlen für den Ausbau grüner Aktivitäten im Underwriting-Portfolio beziehen.

Abbildung 7: Unterscheidung der Kennzahlen für den Ausbau grüner Aktivitäten im Versicherungsbereich

Unterscheidung der Underwriting-Kennzahlen

Kennzahlen	Versicherte Wirtschaftsaktivität	Produktmerkmale
Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten	✓	x
Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen	✓	✓
Ausbau grüner Produkte in Lebensversicherungen	x	✓

Quelle: Umweltbundesamt

Während die Kennzahlen „Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten“ und „Ausbau grüner Produkte in Lebensversicherungen“ jeweils klar einem Aspekt zugeordnet werden können, kann sich die Kennzahl „Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen“ sowohl auf die versicherte Aktivität als auch auf Produktmerkmale beziehen. Dadurch kann es zu Überschneidungen zwischen den beiden Kennzahlen „Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten“ und „Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen“ kommen. Da CNC-Anwender:innen Kennzahlen individuell auswählen, ist eine strikte Abgrenzung nicht Ziel des CNC. Eine Doppelzählung grüner Versicherungsaktivitäten ist jedoch zu vermeiden.

Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten

Definition der Kennzahl

Diese Kennzahl misst den Anteil der Versicherungen, die nachweislich ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten absichern. Dazu gehören etwa jene, die den Ausbau erneuerbarer Energien oder die Steigerung der Energieeffizienz fördern.

Als Klassifizierungssystem zur Identifizierung grüner Wirtschaftsaktivitäten sollte primär die EU Taxonomie herangezogen werden. Die technischen Bewertungskriterien[84] zum Umweltziel Klimaschutz dienen zur Feststellung, ob die versicherten Aktivitäten einen wesentlichen Klimaschutzbeitrag leisten. Inwieweit die bei der EU Taxonomie zusätzlich vorgesehene Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigung[85] sowie Einhaltung des Mindestschutzes erfolgt, ist individuell vom GFA-Mitglied zu entscheiden und entsprechend offenzulegen.

Abgrenzung zur EU Taxonomie-Wirtschaftstätigkeit für Versicherer

In der EU Taxonomie sind für Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten eigene technische Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel festgelegt. Während die versicherungstechnischen Kennzahlen der EU Taxonomie ausschließlich die Versicherungsdeckung von Klimawandelrisiken umfassen, berücksichtigt die CNC Kennzahl für den Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten auch die Versicherung von EU Taxonomie-konformen Tätigkeiten, die einen Beitrag zum Klimaschutz oder zu den weiteren Umweltzielen leisten. Die EU Taxonomie reflektiert also die traditionelle Rolle von Versicherungsunternehmen als Risikomanager. Das CNC hingegen berücksichtigt darüber hinaus, dass Versicherungsunternehmen die realwirtschaftliche Transition aktiv unterstützen können.

Neben der EU Taxonomie können weitere anerkannte Klassifizierungssysteme berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass diese auf klar definierten, überprüfbaren Kriterien beruhen und eine konsistente Einordnung ermöglichen. Abweichungen von der EU Taxonomie im Rahmen eigener Klassifizierungsansätze sind mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen, um ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen.

[84] EU. *„Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission“*. 4. Juni 2021, eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R2139-20250108

[85] Auf Englisch Do No Significant Harm (DNSH).

Die Kennzahl sollte - wenn möglich - auf Basis der Wirtschaftsaktivität des versicherten Objekts bzw. Projekts berechnet werden. Ist dies nicht möglich (etwa aufgrund eingeschränkter Datenlage oder allgemeiner Versicherungen, die nicht einem einzelnen Objekt oder Projekt zugeordnet werden können), so ist eine Berechnung auf Unternehmensebene (angelehnt an die GAR) möglich.

Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen

Definition der Kennzahl

Diese Kennzahl bezieht sich auf Versicherungsangebote, die ökologische Nachhaltigkeitsmerkmale in ihre Produktgestaltung oder Leistungsprozesse integrieren. Ziel ist es, durch spezifische Produktmerkmale die Transformation zu emissionsarmen Technologien und ressourcenschonender Nutzung zu unterstützen. Wie in Abbildung 7 gezeigt, können grüne Sachversicherungsprodukte zwei verschiedene Aspekte abdecken:

- **Versicherung einer grünen Wirtschaftsaktivität:** Versicherungsprodukte, die gezielt auf grüne Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet sind, etwa die Versicherung von Photovoltaikanlagen inklusive der dazugehörigen Systeme. Als Grundlage zur Identifizierung grüner Wirtschaftstätigkeiten sollte die EU Taxonomie dienen.
- **Versicherung mit grünen Produktmerkmalen:** Versicherungsprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien in Prämiengestaltung oder Schadensregulierung berücksichtigen, etwa durch Förderung von Reparatur statt Ersatz oder Einsatz energieeffizienter Komponenten.

Die für die Definition grüner Sachversicherungsprodukte verwendeten Nachhaltigkeitsmerkmale sind transparent und nachvollziehbar offenzulegen.

Hinweis zur Überschneidung der Underwriting-Kennzahlen

Da sich die Kennzahlen „Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten“ und „Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen“ überschneiden können, ist bei gleichzeitiger Anwendung auf eine klare Abgrenzung zu achten, um Doppelzählung der grünen Versicherungsaktivitäten zu vermeiden. Abbildung 8 zeigt exemplarisch, wie beide Kennzahlen abgegrenzt werden können.

Abbildung 8: Beispiele im Bereich Fuhrparkversicherung und deren Bezug zu den Kennzahlen für den Ausbau nachhaltiger Versicherungen

Abgrenzung der Underwriting-Kennzahlen anhand verschiedener Beispiele

Beispiele – Fuhrparkversicherung	Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten	Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen
Fuhrpark bestehend aus batterieelektrischen Fahrzeugen wird über konventionelle Fuhrparkversicherung versichert	✓	x
Versicherungsprämie eines konventionellen Fuhrparks (inkl. Verbrennern) richtet sich nach tatsächlicher Fahrleistung	x	✓
Fuhrpark bestehend aus batterieelektrischen Fahrzeugen wird über spezielles Versicherungsprodukt für Elektromobilität versichert	✓	✓

Quelle: Umweltbundesamt

Ausbau grüner Produkte in der Lebensversicherung

Definition der Kennzahl

Diese Kennzahl misst den Anteil der Bruttoprämien aus grünen Lebensversicherungsprodukten am Gesamtvolumen der Bruttoprämien aus Lebensversicherungen. Grüne Produkte in Lebensversicherungen beziehen sich auf Lebensversicherungsprodukte, bei denen die Investment-komponente ökologisch nachhaltig ausgerichtet ist. Aufgrund ihres Veranlagungscharakters können Lebensversicherungen im Gegensatz zu anderen Versicherungsprodukten unmittelbar mit nachhaltigen Investitionskriterien verknüpft werden. In der Praxis werden grüne Lebensversicherungsprodukte vor allem in Form einer fondsgebundenen Lebensversicherung angeboten. Die Nachhaltigkeit der Investmentkomponente des Versicherungsprodukts kann für Fonds durch drei Abgrenzungsvarianten nachgewiesen werden:

- EU Offenlegungsverordnung (SFDR Artikel 8 und Artikel 9 Fonds[86])
- Anwendung von EU-Referenzwerten (PAB- und CTB-Fonds[87])

[86] Bei Artikel 8 und Artikel 9 Fonds sollten ökologische Nachhaltigkeitsmerkmale, beziehungsweise ökologische Investitionsziele mit Fokus auf Klimaschutz priorisiert werden.

[87] EU. *„Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“*. 17. Juli 2020, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818

- Grüne Labels und Zertifizierungen (etwa das österreichische Umweltzeichen UZ 49[88])

Eine detailliertere Beschreibung der zulässigen Abgrenzungsvarianten für nachhaltige Fonds ist in Tabelle 16 dargestellt.

Ergänzend anzumerken ist, dass auch die klassische Lebensversicherung grundsätzlich als grünes Produkt angeboten werden kann, sofern der gesamte Deckungsstock des Versicherungsunternehmens nachhaltigen Veranlagungsvorgaben unterliegt.[89]

6.2.2 Steuerungsmodul „Impact-Engagement“

Der konstruktive Dialog mit Geschäftspartner:innen ist ein wichtiges Element, um realwirtschaftliche THG-Emissionsreduktionen zu erreichen. Daher sieht ein eigenes Steuerungsmodul im Rahmen des CNC vor, dass GFA-Mitglieder strukturiert und zielorientiert anhand einer Auswahl an Kennzahlen ihre Engagement-Aktivitäten navigieren. Dieses Steuerungsmodul unterstützt bei der Implementierung und Erfolgsmessung der Maßnahme 1.3 (Engagement-Strategie) sowie bei der darauf aufbauenden Maßnahme 1.4 (Engagement-Bericht).

Das Steuerungsmodul „Impact-Engagement“ besteht aus zwei Sub-Modulen:

- Direktes Engagement: Im Rahmen dieses Sub-Moduls erfolgt der Dialog primär mit realwirtschaftlichen Unternehmen, die Bestandteil des Investment-/Kreditportfolios oder des Underwriting-Portfolios sind.
- Indirektes Engagement. Hier sind intermediäre Akteure die Zielgruppe, die zwischen dem Finanzunternehmen und den Portfoliounternehmen stehen. Im Veranlagungsgeschäft handelt es sich hierbei um Drittfondsgesellschaften, beim Underwriting-Portfolio um Versicherungsvermittler:innen.

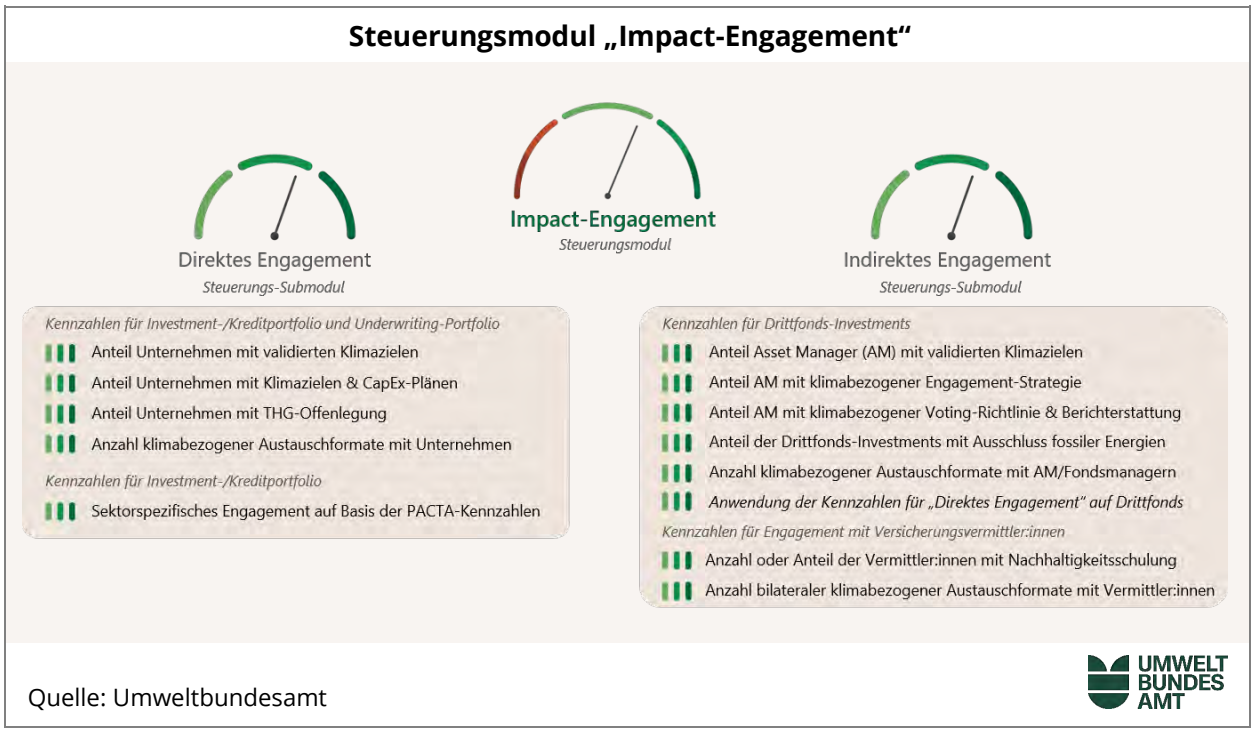
[88] Versicherungsprodukte können auf zwei verschiedene Arten durch das österreichische Umweltzeichen UZ 49 als grün einordnet werden: 1. Auf Produktebene können fondsgebundene Lebensversicherungen direkt mit dem UZ 49 ausgezeichnet werden. 2. Die Veranlagung erfolgt ausschließlich in Investmentfonds, die mit dem UZ 49 ausgezeichnet sind.

[89] FMA. *„Grüne Produkte in der Lebensversicherung 2024“*. 2024, fma.gv.at/versicherungen/sustainable-finance/gruene-produkte/

wichtiger Hinweis

Die Kennzahlen für das Engagement mit Drittfonds-Investments wurden in der Handbuch Version 6.0 durch die Anwendung der Kennzahlen für direktes Engagement auf Drittfonds erweitert.

Abbildung 9: Übersicht des Steuerungsmoduls „Impact-Engagement“ mit Sub-Modulen



Quelle: Umweltbundesamt

6.2.2.1 Direktes Engagement

Aufgrund des vergleichbaren Engagement-Prozesses sind fast alle Kennzahlen für dieses Steuerungs-Submodul für beide Handlungsfelder (Investment-/Kreditportfolio und Underwriting-Portfolio) geeignet. Lediglich die PACTA-Kennzahlen für sektorspezifisches Engagement sind ausschließlich für das Investment-/Kreditportfolio anwendbar. Für die Berechnung der Kennzahlen werden Verhältniszahlen berechnet, die sich auf das Portfoliovolumen beziehen. Während beim Investment-/Kreditportfolio das ausstehende Volumen zum Stichtag in der Berichtsperiode gemeint ist, bezieht sich dieser Ausdruck beim Underwriting-Portfolio auf die Bruttoprämien in der analysierten Berichtsperiode.

Anteil der Unternehmen mit validierten Klimazielen

Definition der Kennzahl

Diese Kennzahl (in Prozent) vergleicht das Portfoliovolumen von investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen mit validierten Klimazielen jeweils mit dem gesamten Portfoliovolumen.

Validiert bedeutet, dass eine externe Institution eine Überprüfung der Zielsetzungen vornimmt. Bei SBTi beispielsweise erfolgt dies mittels sektoraler Standards: Unternehmen, die ihre Klimaziele von SBTi validieren lassen wollen, müssen die inhaltlichen Anforderungen dieser Standards einhalten und umsetzen. Eine Übersicht aller Unternehmen mit validierten Klimazielen von SBTi sind auf deren Webseite dargestellt.

Eine Alternative zu Unternehmen mit von SBTi validierten Klimazielen stellen Unternehmen dar, die auf Basis des Climate Bonds Standards (CBS) zertifiziert sind. Neben der Zertifizierung einzelner Anleihen, Projekte und anderer Vermögenswerte können auch Unternehmen im Rahmen des CBS zertifiziert werden. Diese Zertifizierung setzt voraus, dass sich die Unternehmen Klimaziele gesetzt haben, welche die sektorspezifischen Kriterien des CBS erfüllen.[90] Darüber hinaus deckt die CBS-Zertifizierung weitere Elemente von Transitionsplänen ab, wie etwa Umsetzungsstrategien und Governance-Aspekte. Eine detaillierte Beschreibung des Zertifizierungsprozesses findet sich auf der Webseite der Climate Bonds Initiative. Die konkreten Anforderungen für eine Unternehmenszertifizierung sind in der aktuellen Version des CBS beschrieben.

Das Ambitionsniveau von Klimazielen ist von zahlreichen Faktoren abhängig, zum Beispiel von den umfassten THG-Emissionsquellen und THG-Emissionsarten und den Fristigkeiten bei den Zielen. Daher sind im Rahmen des CNC für diese Steuerungskennzahl ausschließlich die SBTi-Validierung und die CBS-Zertifizierung anrechenbar. Falls GFA-Mitglieder eine alternative Validierungsstelle verwenden wollen, ist dies im Vorhinein mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen.

Anteil der Unternehmen mit Klimazielen und CapEx-Plänen

Definition der Kennzahl

Diese Kennzahl (in Prozent) vergleicht das Portfoliovolumen von investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen mit Klimazielen und entsprechenden CapEx-Plänen jeweils mit dem gesamten Portfoliovolumen.

Die Anzahl kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMUs) mit validierten Klimazielen ist zwar in den letzten Jahren gestiegen, jedoch ist ihr Anteil am gesamten KMU-Markt weiterhin sehr klein. Für viele KMUs sind Validierungen derzeit aus unterschiedlichen Gründen keine gangbare Option – beispielsweise fehlende passende Standards oder ausreichende personelle Ressourcen. Eine sinnvolle Alternative für

[90] Für sektorspezifische Dekarbonisierungspfade verweist die Climate Bonds Initiative auf externe Standards, wie beispielsweise SBTi für den Zementsektor oder IEA für Stromproduzenten.

KMUs kann sein, sich (langfristige) Klimaziele zu setzen und diese mit kurzfristigen Plänen für die Investitionsausgaben (Capital Expenditures, CapEx) zu untermauern. Wichtig ist, dass die Pläne für die Investitionsausgaben (CapEx-Pläne) das langfristige Ambitionsniveau der Klimaziele widerspiegeln und daher die Kapitalflüsse des Unternehmens tatsächlich in die Transition des Geschäftsmodells fließen. Wie die konkreten CapEx-Pläne ausgestaltet sein sollen, kann nicht pauschal gesagt werden, da diese unter anderem vom Sektor, der Region sowie den Klimaambitionen des KMUs abhängen. GFA-Mitgliedern wird empfohlen, sich mit sektoralen Transitionspfaden für ihre Schwerpunkt-Sektoren auseinanderzusetzen, damit sie eine klarere Vorstellung über die nötigen Transitionsschritte erhalten.

Analyse der Transitionsleistung

Hilfestellung zur Analyse der Transitionsleistung

Als Unterstützung hierfür kann die „Assessing Low Carbon Transition"-Methode (ACT) verwendet werden. Die aktuelle Version der ACT-Methodik wurde zusammen von der Agence de la transition écologique (ADEME), CDP und der World Benchmarking Alliance entwickelt. Sie stellt ein sektorspezifisches Bewertungsschema dar, das Aufschluss über die Transitionsleistung von Unternehmen gibt. Das Bewertungsschema besteht aus mehreren Dimensionen, darunter auch CapEx-Plänen. Die sektorspezifischen ACT-Methodiken sind auf der Webseite der ACT-Initiative abrufbar.

Anteil der Unternehmen mit THG-Offenlegung

Definition der Kennzahl

Diese Kennzahl (in Prozent) vergleicht das Portfoliovolumen von investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen mit THG-Offenlegungen jeweils mit dem gesamten Portfoliovolumen.

Die Berechnung und Offenlegung der THG-Emissionen wird aus regulatorischer Sicht nur für einen Teil der Unternehmen verpflichtend verlangt. Sie bilden jedoch die Ausgangslage, um eine umfassende Klimastrategie zu entwickeln. Es kann daher das Ziel eines Engagement-Prozesses sein, Unternehmen zu Offenlegungen zu ermutigen und damit Transparenz sowie Bewusstsein hinsichtlich ihrer Klimaauswirkungen zu schaffen.

Anzahl klimabezogener Austauschformate mit Unternehmen

Diese Kennzahl ist optional und kann ergänzend zu den zuvor angeführten Kennzahlen verwendet werden. Allein wäre sie für die Anwendung dieses Steuerungs-Submoduls nicht ausreichend.

GFA-Mitglieder können zusätzlich zu den zuvor angeführten Kennzahlen die Anzahl der durchgeführten Engagement-Austauschformate angeben. Darauf aufbauend können sie quantitative Ziele zur Anzahl, Frequenz und Reichweite der Austauschformate setzen. Diese sollten auf den „Three Goals" der Climate Action 100+ Initiative basieren (siehe Hinweis in Kapitel 2.2.1 zu Maßnahme 1.3 – Engagement-Strategie).

Sektorspezifisches Engagement auf Basis der PACTA-Kennzahlen

Das PACTA-Tool kann GFA-Mitglieder dabei unterstützen, geeignete Unternehmen für den Engagement-Prozess zu identifizieren und den Erfolg der Engagement-Maßnahmen zu messen. Durch die Analyse, ob Investitionen in Unternehmen aus ausgewählten THG-intensiven Sektoren (zum Beispiel Energie, Transport, Stahlproduktion) mit den Zielen des Übereinkommens von Paris übereinstimmen, liefert PACTA eine datenbasierte Entscheidungsgrundlage.

Der Fokus von PACTA liegt auf größeren, börsennotierten Unternehmen, weshalb es besonders für die Investment-Portfolios geeignet ist. PACTA vergleicht die physischen Produktionskapazitäten der investierten oder finanzierten Unternehmen in THG-intensiven Sektoren mit Klimaszenarien, die den Klimazielen des Übereinkommens von Paris entsprechen. Unternehmen, die einerseits einen signifikanten Anteil in den Portfolios der GFA-Mitglieder ausmachen und andererseits von den Klimazielen abweichen, können somit im Rahmen des Engagements priorisiert werden. Die Ausrichtung an sektorspezifischen Klimaszenarien kann dabei als Zielsetzung für die GFA-Mitglieder dienen und schafft eine datenbasierte Grundlage für den Dialog mit investierten (oder finanzierten) Unternehmen.

Weitere Informationen zur Anwendung von PACTA sowie zur Methodik und den Datenquellen finden sich auf der Webseite von RMI.

6.2.2.2 Indirektes Engagement

Die Kennzahlen des Steuerungs-Submoduls „Indirektes Engagement" sind nach Handlungsfeldern unterteilt: Kennzahlen für Drittfonds-Investments (Investment-/Kreditportfolio) und Kennzahlen für Engagement mit Versicherungsmakler:innen (Underwriting-Portfolio).

Kennzahlen für Drittfonds-Investments

Investments in Drittfonds nehmen oft eine signifikante Rolle in Investment-Portfolios ein. Drittfonds sind jene Fonds, die von einer externen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden. In Bezug auf Engagement können im Regelfall die im Drittfonds investierten

Finanzunternehmen nicht direkt mit den investierten Unternehmen in den Engagement-Dialog treten, sondern müssen dies über die Kapitalanlagegesellschaft vornehmen.

Anzumerken ist, dass die Implementierung der Steuerungskennzahlen GFA-Mitgliedern dabei hilft, neben den Anforderungen der Engagement-Kriterien zur Erfolgsmessung unter Maßnahme 1.3 und 1.4 auch das Engagement-Kriterium (Kriterium 2.3.5) aus Maßnahme 2.3 zu erfüllen.

Anteil der Asset Manager[91] mit validierten Klimazielen

Wie andere Unternehmen auch, können sich Asset Manager Klimaziele setzen und diese extern von SBTi validieren lassen. Ziel des Engagements mit Drittfondsanbietern soll es sein, den Anteil der Investitionen in Drittfonds von Asset Managern mit validierten Klimazielen zu erhöhen.

Definition der Kennzahl

Die angegebene Kennzahl in Prozent soll sich dabei auf das Investmentvolumen in Drittfonds von Asset Managern mit validierten Klimazielen im Verhältnis zum Drittfondsvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios beziehen.

Anteil der Asset Manager mit klimabezogener Engagement-Strategie

Diese Steuerungskennzahl zielt darauf ab, dass Asset Manager eine Engagement-Strategie für ihren Dialog mit den investierten Unternehmen aufsetzen und diese veröffentlichen.

Zu beachten ist, dass die wesentlichen Vorgaben der „Climate Action 100+"-Initiative und deren „Three Goals" von den Asset Managern berücksichtigt werden (siehe Hinweis in Kapitel 2.2.1 zu Maßnahme 1.3 – Engagement-Strategie und Fußnote 12 für weiterführende Informationen zur „Climate Action 100+"-Initiative und deren „Three Goals").

Definition der Kennzahl

Die angegebene Kennzahl in Prozent soll sich auf das Investmentvolumen in Drittfonds von Asset Managern mit veröffentlichten Engagement-Strategien im Verhältnis zum Drittfondsvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios beziehen.

Anteil der Asset Manager mit öffentlicher klimabezogener Voting-Richtlinie und Berichterstattung

Eine weitere Möglichkeit, den Erfolg des Engagements mit Drittfondsanbietern zu messen, besteht darin, den Anteil jener Asset

[91] Asset Manager auf Deutsch: Kapitalanlagegesellschaft

Manager zu erfassen, die öffentliche klimabezogene Voting-Richtlinien haben und darauf basierende jährliche Berichte veröffentlichen. Voting bezieht sich auf das Stimmverhalten der Kapitalanlagegesellschaft bei den Generalversammlungen der investierten Unternehmen. Diese jährlichen Aktionärsversammlungen umfassen regelmäßig klimarelevante Themen, zu denen die Aktionäre abstimmen. Kapitalanlagegesellschaften nehmen an diesen Versammlungen teil (entweder direkt oder indirekt durch das so genannte Proxy-Voting). Daher ist es wichtig, dass Asset Manager sich eine Strategie zu ihrem generellen Stimmverhalten zu klimabezogenen Themen überlegen und über ihr tatsächliches Stimmverhalten jährlich berichten.

Definition der Kennzahl

Die angegebene Steuerungskennzahl in Prozent kann sich dabei auf das Investmentvolumen in Drittfonds von Asset Managern mit solchen Offenlegungen im Verhältnis zum Drittfondsvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios beziehen.

Anteil der Drittfonds-Investments mit Ausschlusskriterien für fossile Energieträger

Der Anteil der Drittfonds-Investments mit Ausschlusskriterien für fossile Energieträger verdeutlicht, wie stark Drittfonds in den Portfolios der GFA-Mitglieder auf den Verzicht von Investitionen in fossile Energieträger setzen und somit aktiv zur Transition hin zu erneuerbaren Energien beitragen. Bei diesen Ausschlusskriterien soll auf die Berücksichtigung aller fossiler Energieträger (Kohle, Erdöl und Erdgas) sowie auf das Ambitionsniveau der Ausschlusskriterien geachtet werden. GFA-Mitglieder sollen sich dabei an jenen der GFA (Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7) orientieren.

Der Umgang mit fossilen Energieträgern kann von Asset Managern anhand von Richtlinien bzw. Vorgaben auf Unternehmensebene und/oder auf der individuellen Fondsebene thematisiert werden. Der Engagement-Fokus sollte primär auf der Fondsebene liegen, damit ein direkter Bezug zu den Investments des GFA-Mitglieds hergestellt wird. Falls der Umgang mit fossilen Energieträgern ausschließlich auf Unternehmensebene vorgegeben wird, so ist ein entsprechend angepasster Engagement-Fokus auf Unternehmensebene nötig.

Definition der Kennzahl

Die Steuerungskennzahl (in Prozent) bezieht sich auf das Verhältnis der Drittfonds mit entsprechenden fossilen Ausschlusskriterien zum gesamten Drittfondsvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios.

Anzahl klimabezogener Austauschformate mit Asset- und Fondsmanagern

Diese Kennzahl ist optional und kann ergänzend zu den zuvor angeführten Kennzahlen verwendet werden. Allein wäre sie für die Anwendung dieses Steuerungs-Submoduls nicht ausreichend.

Definition der Kennzahl

Bei dieser Steuerungskennzahl wird die absolute Anzahl der Austauschformate mit den Asset Managern herangezogen und darauf aufbauend quantitative Ziele zu Anzahl, Frequenz und Reichweite gesetzt. Diese sollen wie die Austauschformate mit Unternehmen auf den „Three Goals" der „Climate Action 100+"-Initiative basieren.

Anwendung der Kennzahlen des Steuerungs-Submoduls „Direktes Engagement" auf Drittfonds-Investments und Fonds-Ebene

Ähnlich wie bei der Kennzahl *„Anteil der Drittfonds-Investments mit Ausschluss fossiler Energien"* können weitere Kennzahlen auf Ebene der Drittfonds-Investments angewandt werden. Diese Kennzahlen können sich an jenen des Steuerungs-Submoduls für „Direktes Engagement" orientieren. Dadurch ergeben sich folgende Kennzahlen:

- Anteil der Drittfonds-Investments mit validierten Klimazielen
- Anteil der Drittfonds-Investments mit Klimazielen und CapEx-Plänen
- Anteil der Drittfonds-Investments mit THG-Offenlegung

Kennzahlen, die auf Ebene der gesamten Drittfonds-Investments angewendet werden, können auch auf Ebene einzelner Drittfonds verwendet werden. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn sich die Engagement-Strategie von Investor:innen stärker auf das Engagement mit einzelnen Fondsmanager:innen konzentriert als auf das Engagement mit Fondsgesellschaften als Ganzes. In diesem Fall ergeben sich folgende Kennzahlen:

- Anteil des Fondsvolumens mit validierten Klimazielen
- Anteil des Fondsvolumens mit Klimazielen und CapEx-Plänen
- Anteil des Fondsvolumens mit THG-Offenlegung

Definition der Kennzahl

Die aufgelisteten Steuerungskennzahlen können mittels zweier Ansätze berechnet werden:

- Berechnung auf Ebene einzelner Drittfonds: Anteil der im Fonds enthaltenen Unternehmen, die die vorgegebenen Kriterien (beispielsweise validierte Klimaziele) erfüllen.
- Berechnung auf Ebene aller Drittfonds-Investments (Portfolioebene): Aggregation der Ergebnisse einzelner Drittfonds

durch Gewichtung mit dem jeweiligen investierten Portfoliovolumen.

Kennzahlen für Engagement mit Versicherungsvermittler:innen

Da Versicherungsunternehmen nur begrenzt direkten Kontakt zu Kund:innen haben und diese ihre Versicherungsprodukte primär über Versicherungsvermittler:innen auswählen, kommt dem klimabezogenen Dialog zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler:innen eine zentrale Bedeutung für die Erreichung der Klimaziele im Versicherungsgeschäft zu. Durch die oftmals breite Kund:innen-Basis von Versicherungsvermittler:innen im KMU-Bereich kann zudem Engagement mit dieser Zielgruppe zu einem effizienten Skalierungseffekt führen.

Anzahl oder Anteil der Versicherungsvermittler:innen mit Nachhaltigkeitsschulung

Die Anzahl, beziehungsweise der Anteil der Versicherungsvermittler:innen, die an einer Nachhaltigkeitsschulung teilgenommen haben, verdeutlicht, in welchem Maße GFA-Mitglieder das Thema Nachhaltigkeit bei wichtigen Stakeholdern im Vertrieb ihrer Produkte verankern. Auf EU-Ebene sind Versicherungsvertreiber gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257[92] verpflichtet, Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Produktvermittlung zu berücksichtigen. Innerhalb dieses regulatorischen Rahmens besteht jedoch Spielraum, in welcher Form Nachhaltigkeitsaspekte gegenüber Kund:innen transparent und verständlich vermittelt werden. Hierfür ist es wichtig, dass Versicherungsvermittler:innen zu Nachhaltigkeitsthemen entsprechend geschult sind. Im Rahmen dieser Kennzahl ist zu beachten, dass Nachhaltigkeitsschulungen klimabezogene Inhalte umfassen sollen.

Definition der Kennzahl

Die Steuerungskennzahl stellt entweder die absolute Anzahl an Versicherungsvermittler:innen mit Nachhaltigkeitsschulung dar, oder den prozentualen Anteil der Versicherungsvermittler:innen mit Nachhaltigkeitsschulung an der gesamten Anzahl an relevanten Versicherungsvermittler:innen, die Produkte des Versicherungsunternehmens vertreiben. Folgende Aspekte sind bei der Berechnung der Kennzahl zu berücksichtigen:

[92] EU. *„Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission“*. April 2021, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32021R1257

Die Definition der Gesamtheit erfolgt durch das Versicherungsunternehmen und ist transparent in den Offenlegungen zu kommunizieren.

In Bezug auf die berücksichtigten Nachhaltigkeitsschulungen ist anzumerken, dass lediglich jene Schulungen, die innerhalb eines vorab definierten Zeitraums durchgeführt wurden, anrechenbar sein sollen. Nur so kann die Aktualität des Fortbildungsniveaus sichergestellt werden.

Bei der Auswahl und Anwendung der Kennzahl ist von den Versicherungsunternehmen anzugeben, welche Arten von Versicherungsvermittler:innen berücksichtigt werden, zum Beispiel eigene Vertriebsangestellte oder Versicherungsagent:innen.

Anzahl bilateraler klimabezogener Austauschformate mit Versicherungsvermittler:innen

Austauschformate zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler:innen dienen entweder dem klimabezogenen Wissensaufbau der Versicherungsvermittler:innen oder dem Schaffen von Transparenz über klimarelevante Themen im Versicherungsgeschäft. Konkret können dabei unter anderem folgende Inhalte behandelt werden:

- Bewusstsein für (vor allem physische) Klimarisiken schaffen
- Informationen zur Klimastrategie des Versicherungsunternehmens bereitstellen
- Rückmeldungen der Versicherungsvermittler:innen zu nachhaltigen Versicherungsprodukten und Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund:innen einholen

Das Engagement kann sowohl mit einzelnen Versicherungsvermittler:innen (individuelle Austauschformate), als auch in Gruppen oder mit versicherungsnahen Stakeholdern durchgeführt werden.

Definition der Kennzahl

Bei dieser Steuerungskennzahl wird die absolute Anzahl der Austauschformate mit den Versicherungsvermittler:innen herangezogen. Darauf aufbauend werden quantitative Ziele zu Anzahl, Frequenz und Reichweite gesetzt.

6.2.3 Steuerungsmodul „Portfolio-Dekarbonisierung“

Das Steuerungsmodul „Portfolio-Dekarbonisierung“ basiert auf dem I-PEPs-Kennzahlen-Set. Für die Umsetzung dieses Steuerungsmoduls ist

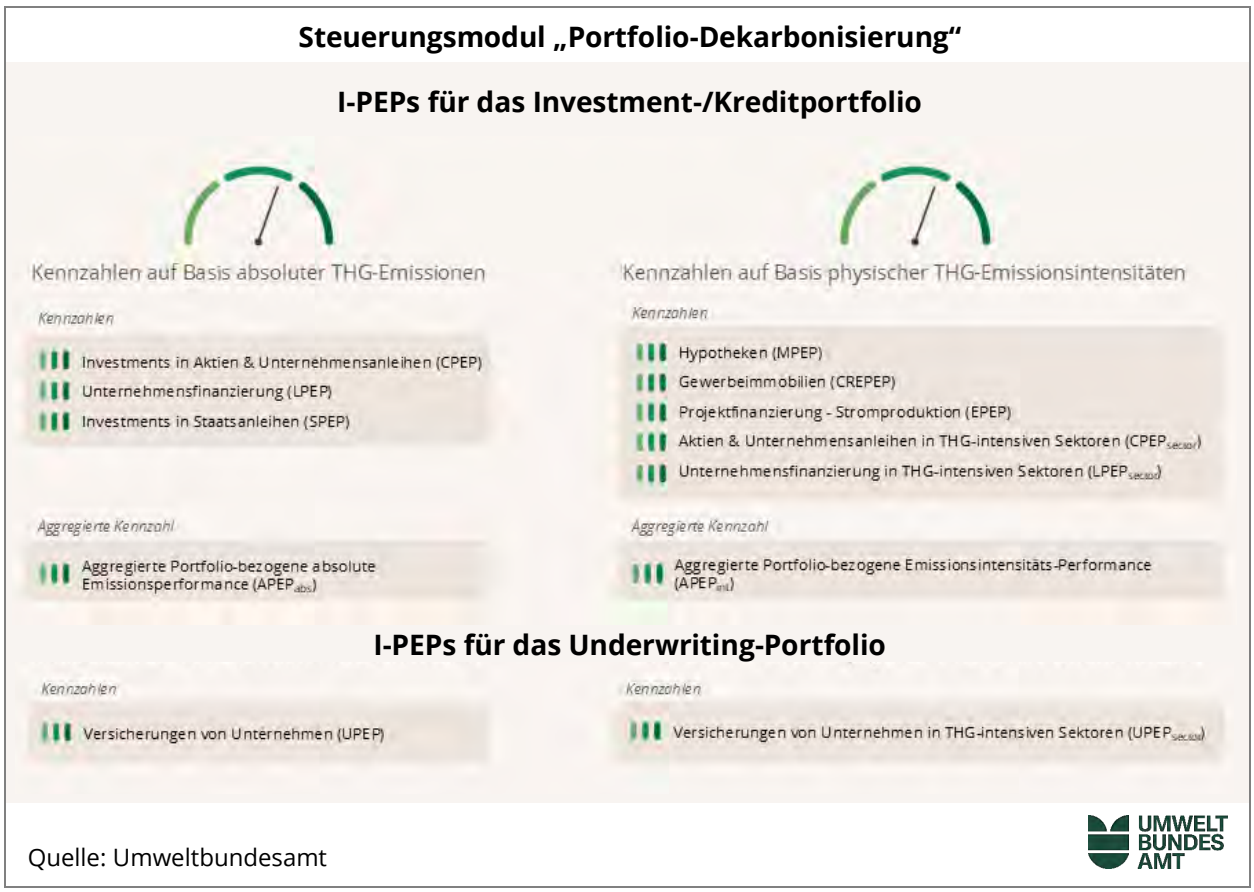
der I-PEPs-Methodenstandard anzuwenden. Dieser beschreibt die wichtigsten Details, die zur Anwendung von I-PEPs notwendig sind, wie beispielsweise die Berechnungsmethode, das Anwendungsgebiet und die Zielpfadbestimmung. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die I-PEPs-Kennzahlen gegeben.

Die Unterteilung des I-PEPs-Kennzahlen-Sets erfolgt nach zwei unterschiedlichen Aspekten:

- dem Anwendungsbereich: damit sind das Handlungsfeld sowie die Anlageklasse bzw. der Geschäftsbereich gemeint.
- der Berechnungsgrundlage: dies sind entweder die absoluten THG-Emissionen oder die physischen Emissionsintensitäten.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick der einzelnen I-PEPs-Varianten.[93]

Abbildung 10: Übersicht des Steuerungsmoduls „Portfolio-Dekarbonisierung" für das Investment-/Kreditportfolio und Underwriting-Portfolio auf Basis der I-PEPs



Quelle: Umweltbundesamt

[93] Eine tabellarische Übersicht inklusive Bezeichnung der Kennzahlen ist in Kapitel 6.1 des I-PEPs Methodenstandards dargestellt.

GFA-Mitglieder, die das CNC und damit die I-PEPs anwenden, sind verpflichtet, sich auf Basis des I-PEPs-Methodenstandards bis Ende 2026 Dekarbonisierungsziele zu setzen. Dabei sollen kurz- und mittelfristige Zwischenziele definiert werden, die mit einem Dekarbonisierungspfad übereinstimmen, der die Erreichung des langfristigen Ziels der THG-Neutralität 2050 sicherstellt. Vorgaben zur Definition von Zielen, die mit der THG-Neutralität 2050 konform sind, sind in Kapitel 4.2 des I-PEPs-Methodenstandards festgelegt.

6.2.4 „Comply or Explain"-Ansatz: Anwendung alternativer Steuerungskennzahlen

Aufgrund der individuellen Gegebenheiten (beispielsweise Portfoliostruktur und Geschäftsbereiche) der GFA-Mitglieder, können alternative, hier nicht angeführte Steuerungskennzahlen, für die Umsetzung der CNC-Sub-Module sinnvoll sein. Die Nutzung solcher Steuerungskennzahlen im Rahmen des CNC ist in Absprache mit der GFA-Koordinierungsstelle grundsätzlich möglich.

6.2.5 Das Klimanavigations-Cockpit und die Theorien des Wandels

Im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Diskussion gibt es die einstimmige Meinung, dass Finanzunternehmen einen substanziellen Beitrag zur realwirtschaftlichen Transition beisteuern müssen. Jedoch bestehen unterschiedliche Ansichten dazu, wie dies strategisch umgesetzt werden soll. Unter dem Begriff „Theorien des Wandels" (Theories of Change – ToCs) wird diese Fragestellung diskutiert, wobei sich zwei gängige Ansätze unterscheiden lassen:

- Änderung der Portfolio-Zusammensetzung: Dieser Ansatz basiert auf der Strategie, die Portfolioausrichtung primär auf THG-arme beziehungsweise grüne Unternehmen auszurichten und daher THG-intensive Unternehmen oder Sektoren zu vermeiden.
- Änderung der Klimaperformance von Portfolio-Positionen: Dieser Ansatz fokussiert sich auf die Transitionsbegleitung und das Engagement mit Portfoliounternehmen, unabhängig von ihrer THG-Intensität.

Ziel beider Ansätze ist, den positiven Klima-Impact der Finanzwirtschaft auf die Realwirtschaft zu stärken. Welcher Ansatz zielführender ist, ist nicht abschließend geklärt und hängt unter anderem von den

Eigenschaften des Finanzunternehmens (wie Portfoliostruktur, Geschäftsfelder) ab.

Der GFA-Kriterienkatalog verbindet Elemente aus beiden Ansätzen: Kriterien zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern sowie weitere Dekarbonisierungs-Vorgaben sehen ein dezidiertes Phase-Out aus transitionsunwilligen Unternehmen vor. Gleiche Impulse soll das CNC-Steuerungsmodul zur Portfolio-Dekarbonisierung geben. Das Steuerungsmodul zum Ausbau grüner Aktivitäten verlangt, den Anteil grüner Investitionen und Finanzierungen sukzessive auszubauen. Die Kennzahlen im Steuerungsmodul zum Impact-Engagement erfordern den Dialog mit den Geschäftspartner:innen, um deren Transitionswilligkeit zu stärken und sie auf ihrem klimafreundlichen Pfad zu unterstützen. Insgesamt unterstützt das CNC Finanzunternehmen bei folgender Mission:

> **Ausbau der Geschäftsaktivitäten in innovativen, grünen Wachstumsmärkten und zeitgleiche Transitionsbegleitung bestehender, zukunftsfähiger Industriezweige hin zu nachhaltigen Geschäftsmodellen.**

Eine genauere Darstellung der Verbindung des CNCs mit den ToCs erfolgt in Kapitel 5.3 des I-PEPs-Methodenstandards.

6.3 Datenschutz

Gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist das BMLUK als ausschreibende Stelle Verantwortliche im Sinne der DSGVO, das Umweltbundesamt als Koordinierungsstelle ist Auftragsverarbeiterin.

Im Aufnahmeverfahren zur Mitgliedschaft und während aufrechter Mitgliedschaft kann es zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, beispielsweise Namen und Kontaktdaten, kommen. Zweck der Verarbeitung ist die administrative Verwaltung der Mitgliederdaten sowie Öffentlichkeitsarbeit und die Abwicklung der durch die GFA vereinbarten beziehungsweise angestrebten Inhalte.

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:
datenschutzbeauftragter@bmluk.gv.at sowie
datenschutz@umweltbundesamt.at.

Betroffenenrechte: Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) der über sie verarbeiteten Daten. Weiters besteht das Recht abgegebene Einwilligungen zu widerrufen oder Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungen einzulegen (Art. 7 Abs 3 bzw. Art. 21 DSGVO). Die genannten Rechte können im Einzelfall ausgeschlossen oder eingeschränkt sein.

Für den Fall, dass der:die Verantwortliche einem Begehren einer betroffenen Person nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, steht dem:der Betroffenen ein Beschwerderecht an die österreichische Datenschutzbehörde offen. Auf der Webseite der Datenschutzbehörde finden sich weiterführende Informationen, FAQs und alle relevanten Rechtsgrundlagen für den Datenschutz in Österreich.

Die weiteren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in der Vertraulichkeitsvereinbarung und im Mitgliedschaftsvertrag der GFA geregelt.

6.4 Übersicht der vorgenommenen Anpassungen im Kriterienkatalog

Gemäß Kapitel 1.6 wird der Kriterienkatalog regelmäßig überprüft und falls nötig angepasst. Gegenüber der Handbuch-Version 5.0 gab es keine Anpassungen mit inhaltlicher Relevanz, sondern lediglich die Anpassung einer Bezeichnung. Damit sind keine Veränderungen des Prüfumfangs beim Monitoring verbunden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über diese Anpassungen bei bestehenden Kriterien.

Tabelle 19: Übersicht der Anpassungen bei bestehenden Kriterien ohne inhaltliche Relevanz (dargestellt in Rot).

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.1.6	~~Transitionsplan~~ Umsetzungsplan[94] ~~Transitionspläne~~ Umsetzungspläne sollen widerspiegeln, wie die klimarelevanten, unternehmensspezifischen Zielsetzungen erreicht werden sollen. Dazu gehören geplante Maßnahmen und Initiativen.	2022
1.2.7	~~Transitionsplan~~ Umsetzungsplan Darstellung der Umsetzungsergebnisse (zum Beispiel durchgeführte Maßnahmen und Initiativen) des Umsetzungsplans ~~Transitionsplans~~.	2023

[94] Seit der Einführung des Kriterienkatalogs im Jahr 2021 wurde der Begriff „Transitionsplan" vermehrt in regulatorischen Vorgaben und freiwilligen Marktstandards verwendet und definiert. Da es bei den Kriterien 1.1.6 und 1.2.7 primär um den Aspekt der klimastrategischen Umsetzung (beispielsweise konkrete Maßnahmen und Initiativen) geht, wird die Wortwahl entsprechend angepasst.

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht Sonderregelungen für Neumitglieder ab Oktober 2026. 19

Tabelle 2: Kriterienüberblick Maßnahme 1.1 Klimastrategie. 25

Tabelle 3: Kriterienüberblick Maßnahme 1.2 Klimabericht. 28

Tabelle 4: Kriterienüberblick Maßnahme 1.3 Engagement-Strategie. 31

Tabelle 5: Kriterienüberblick Maßnahme 2.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios hin zur Erreichung der THG-Neutralität 2050. 48

Tabelle 6: Kriterienüberblick Maßnahme 2.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios. 51

Tabelle 7: Kriterienüberblick Maßnahme 2.3 Umgang mit Investments in Drittfonds ohne direkten, wesentlichen Einfluss. 55

Tabelle 8: Kriterienüberblick Maßnahme 3.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Underwriting-Portfolios hin zur THG-Neutralität 2050. 59

Tabelle 9: Kriterienüberblick Maßnahme 3.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios. 61

Tabelle 10: Kriterienüberblick Maßnahme 5.1 Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse. 62

Tabelle 11: Kriterienüberblick Maßnahme 6.1 Ausstieg aus Kernenergie. 67

Tabelle 12: Kriterienüberblick Maßnahme 6.2 Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards. 69

Tabelle 13: Kriterienüberblick Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen 71

Tabelle 14: Einstufungskategorien (Gesamtergebnis) des GFA-Monitorings. 76

Tabelle 15: Status (Gesamtergebnis) des GFA-Monitorings. 78

Tabelle 16: Übersicht der zur Verfügung stehenden Optionen zum Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios. 91

Tabelle 17: Übersicht von Standards bzw. Rahmenwerken für den Ausbau der Veranlagungen in grüne Anleihen. 93

Tabelle 18: Übersicht der UZ 49-Labels und Zertifizierungen zum Ausbau von grünen Finanzierungen. 97

Tabelle 19: Übersicht der Anpassungen bei bestehenden Kriterien ohne inhaltliche Relevanz (dargestellt in Rot). 116

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht langfristiges GFA-Ziel und kurz- und mittelfristige Schritte. 6

Abbildung 2: Übersicht der Governance-Struktur der GFA 11

Abbildung 3: Übersicht der Handlungsfelder der GFA 21

Abbildung 4: CNC-Steuerungsmodule im Überblick 47

Abbildung 5: Mehrwert einer GFA-Mitgliedschaft 80

Abbildung 6: Übersicht des Steuerungsmoduls „Ausbau grüner Aktivitäten“ mit Sub-Modulen und Kennzahlen 90

Abbildung 7: Unterscheidung der Kennzahlen für den Ausbau grüner Aktivitäten im Versicherungsbereich 98

Abbildung 8: Beispiele im Bereich Fuhrparkversicherung und deren Bezug zu den Kennzahlen für den Ausbau nachhaltiger Versicherungen 101

Abbildung 9: Übersicht des Steuerungsmoduls „Impact-Engagement“ mit Sub-Modulen 103

Abbildung 10: Übersicht des Steuerungsmoduls „Portfolio-Dekarbonisierung“ für das Investment-/Kreditportfolio und Underwriting-Portfolio auf Basis der I-PEPs 112

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BMLUK Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

CNC Klimanavigations-Cockpit (Climate Navigation Cockpit)

CSRD Corporate Sustainability Reporting Directive

EMAS Eco Management and Audit Scheme

EBA European Banking Authority (Europäische Banken-aufsichtsbehörde)

ESG Environmental Social Governance

EZB Europäische Zentralbank

ESRS European Sustainability Reporting Standards

GFA Green Finance Alliance

GFANZ Glasgow Financial Alliance for Net Zero

GHG Protocol ... Greenhouse Gas Protocol

IPCC Intergovernmental Panel on Climate Change

KPI Key Performance Indicator

NGFS Network for Greening the Financial System

UNFCCC United Nations Framework Convention on Climate Change

PACTA Paris Agreement Capital Transition Assessment

PCAF Partnership for Carbon Accounting Financials

SBTi Science Based Targets initiative

SFDR Sustainable Finance Disclosure Regulation

THG Treibhausgas

WRI World Resource Institute



umweltbundesamt.at